

Bekanntmachung

zur **Sitzung des Rates der Gemeinde Hilgermissen:**

Sitzungstermin: Mittwoch, 14. September 2022, um 19:30 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus, Wienbergen 46, 27318 Hilgermissen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---|----------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls vom 06.04.2022 | |
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
| 4 | Bebauungsplan Nr. 17 "Wechold 37"
a) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung
b) Ergebnis der Behördenbeteiligung
c) Satzungsbeschluss | 03/X/021 |
| 5 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 "Wechold 46"
a) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung
b) Ergebnis der Behördenbeteiligung
c) Durchführungsvertrag
d) Satzungsbeschluss | 03/X/028 |
| 6 | Anlegung eines Weges an der K 142 im Ortsteil Eitzendorf;
hier: Übernahme des Weges nach Fertigstellung | 03/X/033 |
| 7 | Neufassung der Benutzungsordnung mit Gebührenordnung für die Gemeindebücherei | 03/X/023 |
| 8 | Bekanntgabe einer überplanmäßigen Ausgabe für die Bücherei Wechold | 03/X/034 |
| 9 | Beschluss des Jahresabschlusses 2019, Überschussverwendung und Entlastung des Gemeindedirektors | 03/X/022 |
| 10 | Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2021 | 03/X/026 |

- 11 3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
- 12 Mitteilungen und Anfragen
- 13 Einwohnerfragestunde

03/X/031

Weitere Informationen finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter www.grafschaft-hoya.de

Hoya/Weser, den 06.09.2022

Der Gemeindedirektor

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 17 "Wechold 37"

- a) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung
- b) Ergebnis der Behördenbeteiligung
- c) Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Räumliche Planung + Samtgemeindeentwicklung <i>Sachbearbeitung:</i> Peter Bruns	<i>Datum</i> 11.04.2022 <i>Aktenzeichen</i> 60 3 61 2602
---	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss		N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

a) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

b) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zur Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 26.01.2022

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 26.01.2022

Das Plangebiet ist bereits zum großen Teil bebaut. In der Begründung des Bebauungsplanes war bereits ausgeführt, dass keine Luftbildauswertung stattgefunden hat und dass daher der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Im Zuge der Ausbau- und Ausführungsplanung obliegt es dem Bauherrn eine Luftbildauswertung durchzuführen.

Zur Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes vom 03.02.2022

Die vorgetragenen Hinweise werden in der Begründung ergänzt.

Zur Stellungnahme des Mittelweserverbandes Syke vom 07.02.2022

Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird im Bestand auf dem Grundstück in Versickerungsmulden eingeleitet. Das bestehende Entwässerungssystem soll erhalten bleiben. Der Landkreis als Untere Wasserbehörde weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer und/oder Grundwasser) eine Benutzung darstellt und es in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz bedarf.

Der Gewässerrandstreifen ist im Planteil eingetragen. Es ist über textliche Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert, dass der Gewässerrandstreifen von hochbaulichen Anlagen und Bepflanzungen, die die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, freizuhalten ist.

Hochwasserschutz

Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.

Eingriffskompensation

Die externen Kompensationsmaßnahmen werden zur Entwurfsfassung ergänzt. Der Mittelweserverband wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut angeschrieben.

Zur Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser vom 24.02.2022

Niederschlagsbeseitigung

Die Aussagen im Umweltbericht werden angepasst.

Abwasserbeseitigung

Die vorgebrachten Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Für eine textliche Festsetzung wird kein Erfordernis gesehen. Sollte sich zukünftig eine erhöhte Abwassermenge ergeben, erfolgt eine Abstimmung mit dem Landkreis über die ordnungsgemäße Beseitigung. Der Hinweis auf dem Planteil wird um folgende Aussage ergänzt: Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht an eine öffentliche zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen. Die anfallenden häuslichen und betrieblichen Abwässer sind daher dezentral zu entsorgen.

c) Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Wechold 37“ wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.10.2021 der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wechold 37“ zugestimmt. Zum Sachverhalt wird auf die Beschlussvorlage 03/IX/147 verwiesen.

a) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 03.03.2022 im Rathaus Hoya stattgefunden. Gleichzeitig waren die Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde einsehbar. Hierauf wurde in der Bekanntmachung vom 22.01.2022 hingewiesen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist keine Stellungnahme eingegangen.

Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist zur Kenntnis zu nehmen.

b) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 21.01.2022 bis einschließlich 03.03.2022 stattgefunden.

Von folgenden Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen

eingegangen:

- IHK
- Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Gewerbeaufsichtsamt
- Mittelweserverband
- Landkreis Nienburg

Die Stellungnahmen sind als **Anlagen 1 bis 5** beigefügt. Die Abwägung hierzu siehe Beschlussvorschlag.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat angemerkt, dass die Abstände zu den nächst gelegenen Wohnnutzungen in der Entwicklungsrichtung des Betriebes ausreichend seien. Das Maximalpegelkriterium der TA Lärm würde sicher eingehalten. Gegen den Betrieb bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen ohne Anregungen eingegangen:

- Bundeswehr
- Exxon Mobil
- LGLN
- Avacon Netz
- Deutsche Telekom
- Mittelweserverband
- Harzwasserwerke
- Nowega
- Vodafone

c) Satzungsbeschluss

Die eingegangenen Stellungnahmen führen nicht zu einer Planänderung, so dass der abschließende Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der Kreiszeitung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan ist als **Anlage 6**, die dazugehörige Begründung als **Anlage 7** beigefügt.

Anlagen:

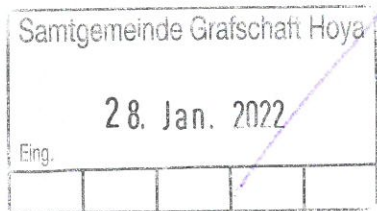
1	Stellungnahme IHK 26.01.22	öffentlich
2	Stellungnahme Kampfmittelbeseitigungsdienst 26.01.22	öffentlich
3	Stellungnahme Gewerbeaufsicht 03.03.22	öffentlich
4	Stellungnahme Mittelweserverband 07.02.22	öffentlich
5	Stellungnahme Landkreis Nienburg 03.03.22	öffentlich
6	BP 17 Planzeichnung zum Satzungsbeschluss	öffentlich
7	BP 17 Begründung zum Satzungsbeschluss	öffentlich



Industrie- und Handelskammer
Hannover

IHK Hannover · Postfach 30 29 · 30030 Hannover

Gemeinde Hilgermissen
Schloßplatz 2
27318 Hoya/Weser



Ihre Zeichen/Nachricht vom:
60 3 61 2602, 20.01.2022

Ihr Ansprechpartner:
Abt. IV / Jochen Janßen

Telefon:
(05 11) 31 07-276

Telefax:
(05 11) 31 07-410

E-Mail:
janssen@hannover.ihk.de

26. Januar 2022

**Bebauungsplan Nr. 17 „Wechold 37“
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB) sowie gleichzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen im Grundstücksbereich Wechold 37) hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 29. Juli 2021 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Wir tragen unverändert keine Bedenken vor und begrüßen im Sinne der Standortsicherung eines bestehenden Gewerbebetriebes die Planungsziele. Darüber hinaus unterstützen wir ebenfalls weiterhin die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen zum Einzelhandel.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer
Hannover

i. A.


Dipl.- Geogr. Jochen Janßen

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Gemeinde Hilgermissen
Herr Peter Bruns
Schloßplatz 2
27318 Hoya/Weser

Bearbeitet von Claudia Laschke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl 0511 30245 502/-503 Hannover 26.01.2022
2
60 3 61 2602 24.01.2022 TB-2022-00068 E-Mail kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Hoya/ Weser, B-Plan Nr. 17 „Wechold 37“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Claudia Laschke

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

TB-2022-00068

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Hoya/ Weser, B-Plan Nr. 17 „Wechold 37“

Antragsteller: Gemeinde Hilgermissen

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :

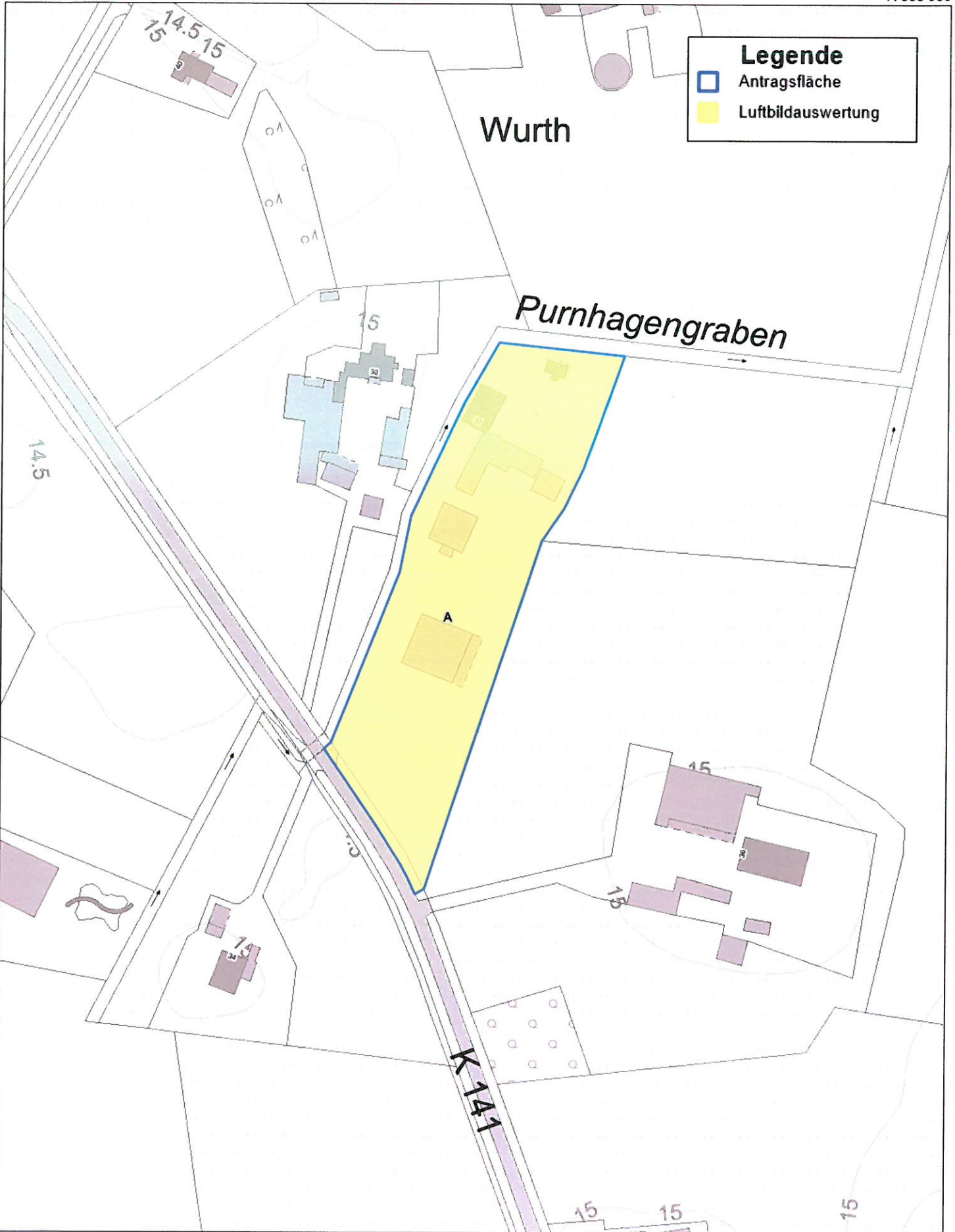
Empfehlung: Luftbilddauswertung

Fläche A

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbilddauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Legende

- Antragsfläche
- Luftbilddauswertung

Bruns, Peter

Von: Berg, Ludger <Ludger.Berg@gaa-h.Niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. März 2022 12:21
An: Bruns, Peter
Betreff: Gemeinde Hilgermissen; B-Plan Nr. 17 – Wechold 37; § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Hilgermissen; B-Plan Nr. 17 – Wechold 37; § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bruns,

zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgende Hinweise zu geben.

Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen sind ausreichend in der Entwicklungsrichtung des Betriebes. Das Maximalpegelkriterium der TA Lärm während der Nachtzeit für eine Dorfgebiet wird sicher eingehalten, bei einer angenommenen Schallquelle von 108 dB(A). Gegen einen Reparaturbetrieb für landwirtschaftliche Maschinen bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken. Im nachgeschichteten Baugenehmigungsverfahren wäre die Immissionsituation zu prüfen, insbesondere unter Zugrundelegung einer detaillierten Betriebsbeschreibung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Ludger Berg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Behörde für Arbeits- und Umweltschutz
Am Listholze 74
30177 Hannover

Tel.: 0511/9096-195

Fax.: 0511/9096-199

E-Mail: ludger.berg@gaa-h.niedersachsen.de

Bruns, Peter

Von: Thomas Henrichmann <thomas.henrichmann@mittelweserverband.de>
Gesendet: Montag, 7. Februar 2022 15:42
An: Bruns, Peter
Cc: Peter 1 MWV GSt Neumann
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 17 "Wechold 37" - Stellungnahme MWV
Anlagen: 2021-08-11_B-Plan Nr. 17 Wechold 37.pdf

Moin Herr Bruns,

zur erneuten Beteiligung verweise ich auf unsere erste Stellungnahme vom 11.08.2021.

Aus unserer Sicht sind die Belange des Mittelweserverbandes im derzeit ausliegenden Entwurf ausreichend berücksichtigt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Thomas Henrichmann
stellv. Geschäftsführer,
Verbandsingenieur

Mittelweserverband
Hermannstr. 15
28857 Syke

☎ +49 (0) 4242 - 9224 - 44
☎ +49 (0) 4242 - 9224 - 99
📞 +49 (0) 151 - 42323796
✉ thomas.henrichmann@mittelweserverband.de
🌐 www.mittelweserverband.de



E-Mail drucken? Bitte an Umwelt u. Kosten denken!

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

Von: Thomas Henrichmann [<mailto:thomas.henrichmann@mittelweserverband.de>]
Gesendet: Mittwoch, 11. August 2021 15:21
An: Bruns, Peter <p.bruns@hoya-weser.de>
Cc: Peter 1 MWV GSt Neumann (peter.neumann@mittelweserverband.de)
<peter.neumann@mittelweserverband.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 17 „Wechold 37“ - Stellungnahme MWV

Moin Herr Bruns,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Mittelweserverbandes (Az. 05/15-2d) zu

Bebauungsplan Nr. 17 „Wechold 37“
(Aktenzeichen: 60 3 61 2602 mit Schreiben vom 22.07.2021)

zur Kenntnis und zur weiteren Verwendung.

Sollten Sie eine schriftliche Ausfertigung mit Originalunterschrift benötigen, bitte ich um eine kurze Rückmeldung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Thomas Henrichmann

stellv. Geschäftsführer,
Verbandsingenieur

Mittelweserverband

Hermannstr. 15
28857 Syke

☎ +49 (0) 4242 - 9224 - 44

📠 +49 (0) 4242 - 9224 - 99

🕒 +49 (0) 151 - 42323796

✉ thomas.henrichmann@mittelweserverband.de

🌐 www.mittelweserverband.de



E-Mail drucken? Bitte an Umwelt u. Kosten denken!

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt.
Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.



Diese E-Mail wurde von AVG-Virenschutzsoftware auf Viren geprüft.

www.avg.com



MITTELWESERVERBAND

Körperschaft öffentlichen Rechts
Der Geschäftsführer

Hermannstraße 15 Telefon: (04242) 9224-0
28857 Syke Telefax: (04242) 9224-99

Mail: info@mittelweserverband.de
Internet: www.mittelweserverband.de

Bankverbindung: BIC BRLADE21SYK
IBAN DE94 2915 1700 1110 0362 56

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000299044

Sprechzeiten: Montag - Donnerstag von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Bearbeiter: Thomas Henrichmann - Dw -44
thomas.henrichmann@mittelweserverband.de

Ihr Zeichen: 60 3 61 2602
Ihre Nachricht vom: 22.07.2021
Unser Zeichen: 05/15 - 2d

Syke, den 11.08.2021

Mittelweserverband ✧ Postfach 13 46 ✧ 28847 Syke

Gemeinde Hilgermissen
Postfach 1351
27316 Hoya/Weser

Gemeinde Hilgermissen

Bebauungsplan Nr. 17 „Wechold 37“

hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des Mittelweserverbandes bzw. vom Wasserverband Obere Emte-Obere Landwehr als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf.

Der Geltungsbereich des B-Plangebiets befindet sich innerhalb des Verbandsgebietes des Wasserverbandes Obere Emte-Obere Landwehr; verbandseigene Gewässer (Purnhagengraben - III. Ordnung) sind aufgrund der angrenzenden westlichen und nördlichen Lage direkt betroffen.

Oberflächenentwässerung

Durch die Erhöhung der Versiegelungsrate gegenüber der derzeitigen Nutzung sind Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Grundsätzlich ist das Oberflächenwasser auf den Grundstücken zurückzuhalten bzw. in geeigneter Weise oberflächennah zu versickern oder in den vorhandenen Regenrückhalteeinrichtungen zu speichern (Kap. 3.2.6). Die direkte Einleitung in den Purnhagengaben bedarf ggfs. einer wasserrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Der Mittelweserverband begrüßt die Ausweisung eines 5,00 m breiten Gewässerrandstreifen gemäß Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreis Nienburg (Kap. 3.2.7). Gemäß § 6 der Verbandssatzung dürfen Anpflanzungen sowie Zäune, Verwallungen und andere bauliche Anlagen nur mit einem Mindestabstand von 5,00 m bis an die Böschungsoberkante der betroffenen Verbandsgewässer heran errichtet werden.



Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in einer Fläche, die nach § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ein signifikantes Hochwasserrisiko aufweist und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (seltener als alle 100 Jahre) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (Deichgeschütztes Verbandsgebiet des Mittelweserverbands) hinaus, überschwemmt werden kann.

§ 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) findet aufgrund der Entfernung zum linksseitigen Weserdeich keine Anwendung.

Eingriffskompensation

Sollten im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.

Grundsätzlich begrüßt der Mittelweserverband bzw. der Wasserverband Obere Emte-Obere Landwehr solche Entwicklungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern, sofern die hydraulischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen.

Weitere Änderungen bzw. Anregungen die bauliche Gestaltung betreffend werden nicht vorgebracht.

Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



(i.V. Thomas Henrichmann)

Bruns, Peter

Von: Bauen@kreis-ni.de
Gesendet: Donnerstag, 3. März 2022 18:32
An: Bruns, Peter
Betreff: Hilgermissen B-Plan Nr. 17
Anlagen: Stellungnahme_FD 552_B-Plan Nr. 17 Wechold 37_24.02.2022.docx.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich die Stellungnahme zu o.g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sack

Landkreis Nienburg/Weser
FB 52 Bauen
Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg

Telefon: 05021 967-0
Telefax: 05021 967-510
E-Mail: Bauen@kreis-ni.de
Büro: Kreishaus B - 2.OG

Landkreis
Nienburg/Weser



nienburg.mittelweser
EINFACH LEBENSWERT

Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem Landkreis Nienburg/Weser sowie unsere Öffnungszeiten finden Sie unter: www.kreis-ni.de/kommunikation

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Der Landkreis Nienburg/Weser verarbeitet im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben, seiner vertraglichen Befugnisse bzw. auf Grundlage Ihrer Einwilligung entsprechend Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO personenbezogene Daten. Ihnen stehen im Hinblick auf diese Verarbeitung verschiedene Rechte zu. Insbesondere umfassen diese das Recht auf Auskunft, Löschung, Einschränkung und Berichtigung Ihrer Daten. Ausführliche Informationen über Ihre Rechte und die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter folgendem Link aufrufen: www.kreis-ni.de/dsgvo

An: **Fachdienst 522**

Datum : 24.02.2022

Von: Fachdienst 552

Az: 552-00067/22

**Anforderung einer Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde
Hilgermissen
Bebauungsplan Nr. 17 "Wechold 37"
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Stellungnahme des Fachdienstes Wasserwirtschaft im Rahmen der
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Bezug: Ihre Email vom 07.02.2022
Ihr Zeichen: 523-300-00307/22

Es bestehen **keine** Bedenken.
Ich bitte jedoch um die Berücksichtigung folgender Hinweise und Anregungen:

Niederschlagswasserbeseitigung:

- Die Hinweise und Anregungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, die bei der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurden, wurden weitestgehend umgesetzt. Den geänderten Ausführungen wird zugestimmt.
- Bei der im rechten Teil in der Tabelle auf Seite 25 (Abschnitt 1.2) der **Begründung** dargestellten Textpassage zum WHG ist zu beachten, dass *verschmutztes Niederschlagswasser nicht in die Versickerungsmulde eingeleitet werden darf.*

Abwasserbeseitigung:

- Die Grundstücke im Bereich des B-Plans sind nicht an eine öffentliche zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen. Das anfallende häusliche und betriebliche Abwasser ist daher dezentral, in einer Abwasserreinigungsanlage (Kleinkläranlage), zu entsorgen. Sollte sich die häusliche Schmutzwassermenge erhöhen (z.B. steigende Mitarbeiterzahl des Landmaschinen- und Kfz-Reparaturbetriebes), muss die Kleinkläranlage für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ggf. entsprechend angepasst werden und es ist ein Antrag für eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) über die zuständige Gemeinde einzureichen. Gewerbliches Abwasser ist ggf. getrennt vom häuslichen Abwasser zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Beseitigung

von gewerblichem, Abwasser ist daher näher zu erläutern und im Voraus mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

- In der Textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan ist der folgende Hinweis zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung zu ergänzen:

„Die Grundstücke im Bereich des B-Plans sind nicht an eine öffentliche zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen. Die anfallenden häuslichen und betrieblichen Abwässer sind daher dezentral zu entsorgen.“

Gewässerrandstreifen:

- Den Ausführungen zum Gewässerrandstreifen wird zugestimmt.

Im Auftrag

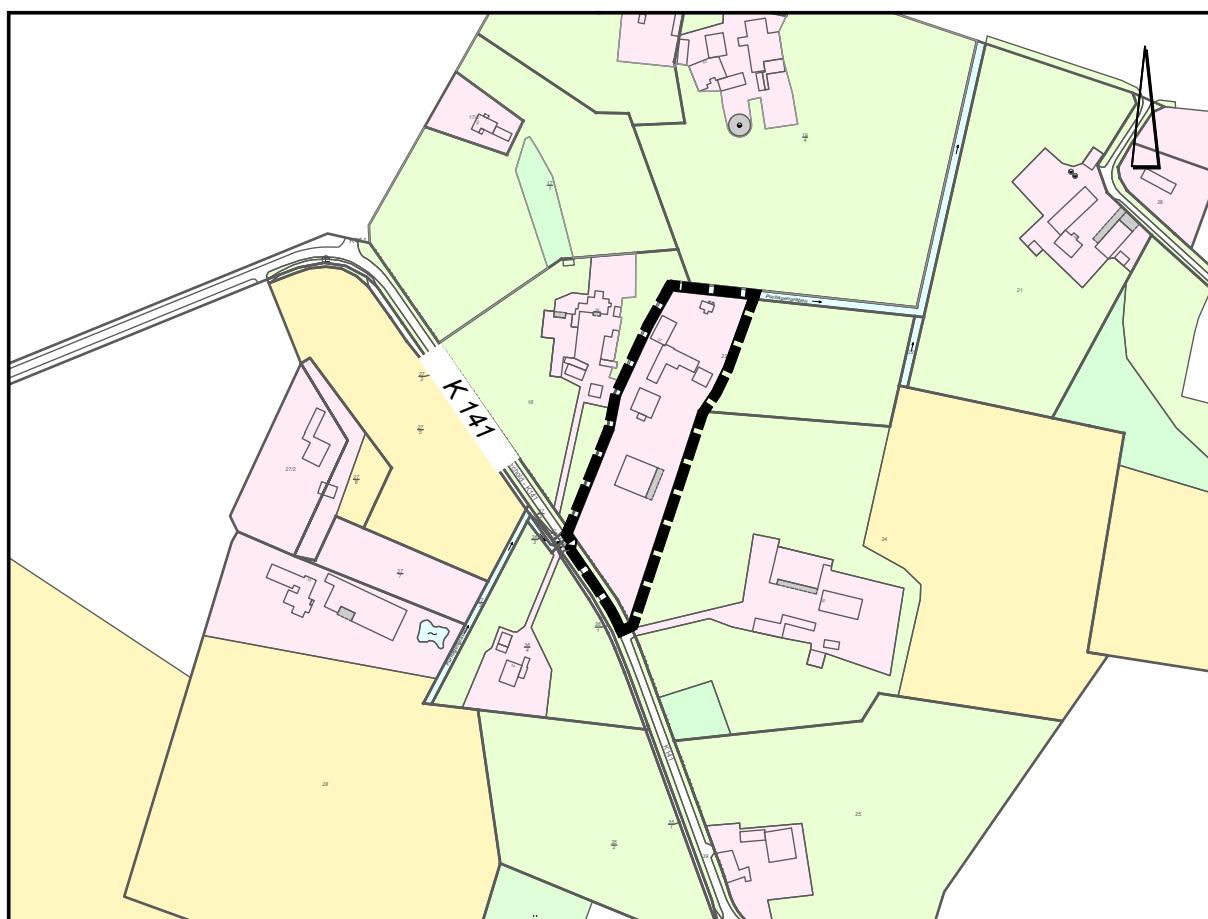
Ohlmeyer-Jädtke

Gemeinde Hilgermissen

Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Bebauungsplan Nr. 17

"Wechold 37"



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

März 2022

M. 1 : 1.000

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

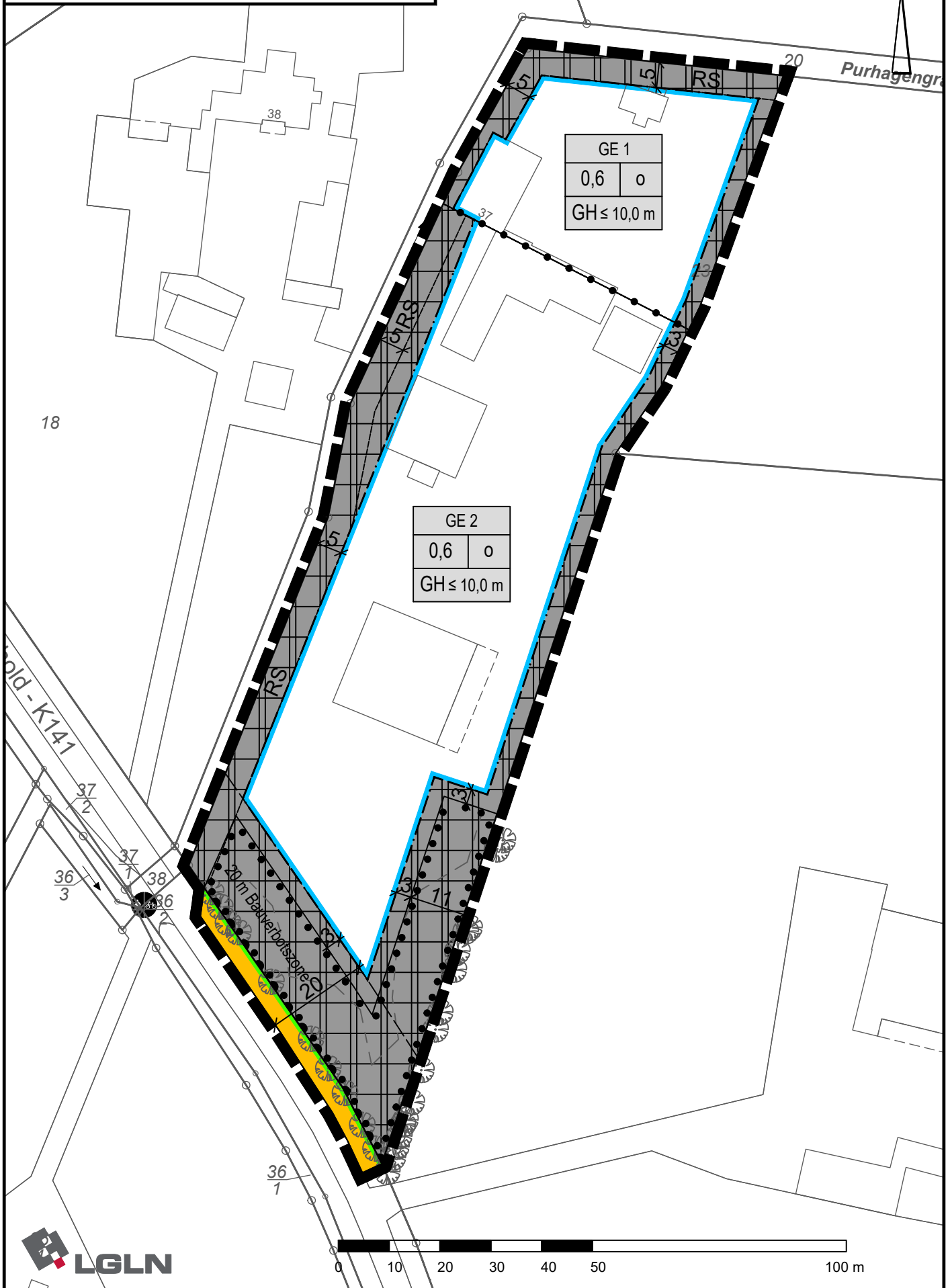
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Es gilt die BauNVO 2017



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

0,6 Grundflächenzahl

$GH \leq 10,0m$ Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (GH= Gebäudehöhe)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise



Baugrenze



überbaubare Fläche

nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen



Öffentliche Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



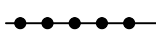
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

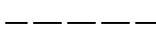


Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

15. Sonstige Planzeichen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Bauverbotszone



Gewässerrandstreifen, siehe textliche Festsetzung Nr. 4



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- (1) Gemäß § 1 (5) BauNVO sind in den **Gewerbegebieten GE1 und GE 2** folgende Nutzungen nicht zulässig:
- Gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme des Kfz-Einzelhandels und Handwerksbetrieben und produzierenden Betrieben mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher, wenn das Sortiment im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern steht und die Verkaufsflächen und der damit verbundene Verkauf an den Endverbraucher insgesamt von untergeordneter Größe ist, unzulässig.
 - Gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Gewerbebetriebe, soweit diese der Prostitution dienen, unzulässig.
 - Gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Versammlungsstätten die z.B. kirchlichen, kulturellen, sozialen oder gesundheitlichen Zwecken dienen, unzulässig.
 - Gewerbebetriebe zur Be- und Verarbeitung von Tieren und tierischen Produkten (z.B. Schlachtereibetriebe).
 - Gewerbebetriebe zur Be- und Verarbeitung von Abfällen (§ 3 (1) Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz)
 - Gewerbliche Tierhaltungsanlagen
- (2) Gemäß § 1 (6) BauNVO sind in den **Gewerbegebieten GE 1 und GE 2** folgende Nutzungen auch ausnahmsweise nicht zulässig:
- Vergnügungsstätten gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO
- (3) Gemäß § 1 (6) BauNVO sind in dem **Gewerbegebiet GE 2** folgende Nutzungen auch ausnahmsweise nicht zulässig:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO.

2. Höhenfestsetzungen

- (1) Die in der Planzeichnung festgesetzte maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf die Oberkante der Mitte der Fahrbahn der K 141, gemessen im rechten Winkel zur baulichen Anlage (unterer Bezugspunkt) und die Oberkante des zulässigen Gebäudes (oberer Bezugspunkt). Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 NBauO v. 03.04.2012.

3. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB

- (1) Innerhalb der gekennzeichneten Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB ist der innerhalb des Geltungsbereiches und der von den benachbarten Grundstücken eintragende Gehölzbestand zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Bei Abgang von Gehölzen innerhalb des Geltungsbereiches sind Neupflanzungen mit heimischen Gehölzarten vorzunehmen.

4. Gewässerrandstreifen

- (1) Der im Planteil eingetragene Gewässerrandstreifen ist von hochbaulichen Anlagen und Bepflanzungen, die die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).

5. Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers

- (1) Das auf dem Baugrundstück anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist vollständig zu versickern. Die Versickerung hat über den belebten Oberboden zu erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Niederschlagswasser eingeleitet wird. Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde, darf nicht versickert werden. Die Versickerungsflächen sind zu begrünen und die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Hinweise

- 1. Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde:** Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden (z.B. Scherben von Tongefäßen, Holzkohleansammlungen oder auffällige Bodenverfärbungen oder Steinhäufungen, auch geringe Spuren solcher Funde) so wird darauf hingewiesen, dass diese Funde nach § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig sind. Die Meldung hat beim Landkreis Nienburg als Unterer Denkmalschutzbehörde und der zuständigen Kommunalarchäologie (05722/9566-15 oder archaeologie@SchaumburgerLandschaft.de) unverzüglich zu erfolgen.
- 2. Leitungen:** Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- 3. Altablagerungen:** Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- 4. Kampfmittel:** Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.
- 5. Besonderer Artenschutz:** Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Die im Rahmen des Planverfahrens durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zum Schutz der Fauna darf die Entfernung von Gehölzen aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden soll, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen / in den betroffenen Gebäuden keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Gemeinde ist hierüber im Vorfeld zu informieren. Sollten die Ergebnisse der vorgenannten Prüfung ergeben, dass Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.

Weiter ist aus artenschutzrechtlichen Gründen vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen, den Gebäuden vorhanden sind, die zum Fällungs- oder Rodungszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate von Fledermäusen, Vögeln oder anderen Tierarten dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde ist hinzuzuziehen. Ggf. werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

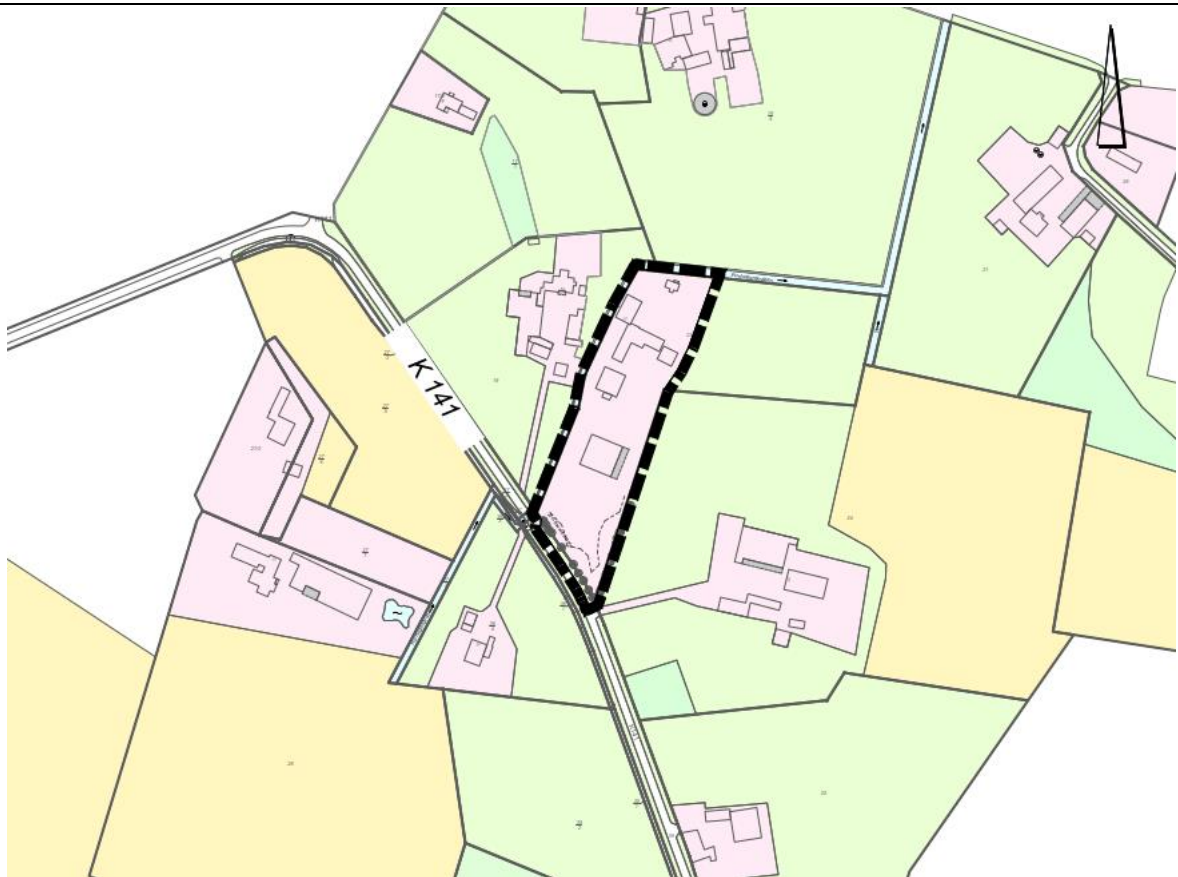
Bei der Installation der Außenbeleuchtung sollten insektenfreundliche Beleuchtungskörper zur Verwendung kommen. Folgende Eigenschaften sind geeignet: Natriumdampf- oder LED-Lampen mit 2.700-3.000 Kelvin; insektendicht schließendes Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von < 60 °C; nach unten gerichteter Lichtkegel (Vermeidung von Streulicht).

- 6. Gehölzerhalt:** Während der Bautätigkeit im Bereich der als zu erhalten festgesetzten Gehölze ist die DIN 18920 zu beachten.
- 7. Abwasser:** Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht an eine öffentliche zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen. Die anfallenden häuslichen und betrieblichen Abwässer sind daher dezentral zu entsorgen.

Gemeinde Hilgermissen

Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Bebauungsplan Nr. 17 „Wechold 37“



Begründung

März 2022

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

TEIL I DER BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSRAHMENBEDINGUNGEN	5
1.1 Anlass der Planung	5
1.2 Rechtsgrundlagen	5
1.3 Geltungsbereich der Planung	5
1.4 Beschreibung des Plangebietes	5
1.5 Planungsrahmenbedingungen	6
2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	7
2.1 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel	8
3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	9
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	9
3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	9
3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	10
3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	12
3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	12
3.2 Relevante Abwägungsbelange	13
3.2.1 Belange der Raumordnung	13
3.2.2 Belange von Natur und Landschaft – Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000	14
3.2.3 Verkehrliche Belange	15
3.2.4 Belange des Immissionsschutzes	15
3.2.5 Belange der Wirtschaft	16
3.2.6 Belange der Oberflächenentwässerung	17
3.2.7 Belange der Wasserwirtschaft	17
3.2.8 Belange der Ver- und Entsorgung	18
3.2.9 Belange des Denkmalschutzes	19
3.2.10 Altlasten	19
3.2.11 Belange des Klimaschutzes	19
3.2.12 Kampfmittel	20
4. INHALTE DER FESTSETZUNGEN	20

4.1	Art der baulichen Nutzung	20
4.2	Maß der baulichen Nutzung	21
4.3	Grünfestsetzungen	21
4.4	Sonstiges	21
5.	ERGÄNZENDE ANGABEN	22
5.1	Daten zum Verfahrensablauf	22
5.2	Städtebauliche Flächenbilanz	22
TEIL II: UMWELTBERICHT		23
1.	EINLEITUNG	23
1.1	Inhalte und Ziele	23
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	23
1.3	Ziele des besonderen Artenschutzes	26
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet	28
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	28
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	29
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	30
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	30
2.1.2	Fläche und Boden	31
2.1.3	Wasser	31
2.1.4	Klima und Luft	32
2.1.5	Landschaft	33
2.1.6	Mensch	33
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	34
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	34
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	34
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	35
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	35
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	35
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	35

2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	36
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen	36
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	36
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	36
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	36
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	37
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	38
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	42
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	42
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	42
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	42
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	44

1. Planungsrahmenbedingungen

1.1 Anlass der Planung

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine alte Hofstelle, die derzeit durch einen Landmaschinen- und Kfz-Reparaturbetrieb genutzt wird. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen der Bestand planungsrechtlich abgesichert und zusätzlich geringe Erweiterungsmöglichkeiten zum Beispiel für Abstellflächen oder einen Hallenneubau geschaffen werden. Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten werden unter Berücksichtigung der Örtlichkeit angemessen begrenzt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 17 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Wechold, nordöstlich der Kreisstraße 141. Das Plangebiet umfasst den westlichen Teil des Flurstückes Nr. 23. Die Grenze des Plangebietes wird im Norden und im Westen durch den Purnhagengraben (Flurstück Nr. 20) gebildet. In nordöstlicher Richtung setzt sich das Flurstück Nr. 23 weiter fort, in südöstlicher Richtung schließt das Flurstück Nr. 24 an.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Im Plangebiet ist ein Landmaschinen- und Kfz-Reparaturbetrieb ansässig. Im nördlichen Plangebiet sind die alte Hofstelle, zwei Betriebsleiterwohnhäuser und mehrere Nebengebäude vorhanden. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine Gewerbehalle und eine Versickerungsmulde. Die Flächen südlich der Halle sind befestigt. Die bestehenden Gebäude im nördlichen Plangebiet sind von Gehölzen umgeben. Auch am südlichen Rand entlang der Kreisstraße und angrenzend zum Nachbargrundstück sowie östlich der alten Hofstelle stocken Gehölze. Die Hofstelle ist von Süden über die Kreisstraße 141 erschlossen. Entlang des westlichen und nördlichen Geltungsbereichs verläuft – außerhalb des Plangebietes - der Purnhagengraben.

Die Gehölze im südlichen Teil des Plangebietes und direkt angrenzend wurden eingemessen. Die Gehölze stocken zum Teil auf dem angrenzenden Nachbargrundstück und in der Verkehrsfläche. Die Traufen ragen jedoch zum Teil in das Plangebiet hinein.

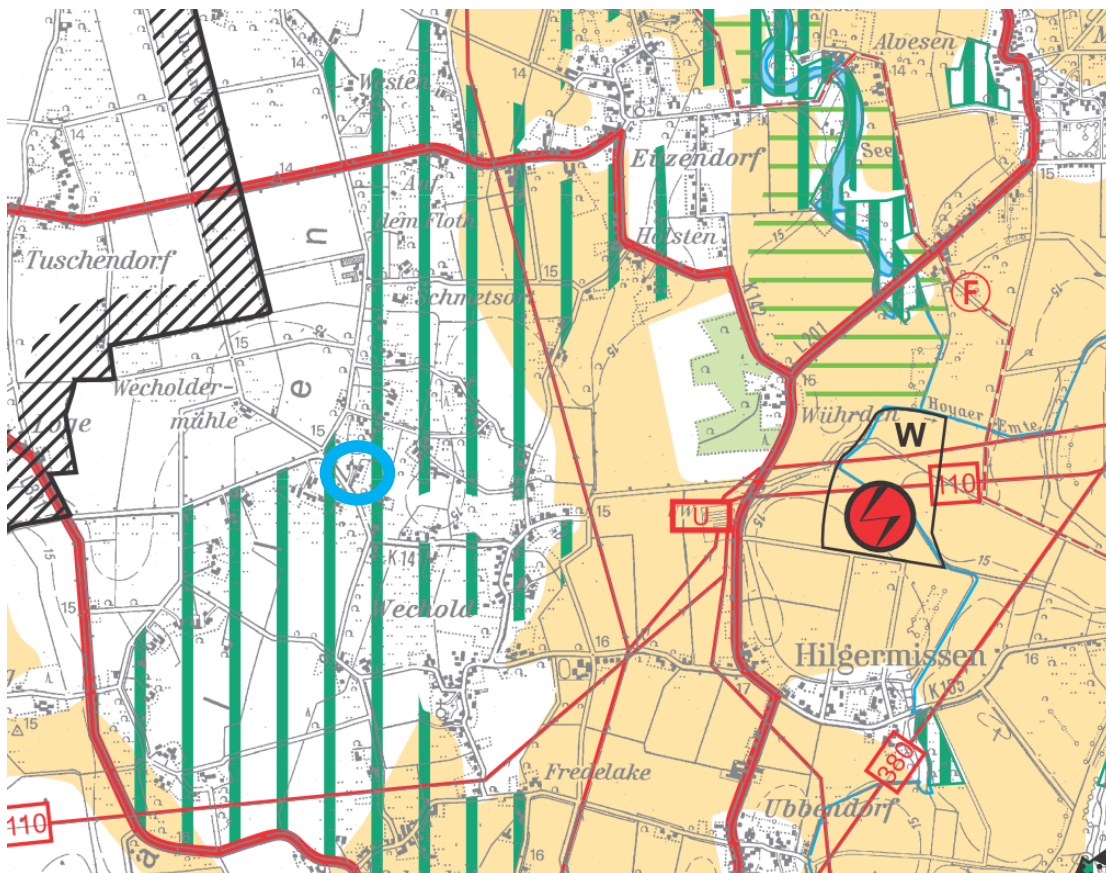
1.5 Planungsrahmenbedingungen

Landesraumordnung

Nach dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (Neubekanntmachung 2017) liegt das Plangebiet im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.

Regionales Raumordnungsprogramm

Nach dem Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Nienburg (Weser) aus dem Jahr 2003 liegt das Plangebiet am Rand eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft.



Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Nienburg 2003 mit Markierung des Plangebiets (blauer Kreis)

Flächennutzungsplan

Im Zuge einer 40. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya wurden das Plangebiet und die nordöstlich angrenzenden Flächen in Änderungsbereich 3 als gewerbliche Bauflächen dargestellt.



Ausschnitt aus der 40. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya (Änderungsbereich 3)

Bebauungspläne

Für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Im Plangebiet ist bereits ein Landmaschinen- und Kfz-Reparaturbetrieb auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle ansässig. Die alte Hofstelle einschließlich Betriebsleiterwohnhaus befindet sich im nordwestlichen Geltungsbereich. Im südlichen Plangebiet besteht derzeit eine Gewerbehalle. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll zum einen der Bestand planungsrechtlich abgesichert werden. Zum anderen sollen dem Gewerbebetrieb in einem angemessenen Rahmen auch Erweiterungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Örtlichkeit eingeräumt und mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert werden. Für das Plangebiet liegt derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Das Plangebiet befindet sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Im Zuge des Bebauungsplanes wird die Gebäudehöhe auf eine Gesamthöhe von 10,0 m beschränkt und eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt, um ein Einfügen in die Umgebungsbebauung sicherzustellen. Außerdem werden die im südlichen Plangebiet vorhandenen Gehölze mit Pflanzbindung versehen und werden damit auch langfristig erhalten.

Die Gemeinde Hilgermissen und insbesondere der Ortsteil Wechold sind durch eine Vielzahl von Hofstellen (meist Dreiseitenhöfe) in Einzellagen geprägt. Zusammen mit mehreren Wasserläufen, Wall- und Feldhecken, schmalen und alleearartigen Straßen sowie einer kleinteiligen Aufteilungsstruktur der landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Hofstellen ergibt sich ein aufgelockertes und gegliedertes Siedlungsbild. Viele der landwirtschaftlichen Hofstellen sind heute nicht mehr entsprechend ihrer Tradition landwirtschaftlich, sondern anderweitig genutzt. Die Folgenutzungen sind dabei sehr vielfältig. Dadurch wurden die ortsbildprägenden Hofstrukturen mit den großen Nebenanlagen in der jüngeren Vergangenheit erhalten und modernen Nutzungen zugeführt. Auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 ist eine alte Hofstelle vorhanden.

Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya hat in jüngster Vergangenheit die 40. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Im zeitlichen Vorlauf zu dieser 40. Änderung hat die Gemeinde Hilgermissen die Bedeutung der landwirtschaftlichen Hofstellen für das Ortsbild und die Wirtschaft sowie das Gemeindeleben in der Gemeinde Hilgermissen und insbesondere in der Ortslage Wechold konzeptionell aufgearbeitet und beurteilt.¹ Mit der Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Samtgemeinde die Ergebnisse der konzeptionellen Ausarbeitung zur Bedeutung der alten Hofstellen für einen ersten räumlichen Ausschnitt des Konzeptes umgesetzt und die gewerbliche Nutzung der Hofstellen planungsrechtlich vorbereitet. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 17 wird die geplante Erweiterung des bereits ansässigen Landmaschinen- und Kfz-Reparaturbetriebes planungsrechtlich abgesichert und damit das Ziel einer langfristigen Folgenutzung der alten Hofstellen konsequent weiter umgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 17 kann aus der 40. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya entwickelt werden.

2.1 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Die Planungen im Zuge dieses Bebauungsplanes Nr. 17 entsprechen im Wesentlichen der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel. Es wird kein neues Gewerbegebiet ausgewiesen, sondern die Weiternutzung einer bestehenden Hofstelle planungsrechtlich vorbereitet. Geringe Neuversiegelungen sind dabei in Kauf zu nehmen. Sie sind jedoch deutlich geringer als bei der Neuausweisung eines Gewerbegebietes.

¹ Gemeinde Hilgermissen: Konzept zum Umgang mit Gewerbenutzungen in ehemaligen Hofstellen; August 2018

3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

- Bürger befürchten eine Verschärfung der Immissionssituation in Bezug auf Lärm, Staub und Verkehr. Dem Lärmschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen würde nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Zusatzbelastungen durch mehr Fahrzeuge seien zu erfassen und zu beurteilen. Es wird darum gebeten, dass Einschränkungen oder Verbote zur Lärmbelastung in der Nachtzeit festgelegt werden. Der Nachtbetrieb sollte ausgeschlossen werden.

Abwägung der Gemeinde:

Der Landmaschinen- und Kfz-Reparaturbetrieb ist bereits im Plangebiet vorhanden. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 17 sollen lediglich der Bestand und geringe Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich abgesichert werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Grafschaft Hoya stellt bereits eine gewerbliche Baufläche dar.

Von dem Landmaschinen- und Kfz-Reparaturbetrieb und seiner möglichen Erweiterung können Emissionen von Lärm und Staub ausgehen. Konkrete Erweiterungsabsichten sind derzeit nicht bekannt und die Emissionen daher derzeit weder qualifizierbar noch quantifizierbar. Daher wird auch ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt und kein Vorhabenbezogener Bebauungsplan. Auch die durch eine Erweiterung verursachten zusätzlichen Verkehrsbelastungen stehen derzeit nicht konkret fest. Zusätzliche Verkehre sind über die bestehende Zufahrt abzuwickeln, Außerhalb der bestehenden Zufahrt ist ein Bereich ohne Zu- und Ausfahrt festgesetzt.

Westlich und östlich des Plangebietes liegen Wohnnutzungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Entfernung zu den Wohnhäusern der Einwender beträgt mehr als 100 Meter. Den in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen ist der Schutzanspruch von Mischgebieten beizumessen. Die schalltechnischen Orientierungswerte nach der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm betragen bei Mischgebieten gegenüber Gewerbelärm zur Tagzeit 60 dB(A) und zur Nachtzeit 45 dB(A).

Auf Genehmigungsebene ist der Nachweis zu erbringen, dass die geplanten Erweiterungen immissionsschutzrechtlich unproblematisch sind. Dabei sind die zusätzlichen Belastungen sowohl durch den Mehrverkehr als auch durch die gewerblichen Nutzungen zu betrachten. Dies gilt insbesondere auch für die Nachtzeit. Erforderliche schallmindernde oder staubmindernde Maßnahmen sind ggf. als Auflagen in die Genehmigung aufzunehmen. Ein Nachtbetrieb wäre

nur zulässig, soweit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und die maßgeblichen Richtwerte für die Staubbelastung eingehalten werden. Die im Bebauungsplan möglichen Festsetzungen sind in § 9 BauGB abschließend definiert. Ein pauschaler Ausschluss der Nachnutzung ist auf der Basis des § 9 BauGB nicht möglich. Die berechtigten Interessen der Wohnnachbarschaft können im Genehmigungsverfahren ausreichend berücksichtigt werden.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen sind der Gemeinde aus der Vergangenheit nicht bekannt. Die Gemeinde Hilgermissen geht auch zukünftig von einer Vereinbarkeit der Planung mit der Wohnnachbarschaft aus. Auf die Erstellung eines Lärmgutachtens bzw. eines Staubgutachtens wird daher auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst hat darauf hingewiesen, dass die alliierten Luftbilder bislang nicht ausgewertet wurden. Es bestehe der Allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Das Plangebiet ist bereits zum großen Teil bebaut. In der Begründung des Bebauungsplanes war bereits ausgeführt, dass keine Luftbildauswertung stattgefunden hat und dass daher der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Im Zuge der Ausbau- und Ausführungsplanung obliegt es dem Bauherren eine Luftbildauswertung durchzuführen.

- Der Mittelweserverband hat angemerkt, dass das Oberflächenwasser auf den Grundstücken zu versickern sei. Zum Gewässerrandstreifen wurde darauf hingewiesen, dass Anpflanzungen sowie Zäune, Verwallungen und andere baulichen Anlagen nur mit einem Mindestabstand von 5 m zur Böschungssante entlang des Gewässers vorgesehen werden dürften. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Gebiet mit signifikanten Hochwasserrisiko befinde (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (seltener als alle 100 Jahre)).

Das anfallende Oberflächenwasser wird im Bestand auf dem Grundstück in Versickerungsmulden eingeleitet. Das bestehende Entwässerungssystem soll erhalten bleiben. Der Landkreis als Untere Wasserbehörde weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer und/ oder Grundwasser) eine Benutzung darstellt und es in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz bedarf.

Der Gewässerrandstreifen ist im Planteil eingetragen. Es ist über textliche Festsetzung im Bebauungsplan abgesichert, dass der Gewässerrandstreifen von hochbaulichen Anlagen und Bepflanzungen, die die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, freizuhalten ist.

- Die Harzwasserwerke haben auf die Lage des Plangebietes im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung hingewiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen waren in der Vorentwurfsbegründung bereits enthalten.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat Hinweise zum Bodenschutz vorgebracht.

Die Hinweise beziehen sich jedoch auf die Ausführungsebene.

- Der Landkreis Nienburg/ Weser, Untere Naturschutzbehörde hat angemerkt, dass für die gesamte Fläche mit Pflanzbindung ein Wertfaktor von 2,1 angesetzt wurde. Dieser Faktor treffe jedoch nur auf bestehende Strauch-Baumhecke mit 329 qm zu. Für die übrigen Bereiche (Intensivgrün) sei die Bilanzierung anzupassen bzw. Pflanzmaßnahmen vorzusehen. Zudem wurde darum gebeten, in der Festsetzung Nr. 3 den Hinweis auf heimische Gehölzarten zu ergänzen. Aufgrund des Gehölzbestandes sollten zum Schutz der Gehölze während der Bauphase textliche Hinweise auf die DIN 18920 und die RAS-LP 4 aufgenommen werden. Für die Planung der externen Kompensationsflächen wurde auf die Anforderungen zur Umsetzung des Biotopverbundes hingewiesen.

Dem Hinweis in Bezug auf die Neubilanzierung mit angepassten Wertfaktoren wurde zur Entwurfsfassung gefolgt. Für die vorhandene Strauch-Baumhecke wurde zukünftig ein Wertfaktor von 2,1 angesetzt, für die vorhandene Versickerungsmulde und das Intensivgrünland niedrigere Wertfaktoren von jeweils 1,0 und 1,3.

Der Hinweis auf Nachpflanzungen mit heimischen Gehölzen sowie Maßnahmen zum Schutz der Gehölze wurde in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Der Gemeinde stehen keine geeigneten Kompensationsflächen innerhalb der Biotopverbundkorridore bzw. innerhalb der Schwerpunkträume der Biotopverbundplanung zur Verfügung. Stattdessen ist die externe Kompensation auf dem Flurstück 4/1 in Martfeld (Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen) vorgesehen, welches im Besitz des Bauherrn ist. Die Fläche stellt sich derzeit teils als Ackerfläche und teils als Waldfläche dar, wobei eine Erweiterung der Waldfläche durch Anpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen geplant ist.

Der Schaffung eines Biotopverbundes wurde dahingehend Rechnung getragen, als dass die Kompensationsfläche sich gemäß Niedersächsischen Landschaftsprogramm innerhalb des Verbunds der Gewässer und Auen (Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften (mit Ästuaren)) liegt. Die Erweiterung des vorhandenen Waldbestandes wirkt sich somit förderlich auf den Verbund terrestrischer Lebensräume innerhalb der Gewässerauen aus.

- Der Landkreis Nienburg/ Weser, Untere Wasserbehörde hat angemerkt, dass eine textliche Festsetzung zur Versickerung zu ergänzen sei. Es liege eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über Versickerungsmulden und in den Purnhagengraben vor. Die Angaben in der Begründung zur Niederschlagswasserbeseitigung sollten angepasst werden.

Der Hinweis auf die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis wurde zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt. Die Aussagen zur Regenrückhaltung in Teil I der Begründung und im Umweltbericht wurden dahingehend präzisiert, dass im Plangebiet Versickerungsmulden und kein Regenrückhaltebecken vorhanden sind. Da im Bestand bereits die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers über Versickerung erfolgt und eine Erlaubnis über die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über Versickerungsmulden und in das Gewässer III. Ordnung vorliegt, geht die Gemeinde davon aus, dass dies auch zukünftig möglich sein wird. Es wird daher die folgende textliche Festsetzung getroffen:

Das auf dem Baugrundstück anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist vollständig zu versickern. Die Versickerung hat über den belebten Oberboden zu erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Niederschlagswasser eingeleitet wird. Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde, darf nicht versickert werden. Die Versickerungsflächen sind zu begrünen und die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

In der Begründung wurde zur Entwurfsfassung ergänzt, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer und/ oder Grundwasser) eine Benutzung darstellt und es in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz bedarf.

- Der Landkreises Nienburg/ Weser, hat darauf hingewiesen, dass das staatliche Gewerbeaufsichtsamt für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung zuständig ist.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover hat mit Schreiben vom 24.08.2021 und 03.02.2022 ausgeführt, dass keine Hinweise vorgebracht werden.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Nienburg hat angemerkt, dass im Umweltbericht bei der Textpassage zum Wasserhaushaltsgesetz zu beachten sei, dass verschmutztes Niederschlagswasser nicht in die Versickerungsmulde eingeleitet werden dürfe.

Die Aussagen im Umweltbericht wurden angepasst.

- Der Landkreis Nienburg hat darauf hingewiesen, dass die Grundstücke im Plangebiet nicht an eine öffentliche zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen seien. Das anfallende häusliche und betriebliche Abwasser sei daher dezentral, in einer Abwassereinigungsanlagen (Kleinkläranlage) zu entsorgen. Sollte sich die häusliche Schmutzwassermenge erhöhen (z.B. steigende Mitarbeiterzahl des Betriebes), müsse die Kleinkläranlage für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ggf. entsprechend

angepasst werden und es sei ein Antrag für eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes zu stellen. Gewerbliches Abwasser sei ggf. getrennt vom häuslichen Abwasser zu entsorgen. Sollte sich die anfallende Abwassermenge zukünftig erhöhen, sei eine Abstimmung mit dem Landkreis über die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers durchzuführen. Es wird eine textliche Festsetzung mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen: Die Grundstücke im Bereich des B-Plan sind nicht an eine öffentliche zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen. Die anfallenden häuslichen und betrieblichen Abwässer sind daher dezentral zu entsorgen.

Die vorgebrachten Ausführungen wurden in der Begründung ergänzt. Für eine textliche Festsetzung wird kein Erfordernis gesehen. Sollte sich zukünftig eine erhöhte Abwassermenge ergeben, erfolgt eine Abstimmung mit dem Landkreis über die ordnungsgemäße Beseitigung. Der Hinweis auf dem Planteil wird um folgende Aussage ergänzt: Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht an eine öffentliche zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen. Die anfallenden häuslichen und betrieblichen Abwässer sind daher dezentral zu entsorgen.

- Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat angemerkt, dass die Absätze zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen in der Entwicklungsrichtung des Betriebes ausreichend seien. Das Maximalpegelkriterium der TA Lärm während der Nachtzeit für ein Dorfgebiet bei einer angenommenen Schallquelle von 108 dB(A) würde sicher eingehalten. Gegen einen Reparaturbetrieb für landwirtschaftliche Maschinen bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.

Die vorgetragene Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

- Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst hat darauf hingewiesen, dass die alliierten Luftbilder bislang nicht ausgewertet wurden. Es bestehe der Allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Das Plangebiet ist bereits zum großen Teil bebaut. In der Begründung des Bebauungsplanes war bereits ausgeführt, dass keine Luftbildauswertung stattgefunden hat und dass daher der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Im Zuge der Ausbau- und Ausführungsplanung obliegt es dem Bauherren eine Luftbildauswertung durchzuführen.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Belange der Raumordnung

Das Plangebiet liegt randlich, aber innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. Das Plangebiet ist bereits zum großen Teil baulich genutzt. Mit den Festsetzungen im Rahmen dieses Bebauungsplanes Nr. 17 sollen lediglich der Bestand abgesichert und kleinräumige Erweiterungen der baulichen Nutzungen planungsrechtlich ermöglicht werden. Die Gemeinde Hilgermissen gewichtet die Belange der Gewerbetreibenden und die Bedeutung der Folgenutzung der landwirtschaftlichen Hofstellen für die Ortslage höher als die Belange des Vorsorgegebietes. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass beinahe die gesamte Ortslage Wechold

innerhalb des Vorsorgegebietes liegt. Das Vorsorgegebiet ist zudem großflächig dargestellt. Das Plangebiet liegt am äußersten Rand der Vorsorgegebietes.

3.2.2 Belange von Natur und Landschaft – Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000

➤ Eingriffsregelung

Durch die Planung wird eine Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen im Plangebiet ermöglicht. Vorwiegend werden landwirtschaftlich genutzte Fläche (Intensivgrünland) und bereits versiegelte Bereiche in Anspruch genommen. Im südlichen Geltungsbereich werden erhaltenswerte Bäume und Gehölze zur Erhaltung festgesetzt. Durch die Überplanung unversiegelter Flächen werden erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden vorgenommen. Die weiteren Schutzgüter sind nicht erheblich beeinträchtigt. Durch Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Flächeninanspruchnahme bereits vorbelasteter Flächen bzw. direkt angrenzender Flächen, Erhaltungsfestsetzungen) werden die Auswirkungen der Planung minimiert. Dennoch wurde in der Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) ein Kompensationsdefizit von **3.416 Werteinheiten** ermittelt. Die plangebietsexterne Kompensation ist auf dem Flurstück 4/1 der Flur 9 in der Gemarkung Martfeld vorgesehen, wo auf rd. 2.280 m² Ackerfläche die Anpflanzung eines naturnahen Feldgehölzes erfolgen soll.

➤ Artenschutz

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Bau- feldräumung nistende Vogelarten und Fledermausarten sowie ggf. dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beachten. Erdbaumaßnahmen, Gehölzbeseitigungen und Abrissarbeiten sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogelneester und Fledermausquartiere betroffen sind. Durch bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. Quartiersnutzung (November bis Ende Februar) oder einer fachgutachterlichen Überprüfung kann die Tötung von Tieren generell vermieden werden. Vogelarten, die ihre Nester nur einjährig nutzen, haben ausreichend Ausweichmöglichkeiten innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes. Für die Beseitigung mehrjährig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nach fachgutachterlicher Überprüfung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden.

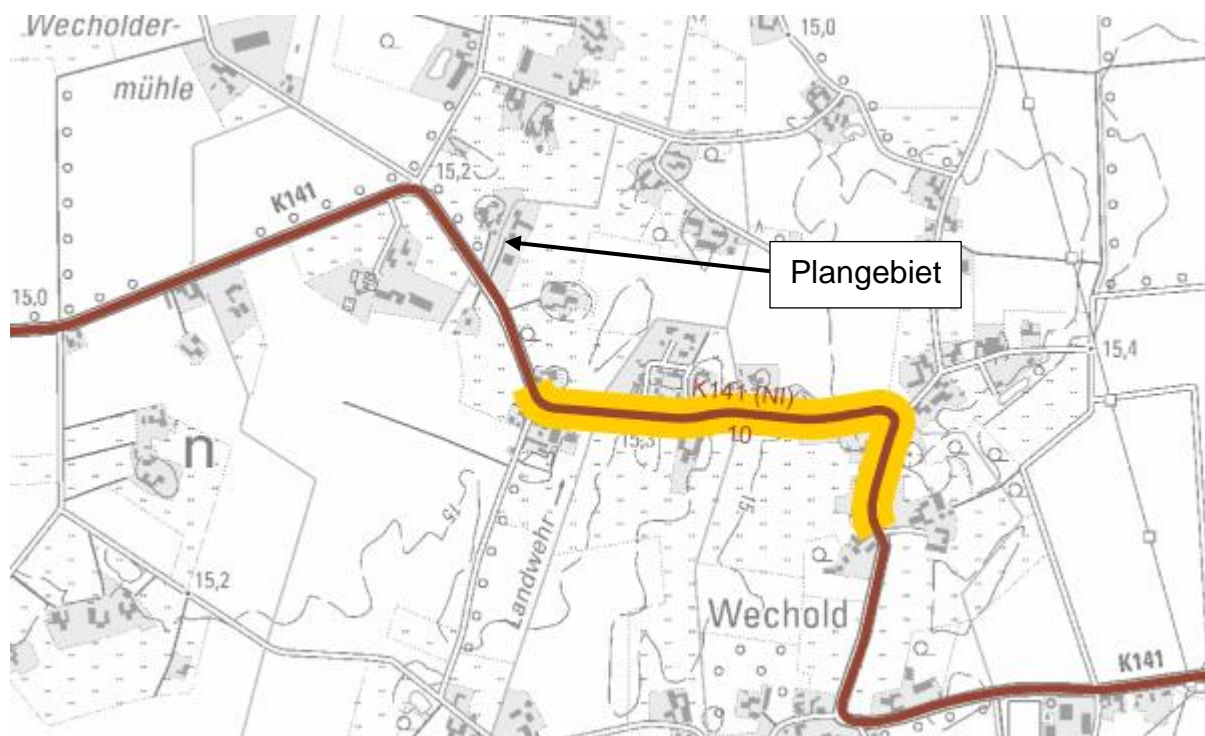
➤ Natura 2000

Im näheren Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete² vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Hägerdom“ (FFH-Gebiet, EU 3120-332), rd. 2,9 km südlich des Plangebietes. Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Natura 2000-Gebiet sind auf Grund der Entfernung auszuschließen.

² NUMIS Kartenserver: Natura 2000. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. (Zugriff: April 2021)

3.2.3 Verkehrliche Belange

Das Plangebiet ist im Bestand über die Kreisstraße 141 erschlossen. Die Zufahrt zum Plangebiet liegt am westlichen Rand des Plangebietes. Das Plangebiet liegt nach der Straßeninformationsbank der niedersächsischen Straßenbaubehörde außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten (<https://www.nwsib-niedersachsen.de/application.jsp>). Die Ortsdurchfahrt ist in der nachstehenden Abbildung in gelb wiedergegeben. Die 20 m Bauverbotszone ist im Planteil eingetragen. Das Baufeld liegt außerhalb der Bauverbotszone.



Die Gemeinde Hilgermissen geht davon aus, dass mit einer möglichen Erweiterung des Betriebes nur eine geringe zusätzliche Verkehrserzeugung einhergeht, die über die bestehende Zufahrt abgewickelt werden kann. Das Plangebiet ist damit ausreichend erschlossen. Zusätzliche Zufahrten sind nicht beabsichtigt und werden durch einen Bereich ohne Ein- und Ausfahrt auch planungsrechtlich ausgeschlossen. Das Plangebiet liegt an gerader, gut einsehbarer Strecke der Kreisstraße 141.

3.2.4 Belange des Immissionsschutzes

Der Landmaschinen- und Kfz-Reparaturbetrieb ist bereits im Plangebiet vorhanden. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 17 sollen lediglich der Bestand und geringe Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich abgesichert werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Grafschaft Hoya stellt bereits eine gewerbliche Baufläche dar.

Von dem Landmaschinen- und Kfz-Reparaturbetrieb und seiner möglichen Erweiterung können Emissionen von Lärm und Staub ausgehen. Konkrete Erweiterungsabsichten sind derzeit nicht bekannt und die Emissionen daher derzeit weder qualifizierbar noch quantifizierbar. Daher wird

auch ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt und kein Vorhabenbezogener Bebauungsplan. Auch die durch eine Erweiterung verursachten zusätzlichen Verkehrsbelastungen stehen derzeit nicht konkret fest. Zusätzliche Verkehre sind über die bestehende Zufahrt abzuwickeln, Außerhalb der bestehenden Zufahrt ist ein Bereich ohne Zu- und Ausfahrt festgesetzt.

Westlich, östlich und nördlich des Plangebietes liegen Wohnnutzungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben im planungsrechtlichen Außenbereich. Den in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen ist der Schutzanspruch von Mischgebieten beizumessen. Die schalltechnischen Orientierungswerte nach der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm betragen bei Mischgebieten gegenüber Gewerbelärm zur Tagzeit 60 dB(A) und zur Nachtzeit 45 dB(A).

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat in seiner Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB angemerkt, dass die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen in der Entwicklungsrichtung des Betriebes ausreichend seien. Das Maximalpegelkriterium der TA Lärm während der Nachtzeit für ein Dorfgebiet bei einer angenommenen Schallquelle von 108 dB(A) würde sicher eingehalten. Gegen einen Reparaturbetrieb für landwirtschaftliche Maschinen bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf Genehmigungsebene ist der Nachweis zu erbringen, dass die geplanten Erweiterungen immissionsschutzrechtlich unproblematisch sind. Dabei sind die zusätzlichen Belastungen sowohl durch den Mehrverkehr als auch durch die gewerblichen Nutzungen zu betrachten. Dies gilt insbesondere auch für die Nachtzeit. Erforderliche schallmindernde oder staubmindernde Maßnahmen sind ggf. als Auflagen in die Genehmigung aufzunehmen. Ein Nachtbetrieb wäre nur zulässig, soweit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und die maßgeblichen Richtwerte für die Staubbelastung eingehalten werden. Die im Bebauungsplan möglichen Festsetzungen sind in § 9 BauGB abschließend definiert. Ein pauschaler Ausschluss der Nachtnutzung ist auf der Basis des § 9 BauGB nicht möglich. Die berechtigten Interessen der Wohnnachbarschaft können im Genehmigungsverfahren ausreichend berücksichtigt werden.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen sind der Gemeinde aus der Vergangenheit nicht bekannt. Die Gemeinde Hilgermissen geht auch zukünftig von einer Vereinbarkeit der Planung mit der Wohnnachbarschaft aus. Auf die Erstellung eines Lärmgutachtens bzw. eines Staubgutachtens wird daher auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet.

3.2.5 Belange der Wirtschaft

Der Landmaschinen- und Kfz-Reparaturbetrieb hat sich am Standort in Wechold etabliert. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen der Bestand planungsrechtlich abgesichert und zusätzlich geringe Erweiterungsmöglichkeiten zum Beispiel für Abstellflächen oder einen Hallenneubau geschaffen werden.

Mit möglichen Erweiterungen kann auch eine Sicherung von Arbeitsplätzen und ggf. die Schaffung von zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten einhergehen. Der im Plangebiet gelegene Betrieb

hat eine Bedeutung für den örtlichen Arbeitsmarkt. Daher haben die Planungen auch eine wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung für die Gemeinde.

3.2.6 Belange der Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird im Bestand auf dem Grundstück versickert. Es liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über Versickerungsmulden und in das Gewässer III. Ordnung „Purnhagengraben“ vom 26.05.2014 vor. Das bestehende Entwässerungssystem soll erhalten bleiben. . Da im Bestand bereits die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers über Versickerung erfolgt und eine Erlaubnis über die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über Versickerungsmulden und in das Gewässer III. Ordnung vorliegt, geht die Gemeinde davon aus, dass dies auch zukünftig möglich sein wird. Es wird daher die folgende textliche Festsetzung getroffen:

Das auf dem Baugrundstück anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist vollständig zu versickern. Die Versickerung hat über den belebten Oberboden zu erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Niederschlagswasser eingeleitet wird. Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde, darf nicht versickert werden. Die Versickerungsflächen sind zu begrünen und die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer und/ oder Grundwasser) stellt eine Benutzung dar. In der Regel bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz.

3.2.7 Belange der Wasserwirtschaft

Nach dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (Neubekanntmachung 2017) liegt das Plangebiet im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Der Landmaschinen- und Kfz-Reparaturbetrieb ist bereits im Plangebiet vorhanden. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen der Bestand planungsrechtlich abgesichert und zusätzlich geringe Erweiterungsmöglichkeiten zum Beispiel für Abstellflächen oder einen Hallenneubau geschaffen werden. Die Gemeinde Hilgermissen geht daher von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes aus.

Westlich und nördlich des Plangebietes liegt der Purnhagengraben. Es handelt sich um ein Gewässer III. Ordnung. Gemäß der Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Nienburg/ Weser ist ein 5 m breiter Randstreifen, gemessen von der vorhandenen Böschungsoberkante des Gewässers von jeglicher baulichen Anlage und möglicher Bepflanzung freizuhalten. Der Gewässerrandstreifen ist im Planteil eingetragen. Es wird über textliche Festsetzung im Bebauungsplan abgesichert, dass der Gewässerrandstreifen von hochbaulichen Anlagen und Bepflanzungen, die die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, freizuhalten ist.

Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser, welches auf Dach- und Wegeflächen von Gewerbeflächen anfällt, ist ggf. eine Erlaubnis erforderlich und zudem ist der erhöhte Verschmutzungsgrad des Niederschlagswasser zu berücksichtigen, da hier Vorbehandlungsmaßnahmen erforderlich werden können. Im Hinblick auf einen größtmöglichen Gewässerschutz und den Schutz des Grundwassers sollte die Versickerung bevorzugt flächenhaft und über den belebten Oberboden erfolgen.

Das gezielte Ableiten von Niederschlagswasser in den Untergrund über Anlagen zur Versickerung stellt ein Einleiten in das Grundwasser dar und bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich für die Einleitung von Niederschlagswasser, das auf Dach- Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und für Niederschlagswasser, das ungefasst und ungesammelt abläuft und versickert.

Das Plangebiet befindet sich in einer Fläche, die nach § 73 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz ein signifikante Hochwasserrisiko aufweist und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (seltener als alle 100 Jahre) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (deichgeschütztes Verbandsgebiet des Mittelweserverbands) hinaus, überschwemmt werden kann.

3.2.8 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Netze sind vorhanden. Die Stromversorgung erfolgt über eine Netzerweiterung. Die Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG oder andere Anbieter.

Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht an eine öffentliche zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen. Das anfallende häusliche und betriebliche Abwasser ist daher dezentral, in einer Abwassereinigungsanlagen (Kleinkläranlage) zu entsorgen. Sollte sich die häusliche Schmutzwassermenge erhöhen (z.B. steigende Mitarbeiterzahl des Betriebes), muss die Kleinkläranlage für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ggf. entsprechend angepasst werden und es ist ein Antrag für eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes zu stellen. Gewerbliches Abwasser ist ggf. getrennt vom häuslichen Abwasser zu entsorgen. Sollte sich die anfallende Abwassermenge zukünftig erhöhen, ist eine Abstimmung mit dem Landkreis über die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers durchzuführen.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Die Löschwasserversorgung ist nach den geltenden technischen Regeln vorzusehen. Die Planung der Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und der Anlagene genehmigung.

Der derzeitige Grundschutz für die Löschwasserversorgung im Ortsteil Wechold beträgt 800 Liter pro Minute für einen Zeitraum von 2 Stunden. Dieser wird seitens der Samtgemeinde Graf schaft Hoya sichergestellt. Sollte sich durch die Planung ein höherer Löschwasserbedarf erge ben, müsste dieser dann von den betreffenden Bauherrn sichergestellt werden.

3.2.9 Belange des Denkmalschutzes

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge sind meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel.: 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denk malschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstel len sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmal schutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3.2.10 Altlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>) befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltpasten innerhalb des Plangebietes.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser vom 01.10.2019 zur 40. Flächen nutzungspländerung liegt im Plangebiet die Altlastenverdachtsfläche „Landmaschinenhan del“ (Flurstück 23/0, Flur 2, Gemarkung Wechold, Standortnummer 256.403.5472). Kontamina tionsträchtige Faktoren sind das Freiwerden von Betriebsflüssigkeiten bei Reparaturarbeiten, Handhabungsverluste und Leckagen an Betriebsstoffbehältern. Die Fläche wurde aufgrund der altlastenrelevanten Nutzung in das Kataster des Landkreises aufgenommen. Konkrete Kennt nisse über nachteilige Boden- oder Grundwasserveränderungen liegen nicht vor.

3.2.11 Belange des Klimaschutzes

Die Planung dient der Erweiterung und der Bestandssicherung eines bestehenden Gewerbe betriebes und sichert die Folgenutzung einer alten Hofstelle ab. Die bestehenden Gehölzstruk turen im südlichen Plangebiet wurden eingemessen und werden erhalten. Der Erhalt der Gehölzstrukturen kann sich positiv auf das Mikroklima auswirken. Es werden nur in geringem

Umfang zusätzliche Flächenversiegelungen vorbereitet. Das anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden bzw. in den vorhandenen Teich eingeleitet werden.

3.2.12 Kampfmittel

Das Plangebiet ist bereits zum großen Teil bebaut. Daher wird keine Notwendigkeit für die Auswertung der alliierten Luftbilder auf Bebauungsplanebene erkannt.

Es kann nicht unterstellt werden, dass im Plangebiet keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Es wurden keine Maßnahmen zur Gefahrenforschung in Hinblick auf Kampfmittel durchgeführt. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Über die Luftbildauswertung wird auf Ebene der Baugenehmigung entschieden.

4. Inhalte der Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 17 ist ein Landmaschinen- und Kfz-Reparaturbetrieb zulässig. Das Plangebiet wird in ein Gewerbegebiet GE 1 und in ein Gewerbegebiet GE 2 gegliedert. Das GE 1 liegt am nördlichen Rand des Plangebietes und umfasst zwei bestehende Betriebsleiterwohnhäuser.

Im gesamten Plangebiet sind unzulässig: Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme des Kfz-Einzelhandels und Handwerksbetrieben und produzierenden Betrieben mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher, wenn das Sortiment im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern steht und die Verkaufsflächen und der damit verbundene Verkauf an den Endverbraucher insgesamt von untergeordneter Größe ist. Mit dem Ausschluss der Einzelhandelsbetriebe werden negative Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinsichtlich der Versorgungs- und Einzelhandelsstrukturen vermieden. Zudem sollen die wertvollen Gewerbeflächen der gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben.

Unzulässig sind auch Gewerbebetriebe, soweit diese der Prostitution dienen und Versammlungsstätten sowie Gewerbebetriebe zur Be- und Verarbeitung von Tieren und tierischen Produkten (z.B. Schlachtereibetriebe), Gewerbebetriebe zur Be- und Verarbeitung von Abfällen (§ 3 (1) Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz), Gewerbliche Tierhaltungsanlagen und Vergnügungsstätten gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO. Von diesen Nutzungen gehen negative Auswirkungen auf den Gewerbestandort und seine Umgebung, insbesondere die benachbarte Wohnbebauung, in Form von Emissionen aus. Außerdem würden diese Nutzungen zu einem unerwünscht hohem Verkehrsaufkommen führen.

In dem Gewerbegebiet GE 2 sind zusätzlich auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet

sind gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO, nicht zulässig. Damit wird die Lage des Plangebietes im bisherigen Außenbereich berücksichtigt. Die Flächen sollen der gewerblichen Nutzung vorbehalten werden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 10,00 m festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe bezieht sich auf die Oberkante der Mitte der Fahrbahn der K 141, gemessen im rechten Winkel zur baulichen Anlage (unterer Bezugspunkt) und die Oberkante des zulässigen Gebäudes (oberer Bezugspunkt). Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 NBauO.

Für das gesamte Plangebiet wird eine Grundfläche von 0,6 ausgewiesen. Die Grundfläche von 0,6 ist erforderlich, um eine dem gewerblichen Zweck entsprechende Grundstücksausnutzung zu ermöglichen. Eine Grundflächenzahl von 0,6 bleibt deutlich hinter den Höchstgrenzen des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete zurück. Damit wird der Lage des Plangebietes bzw. der angrenzenden freien Landschaft Rechnung getragen.

4.3 Grünfestsetzungen

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB ist der innerhalb des Geltungsbereiches und der von den benachbarten Grundstücken eintragende Gehölzbestand zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Bei Abgang von Gehölzen innerhalb des Geltungsbereiches sind Neupflanzungen mit heimischen Gehölzen vorzunehmen.

4.4 Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung

Das auf dem Baugrundstück anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist vollständig zu versickern. Die Versickerung hat über den belebten Oberboden zu erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Niederschlagswasser eingeleitet wird. Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde, darf nicht versickert werden. Die Versickerungsflächen sind zu begrünen und die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

4.5 Sonstiges

Der im Planteil eingetragene Gewässerrandstreifen ist von hochbaulichen Anlagen und Bepflanzungen, die die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).

5. Ergänzende Angaben

5.1 Daten zum Verfahrensablauf

Entwurfsbeschluss

Ortsübliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Satzungsbeschluss (Rat)

5.2 Städtebauliche Flächenbilanz

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 10.742 m², davon entfallen auf:

Baugebiete GE 1 2.273 m²

Baugebiete GE 2 8.221 m², davon

Erhaltfestsetzung 1.371 m²

Verkehrsfläche 248 m²

Hilgermissen, den

Der Gemeindedirektor

TEIL II: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele

Die Mitgliedsgemeinde Hilgermissen der Samtgemeinde Grafschaft Hoya stellt den Bebauungsplan Nr. 17 auf, um den bestehenden Landmaschinen-Reparaturbetrieb planungsrechtlich zu sichern und gleichzeitig geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Kreisstraße K 141 und unmittelbar östlich des Purnhagengrabens. Es umfasst eine Größe von etwa 1 ha und setzt sich im aktuellen Bestand aus Bestandsbebauung (Gewerbegebiet, Gehöft, Einzel), Grünlandflächen sowie umgrenzenden Gehölzbeständen (Strauch-Baumhecken, Baumreihen, Ziergebüschen) zusammen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 sind folgende Flächenfestsetzungen verbunden:

Gesamt	10.742 m²
Gewerbegebiet Gl ₁	2.273 m ²
Gewerbegebiet Gl ₂	8.221 m ²
Davon Fläche für Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung	1.372 m ²
Straßenverkehrsfläche	248 m ²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von

Bedeutung sind, erfasst und es wird dargelegt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)	
Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]	Das Ortsbild der Gemeinde Hilgermissen, insbesondere des Ortsteils Wechold ist geprägt von landwirtschaftlichen Hofstellen in Einzellagen, von denen viele nicht mehr traditionell genutzt werden. Die Planung unterstützt die Folgenutzung einer solchen Hofstelle und trägt somit zum baukulturellen Erhalt des Ortsbildes bei.
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]	Durch die gewerbliche Nutzung auf der Hofstelle liegen bereits Lärmimmissionen vor. Die Planung dient der Bestandssicherung sowie der Schaffung geringfügiger Erweiterungsmöglichkeiten. Die Gemeinde Hilgermissen geht davon aus, dass die Schutzansprüche der umliegenden Wohnbebauung weiterhin sichergestellt sind,
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]	Der Erhalt der landwirtschaftlichen Hofstelle trägt positiv zum Erhalt der Baukultur des Ortsteils Wechold bei. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden zum jetzigen Kenntnisstand der Planung nicht berührt.
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs.4 BauGB]	Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet sind das FFH-Gebiet <i>Hägerdorn</i> (EU 3120-332), 2,5 km südlich des Plangebietes und das FFH-Gebiet <i>Burckhardtshöhe</i> (EU 3120-331) 4,7 km südwestlich des Plangebietes ³ . Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in über 5 km Entfernung ⁴ . Aufgrund der Entfernung können erhebliche Beeinträchtigungen, die den Schutzziele des Gebietes entgegenstehen, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Insofern ist die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gewährleistet.
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB]	Die Planung ermöglicht die Erweiterung des gewerblichen Betriebs am bereits vorbelasteten Standort. Es werden jedoch zusätzliche Flächen in Anspruch genommen

³ Umweltkarten Niedersachsens (2017): FFH_Gebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Zugriff: Februar 2021

⁴ Umweltkarten Niedersachsens (2017): Vogelschutzgebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Zugriff: Februar 2021

(Bodenschutzklausel). Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel).	
Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]	Im Plangebiet werden Bäume und Gehölze zum Erhalt festgesetzt. Weitere Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sind nicht vorgesehen.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG] 	Mit der Planung gehen durch die Versiegelung von Intensivgrünland erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einher, die gemäß der Eingriffsregelung kompensiert werden müssen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird aufgrund der angrenzenden Siedlungsstrukturen nicht prognostiziert.
Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht	Die nächstgelegenen Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht sind das Naturschutzgebiet <i>Hägerdorn</i> (NSG HA 00108) 2,5 km südlich des Plangebietes, das Naturschutzgebiet <i>Burckhardtshöhe</i> (NSG HA 00098) 4,7 km südwestlich des Plangebietes sowie das Landschaftsschutzgebiet <i>Alveser See</i> (LSG NI 00041) 2,4 km nordöstlich des Plangebietes. Auf Grund der Entfernungen können Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete durch die vorliegende Planung ausgeschlossen werden.
Ziele des speziellen Artenschutzes	Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]	Durch die bereits vorhandene Nutzung ist das Plangebiet in Bezug auf Lärmimmissionen vorbelastet. Da die Planung nur geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten des Bestands vorsieht, ist nicht von einer erheblichen Zunahme der Immissionen auszugehen.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für	Die Planung setzt zum Teil Bauflächen auf bisher unversiegelten Grünlandflächen fest. Die zulässigen Versiegelungen auf den bisherigen Grünlandflächen werden auf etwa 1.750 m ² geschätzt. Hierdurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen,

stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]	für die ein Ausgleich gemäß Eingriffsregelung stattfinden muss.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]	Durch Flächenversiegelungen wird die Grundwasserneubildung reduziert. Gleichfalls kommt es zu einer Erhöhung des anfallenden Niederschlagswassers. Das im Plangebiet zusätzlich anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser soll in den westlich und nördlich verlaufenden Gräben und in die bereits vorhandene Versickerungsmulde eingeleitet werden.
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	
Zweck dieses Gesetzes ist den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern [§ 1 NWaldLG Nr.1].	Waldbelange werden von der Planung nicht berührt.
Raumordnungsprogramm (RROP)⁵	Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Nienburg (Weser) von 2003 liegt das Plangebiet in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.
Landschaftsrahmenplan⁶	Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in einem Bereich mit der Zielkategorie <i>Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter</i> . Ziel ist die Sicherung des von Entwässerung gefährdeten Grünlandgebietes mit Funktion als Naturstandort. Das Plangebiet ist durch die unmittelbar angrenzende Lage an Hofstellen mit gewerblicher Nutzung bereits anthropogen geprägt. Eine Entwicklung von Natur und Landschaft ist in diesen Bereichen nicht absehbar.

1.3 Ziele des besonderen Artenschutzes

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

⁵ Landkreis Nienburg (Weser) (2003): Regionales Raumordnungsprogramm – Zeichnerische Darstellung 1 : 50.000

⁶ Landkreis Nienburg/Weser (2020): Landschaftsrahmenplan

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind⁷. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)⁸: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁹, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

⁷ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

⁸ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung [durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434](#)

⁹ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind

3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Systematische faunistische Erfassungen liegen für die vorliegende Planung nicht vor. Die vorsorgliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit wird nachfolgend anhand der Habitatpotentiale durchgeführt, die sich aus der örtlichen Biotoptypenkartierung (Juni 2019) ergeben.

Das Plangebiet ist durch die zentral gelegene Lagerhalle sowie die umgrenzenden Gehölzreihen charakterisiert. Westlich und nördlich angrenzend verläuft außerhalb des Plangebietes der Purnhagengraben.

Infolge der im Plangebiet vorhandenen Altbäume ist ein Habitatpotenzial für sowohl gehölzbrütende Arten als auch höhlenbewohnende Arten wie den Gartenrotschwanz, Bunt- und Grünspecht sowie Abendsegler gegeben. Die Lagerhalle bietet zudem möglichen Lebensraum für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse.

Eine besondere Bedeutung als Lebensraum sonstiger Tierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nicht ersichtlich.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG):

Ein Konflikt mit diesem Verbotstatbestand kann durch bauzeitliche Regelungen der Erdbaumaßnahmen, Gehölzfällungen und Abrissarbeiten (außerhalb der Brutzeit, von Oktober bis Ende Februar, und Quartiersnutzung durch Fledermäuse) vermieden werden. Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit oder Quartiersnutzung stattfinden, sollten Gehölze und Gebäude zeitnah vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine fachkundige Person untersucht werden. Werden besetzte Vogelnester oder Fledermausquartiere festgestellt, sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes zu ergreifen.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne ist eine Störung nur dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Durch die aktuelle gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung besteht bereits eine Störwirkung. Demnach ist lediglich von einem Vorkommen störungstoleranter Arten auszugehen. Eine relevante Zunahme des Störpotenzials ist durch die Planung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht

erkennbar. Darüber hinaus stehen in der näheren Umgebung Ausweichflächen mit ähnlicher Habitatausstattung zur Verfügung.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch die bauzeitliche Anpassung vermieden werden (s.o.). Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft genutzte Lebensstätten. Sollten Höhlen oder andere dauerhaft genutzte Lebensstätten festgestellt werden, sind gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen in der Umgebung (Vogelnistkästen, Fledermauskästen) zu schaffen. Damit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Fazit zum Artenschutz

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Bau-
feldräumung nistende Vogelarten und Fledermausarten sowie ggf. dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beachten. Erdbaumaßnahmen, Gehölzbeseitigungen und Abrissarbeiten sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogelnester und Fledermausquartiere betroffen sind. Durch bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. Quartiersnutzung (November bis Ende Februar) oder einer fachgutachterlichen Überprüfung kann die Tötung von Tieren generell vermieden werden. Vogelarten, die ihre Nester nur einjährig nutzen, haben ausreichend Ausweichmöglichkeiten innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes. Für die Beseitigung mehrjährig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nach fachgutachterlicher Überprüfung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

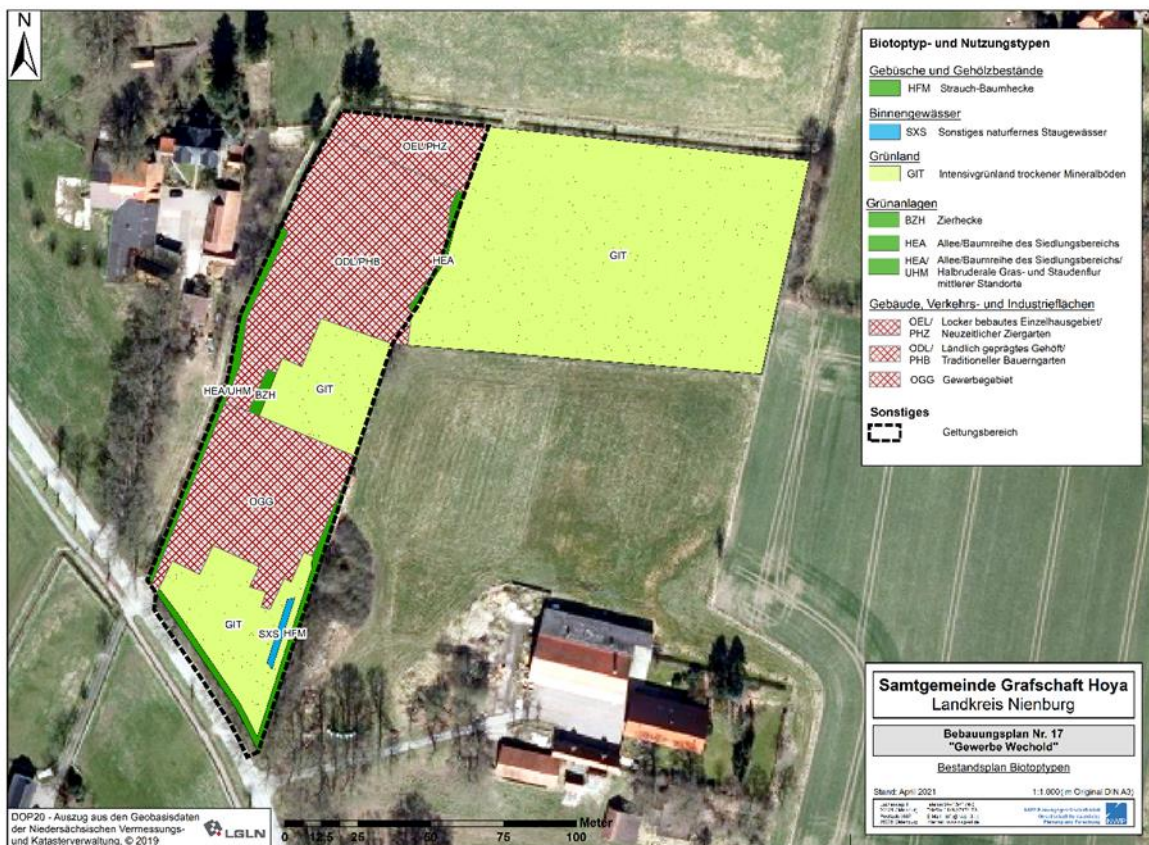
Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Im Plangebiet liegen mit Einzelhäusern (OEL), einem ländlich geprägten Gehöft (ODL) und einem Gewerbegebiet (OGG) bereits versiegelte, bzw. bebaute Bereiche mit Gartenstrukturen (PHZ, PHB) vor. Am südlichen Rand und im zentralen Bereich des Plangebietes befinden sich intensiv genutzte Grünlandflächen (GIT). Auf der südlichen Grünlandfläche ist sonstiges naturfernes Stauwasser (SXS) gelegen, welches zum Zeitpunkt der Geländebegehung jedoch trocken gefallen war. Am südöstlichen Rand des Plangebietes verläuft eine Strauch-Baumhecke (HFM), entlang des westlichen und nordöstlichen Randes verlaufen Baumreihen des Siedlungsbereiches (HEA). Zwischen der zentralen Grünlandfläche und der Hofstelle befindet sich eine Zierhecke (BZH).



Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Nienburg¹⁰ ist für den Geltungsbereich eine geringe bis mittlere Bedeutung für Biotoypen angegeben.

Es fand keine faunistische Kartierung statt. Eine Ableitung des potenziell vorkommenden Artenspektrums anhand der Biotoypenerfassung wird an dieser Stelle als hinreichend betrachtet. Ein Habitatpotenzial besteht u.a. für kulturfolgende Brutvogel- und Fledermausarten. Infolge der Altbäume ist ein zusätzliches Potential für höhlenbewohnende Arten gegeben, beispielsweise

¹⁰ Landkreis Nienburg (2020): Landschaftsrahmenplan

Gartenrotschwanz, Bunt- und Grünspecht oder Abendsegler. Zudem bietet das Gebäude im Plangebiet Potential für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Für das Plangebiet zeichnet sich bei Nichtdurchführung der Planung keine konkret vorhersehbare Veränderungen der Biotopstrukturen bzw. der Artausstattung mit Pflanzen und Tieren ab. Somit ist ein Fortbestand des aktuellen Zustandes plausibel, einschließlich der Wechselbeziehungen mit den umliegenden Bereichen.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Plangebiet ist bereits teilweise versiegelt, bzw. bebaut.

Gemäß BK 50 liegt im westlichen Änderungsbereich ein mittlerer Gley-Vega vor; der östliche Bereich ist durch einen tiefen Vega geprägt¹¹. Aufgrund der äußerst hohen Fruchtbarkeit ist der mittlere Gley-Vega als Suchraum für schutzwürdige Böden gekennzeichnet. Der mittlere Gley-Vega weist dabei eine sehr hohe Bodenfruchtbarkeit auf, der tiefe Vega eine mittlere Bodenfruchtbarkeit¹². Die Bodenfunktionen sind durch Bodenverdichtung im westlichen Teil des Plangebiets gefährdet und im östlichen Teil des Plangebiets mäßig gefährdet¹³.

Im Plangebiet befindet sich die Altlastenverdachtsfläche „Landmaschinenhandel“ (Flurstück 23/0, Flur 2, Gemarkung Wechold, Standortnummer 256.403.5472). Kontaminationsträchtige Faktoren sind das Freiwerden von Betriebsflüssigkeiten bei Reparaturarbeiten, Handhabungsverluste und Leckagen an Betriebsstoffbehältern¹⁴. Konkrete Kenntnisse über Kontaminationen liegen nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Vorhersehbare Veränderungen der Bodenverhältnisse zeichnen sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht konkret ab. Somit ist ein Fortbestand des aktuellen Zustandes plausibel, einschließlich der Wechselbeziehungen mit den umliegenden Bereichen.

2.2.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist dem Grundwasserkörper „Mittlere Weser Lockergestein links“ zugeordnet. Dieser erstreckt sich westlich der Weser etwa zwischen Achim, Süstedt, der B 6 und Nienburg. Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes ist dieser Grundwasserkörper als gut klassifiziert, hingegen ist der chemische Gesamtzustand gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als schlecht

¹¹ NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

¹² NIBIS® Kartenserver (2019): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Bodenfruchtbarkeit. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

¹³ NIBIS® Kartenserver (2019): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

¹⁴ Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser vom 01.10.2019

klassifiziert. Ursächlich für diese Einstufung ist die bestehende Nitratbelastung. In Bezug auf Pflanzenschutzmittel und sonstige Schadstoffe liegt ein guter Zustand des Grundwasserkörpers vor.¹⁵ Die Grundwasserneubildungsrate liegt zwischen 0 – 50 mm/a¹⁶. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als gering angegeben.

Der mittlere Grundwasserhochstand liegt bei 3,5 – 11 dm unterhalb der Geländeoberfläche (GOF); der mittlere Grundwassertiefstand beläuft sich auf 11 – 17 dm unterhalb der GOF.¹⁷

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die im Südosten des Plangebiets angelegte Versickerungsmulde war zum Zeitpunkt der Begehung (Juni 2019) trocken gefallen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwassergewinnungs-, Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten oder in der näheren Umgebung¹⁸¹⁹. Laut Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017) befindet sich das Plangebiet in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Für das Plangebiet zeichnet sich bei Nichtdurchführung der Planung keine konkret vorhersehbare Veränderungen der ober- oder unterirdischer Wasserkörper ab. Somit ist ein Fortbestand des aktuellen Zustandes plausibel, einschließlich der Wechselbeziehungen mit den umliegenden Bereichen.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Klimaökologisch wird der Landkreis Nienburg der Region des Geest- und Bördebereichs zugeordnet. Die klimatologischen Eigenschaften zeichnen sich u. a. durch mäßig warme Sommer, verhältnismäßig milde Winter, einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit aus. Die Region ist überwiegend von südwestlichen Winden geprägt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9 °C mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von rd. 700 mm.²⁰ Aufgrund der Lage im Außenbereich ist das Klima im Plangebiet der freien Landschaft zuzuordnen. Die landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung wirken dabei als klimatisch günstige Kalt- und Frischluftgebiete.

Konkrete Informationen zur Luftqualität liegen jedoch nicht vor.

¹⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – WRRL (Zugriff: Februar 2021)

¹⁶ NIBIS® Kartenserver (2019): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Februar 2021)

¹⁷ NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte BK50. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Februar 2021)

¹⁸ Umweltkarten Niedersachsens (2017): Überschwemmungsgebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Zugriff: Februar 2021

¹⁹ Umweltkarten Niedersachsens (2017): Wasserschutzgebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Zugriff: Februar 2021

²⁰ NIBIS® Kartenserver (2014): Klima. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Februar 2021)

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine relevanten Änderungen der lufthygienischen Situation im Vergleich zur aktuellen Situation im Plangebiet erkennbar.

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Die nachfolgenden Angaben sind anhand einer örtlichen Begehung sowie der Angaben des Landschaftsrahmenplans zusammengestellt.

Das Plangebiet ist durch die Bestandsbebauung mit Gartenstrukturen, die Gehölzreihen sowie die landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Das Umfeld wird überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt. Vereinzelt befinden sich Hofstellen und einzelne Wohnhäuser in der offenen Agrarflur. Auch die direkt angrenzend im Süden verlaufende Kreisstraße 141 ist als prägendes Element zu nennen. Gemäß LRP liegt die Fläche in einem Bereich mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild, innerhalb des Landschaftsbildtyps „Siedlungsgeprägte Räume – Streusiedlung“.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Für das Plangebiet zeichnen sich bei Nichtdurchführung der Planung keine wesentlichen Veränderungen der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Naturnähe ab.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Im Plangebiet findet eine gewerbliche Nutzung statt, in der Hofstelle befinden sich sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Nutzungen. Darüber hinaus findet auch eine landwirtschaftliche Nutzung (Grünlandflächen) statt.

Es bestehen im Plangebiet und angrenzend keine Erholungsnutzungen.

Aufgrund der umliegenden Acker- und Grünlandflächen ist von landwirtschaftlichen Lärm- und Geruchsmissionen auszugehen, die auf das Plangebiet einwirken. Lärmintensive maschinelle Arbeiten konzentrieren sich eher während der Erntezeit. In der Regel erfolgen sie nicht während der Nachtzeiten, allerdings kann dies zum einen aufgrund der Wetterlage erforderlich werden, zum anderen haben die vergangenen Jahre gezeigt, dass aus ökonomischen Gründen häufiger eine Bewirtschaftung bis in die Nacht erfolgt ist. Geruchsbelastungen entstehen hauptsächlich durch die Ausbringung von Gülle im Frühjahr; bei einer Grünlandnutzung erfolgt ebenfalls nach der Mahdabfuhr eine Ausbringung von Gülle. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sind diese Vorbelastungen für den ländlichen Raum üblich und als solche im Änderungsbereich hinzunehmen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Konkrete Entwicklungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch zeichnen sich nicht ab. Änderungen hinsichtlich der Funktionen als Wohn- und Arbeitsstätte sind in begrenztem Umfang möglich.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Als Sachgüter sind vorhandene Gebäude und Betriebsbestandteile sowie landwirtschaftliche Nutzflächen zu nennen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Konkrete Entwicklungen hinsichtlich Kulturgüter oder sonstiger Sachgüter zeichnen sich nicht ab. Möglich sind z.B. Änderungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität, in begrenztem Umfang Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen (vgl. Kap. 2.1.1 des Umweltberichtes) oder auch das Auffinden von Bodendenkmälern.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Festsetzung von Gewerbegebieten mit einer Grundflächenzahl von 0,6

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umsetzung der Planung begründet Neuversiegelungen sowie Gehölzbeseitigungen. Damit ist der Lebensraumverlust von Tieren und Pflanzen verbunden. Mit dem Verlust der Vegetation geht eine Minderung der Lebensraumeignung für Vögel und andere Tierarten einher. Die Flächeninanspruchnahme löst somit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes aus. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich jedoch aller Voraussicht nach vermeiden (siehe Kapitel 1.3).

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Das Plangebiet ist derzeit dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zugeordnet und bereits durch ihren baulichen Bestand geprägt. Mit der Planung werden nachteilige Auswirkungen auf den Boden vorbereitet. Die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,6 einen maximalen Versiegelungsgrad von 80%.

Die Neuversiegelungen sind mit einem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen verbunden. Insbesondere wäre der Verlust der hohen Fruchtbarkeit des Gley-Vegas zu benennen.

Die Neuversiegelung ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche und Boden zu bewerten.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Durch die zu erwartenden Neuversiegelungen werden die Versickerung des Niederschlagswassers und die Grundwasserneubildung eingeschränkt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird im Bestand auf dem Grundstück in der vorhandenen Regenrückhalteeinrichtungen gespeichert. Das bestehende Entwässerungssystem soll erhalten bleiben. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Im Zuge der Versiegelung und Überbauung der Flächen ist von einer geringfügigen Veränderung der lokalklimatischen Bedingungen auszugehen. Durch den Verlust von Grünland und einzelner

Gehölze entstehen bei gleichzeitiger Versiegelung und der damit verbundenen Erhöhung versiegelungsbedingter Oberflächenerwärmung negative Auswirkungen auf das Kleinklima. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Kleinklimas und der Luftqualität auszugehen

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Plangebiet ist bereits von Bestandsbebauung in Form einer Lagerhalle und Stellflächen geprägt. Die randlichen Gehölzstrukturen im Südosten bleiben durch die Planung erhalten und minimieren die Fernwirkungen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden demnach nicht ausgelöst.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Durch die im Plangebiet vorhandene und angrenzende gewerbliche Nutzung liegen bereits Lärmemissionen vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch die Umsetzung der Planung im Geltungsbereich die Lärmsituation erheblich verschlechtert.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter von der Planung betroffen. Bodendenkmäler können jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die landwirtschaftliche Fläche wird zugunsten der Entwicklung des Gewerbegebiets überplant.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Da im Plangebiet keine besonderen Wechselwirkungen gegeben sind, werden auch keine erheblichen Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erwartet.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Die Erweiterung erfolgt unmittelbar angrenzend an den Betriebsstandort und kann an die vorhandene Infrastruktur anknüpfen. Der Flächenverbrauch wird dadurch verhältnismäßig gering gehalten.
- Am südlichen Rand des Plangebietes wird eine Fläche für die Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festgesetzt.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die zum Erhalt festgesetzte Strauch-Baumhecke am südlichen Rand des Geltungsbereiches soll während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.
- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit oder Quartiersnutzung durch Fledermäuse stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Fällmaßnahmen älterer Bäume oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/in den Bäumen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen - insbesondere im Bereich der schutzwürdigen Böden - sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.

- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden.

➤ Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebietsexternen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016)²¹ vorgenommen.

Um zu ermitteln, inwieweit mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind, wird der Zustand der Fläche vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Für die Bilanzierung werden die vorkommenden Biotoptypen in Kategorien zwischen 0 (wertlos bzw. vollständig versiegelt) und 5 (extrem empfindlich) eingeordnet. Den sechs Kategorien werden Multiplikationsfaktoren (Wertfaktoren) je nach Ausprägung des Biotoptyps zugeordnet:

Kategorie 0: 0

Kategorie 3: 1,6 – 2,5

Kategorie 1: 0,1 – 0,5

Kategorie 4: 2,6 – 3,5

Kategorie 2: 0,6 – 1,5

Kategorie 5: 3,6 – 5

Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist- bzw. Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf. Die vorkommenden Biotoptypen (vor dem Eingriff) mit ihrer Flächengröße und Wertstufe werden in der folgenden Tabelle 1 aufgeführt.

²¹ Landkreis Osnabrück: Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.

Tabelle 1: Bewertung der eingriffsrelevanten Flächen im Plangebiet (Ist-Zustand).

Bestand / Biotoptyp	Kürzel	Fläche [m ²]	Wertfaktor [WF]	Werteinheiten [WE]
Intensivgrünland trockener Mineralböden	GIT	2.739	1,3	3.561
Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs/ Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	HEA/UHM	285	2,0	570
Strauch-Baumhecke	HFM	329	2,1	691
Sonstiges naturfernes Staugewässer	SXS	56	1,0	56
Zierhecke	BZH	58	1,3	40
Ländlich geprägtes Gehöft/ Traditioneller Bauerngarten (80% / 20%)	ODL/PHB	3.598	0/1,0	720
Locker bebautes Einzelhausgebiet/Neuzeitli- cher Ziergarten (50% / 50%)	OEL/PHZ	828	0/1,0	414
Gewerbegebiet	OGG	2.499	0	0
Straße	OVS	295	0	0
GESAMTSUMME		10.742		6.197

Tabelle 2: überschlägige Bewertung des Plangebiets im Planzustand.

Planung	Fläche [m ²]	Wertfaktor [Wf]	Werteinheiten [WE]
Gewerbegebiet	2.273		
davon max. 80% versiegelbar	1.818	0,0	0
davon min. 20% unversiegelt (z. B. GRT)	455	1,0	445
Gewerbegebiet	8.221		
Davon 80% versiegelbar	5.480	0	0
davon Fläche mit Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung	329	2,1	691
	987	1,3	1.283
	56	1,0	56
Rest unversiegelt	272	1,0	272
Straßenverkehrsfläche	248	0,0	0
davon 90% versiegelbar	222	0,0	0,0
davon 10% unversiegelt	25	1,0	25
SUMME		10.742	2.782

Die Eingriffsbilanzierung hat für die Planung ein Kompensationsdefizit von **3.416 Werteinheiten (WE)** ergeben.

Zur Kompensation der Eingriffsfolgen sind Maßnahmen auf dem Flurstücks 4/1 der Flur 9 in der Gemarkung Martfeld vorgesehen, welches sich im Besitz des Bauherrn befindet und ca. 3,8 km nordwestlich des Plangebietes liegt.

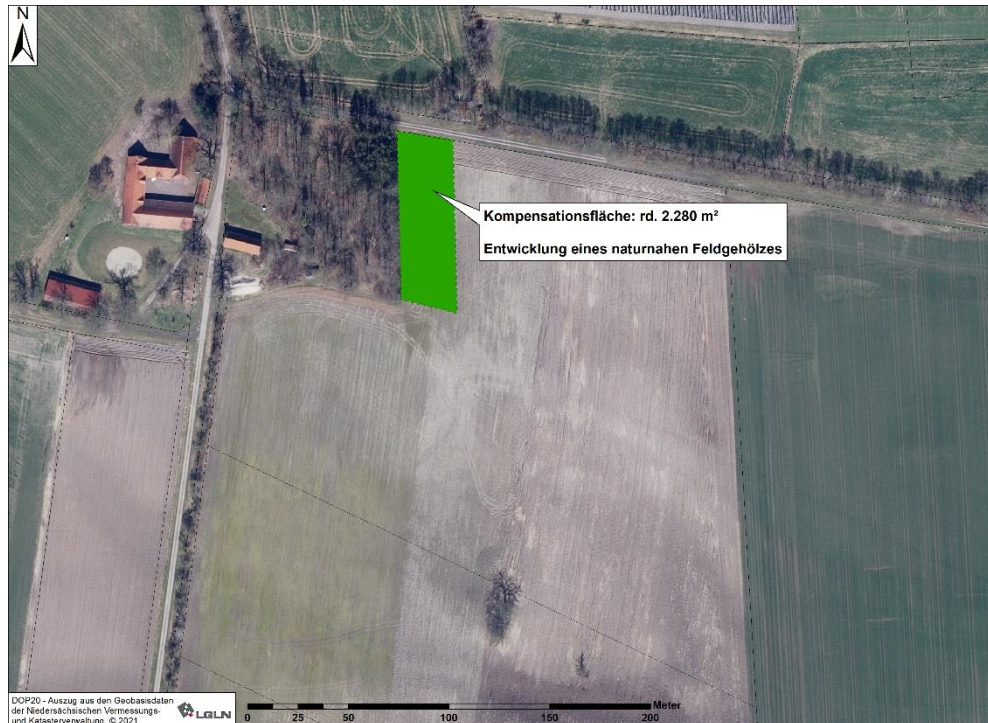


Abbildung 1: Lage der Kompensationsfläche

Die Kompensationsfläche wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt, Im Nordwesten der Fläche ist ein Wald aus Laub- und Nadelgehölzen vorhanden. Am westlichen Rand befinden sich zwei zur Hofstelle des Bauherrn zugehörige Gebäude, in deren Umfeld kleinräumig Grünflächen ausgeprägt sind.

Im Südwesten, Süden und Osten grenzen weitere Ackerflächen an. Nördlich liegen hinter wegbegleitenden Gehölzstreifen Grünlandflächen.

Die Standortverhältnisse werden gemäß BK 50 durch mittlere Gley-Vega geprägt²². Die Fläche ist schwach reliefiert mit Geländehöhen zwischen 14 und 13,5 m NHN und mittleren Grundwasserständen zwischen 10 und 12,5 m NHN²³

Auf der Fläche ist die Ergänzung des Gehölzbestandes um ein naturnahes Feldgehölz vorgesehen. Hierzu erfolgt eine Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, eine Auflistung geeigneter Arten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

²² NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

²³ NIBIS® Kartenserver (2017): Hydrologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: September 2021)

	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
Bäume	<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
	<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
Sträucher	<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
	<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
	<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
	<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
	<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Die Bepflanzung erfolgt vollflächig in Pflanzabständen von 1,5 m, Bäume sollen untereinander einen Pflanzabstand von 6 m einhalten. Bei der Pflanzung ist auf einen stufigen Aufbau mit niedrigwüchsigen Straucharten an den Rändern der Fläche und den hochwüchsigen Sträuchern und Bäumen im zentralen Bereich der Fläche zu achten.

Als Pflanzgut sollten Großpflanzen von mindestens 125 cm Höhe mit standörtlich passender Herkunft verwendet werden. Um Wildverbiss zu vermeiden, sollte eine Einzäunung erfolgen.

Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Diepholz ist für die Fläche der Zieltyp „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ formuliert. Es handelt sich um ein Gebiet mit Eignung zur Vergrößerung des Waldanteils²⁴. Die Kompensationsmaßnahme trägt somit den Zielen des Landschaftsplanes Rechnung.

Die Anpflanzung begründet einer Aufwertung von Wertfaktor 1,0 (Acker) auf 2,5 (naturnahes Feldgehölz), also von 1,5 Wertfaktoren. Eine Anpflanzung auf rd. 2.280 m² entspricht einer Aufwertung um $2.280 \times 1,5 = 3.420$ Werteinheiten. Das Kompensationsdefizit kann somit vollständig abgegolten werden.

Die Umwandlung der bisher ackerbaulich genutzten Fläche in Wald trägt dazu bei, nutzungsbedingte Einflüsse auf den Boden zu reduzieren.

Die Maßnahmen sind spätestens in der auf den Baubeginn der Erschließungsflächen folgenden Pflanzperiode herzustellen.

Die Maßnahme wird im weiteren Verfahrensverlauf in der Umsetzung gesichert.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen.

²⁴ Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz (2008): Karte 5: Zielkonzept

Die Planung stellt eine Bestandserweiterung des ansässigen Gewerbebetriebs unmittelbar angrenzend zu den bestehenden Gebäuden dar. Anderweitige Planungsmöglichkeiten liegen nicht auf der Hand.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Im Plangebiet und in der Umgebung liegen keine Besonderheiten vor, die eine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen erwarten lassen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016
- Auswertung von Fachdaten (vgl. Kap. 2.1 des Umweltberichtes)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht²⁵.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring) können, zu überwachen.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 - 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 - 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.

²⁵ *Hinweis zum Umweltschadensrecht:* Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hilgermissen stellt den Bebauungsplan Nr. 17 „Wechold 37“ auf, um den Bestand und die geplante Erweiterung des ansässigen Landmaschinen-Reparaturbetriebes planungsrechtlich abzusichern. Das Ziel der Gemeinde und der Samtgemeinde einer langfristigen Folgenutzung alter Hofstellen im Gemeindegebiet wird somit konsequent umgesetzt. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße K 141 und grenzt unmittelbar östlich an den Purnhagengraben an. Es umfasst eine Größe von ca 1 ha und ist Teil einer alten Hofstelle. Neben der Bestandsbebauung befinden sich hier auch Gärten, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gehölzreihen Zierhecken sowie eine Versickerungsmulde.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die umliegenden Natura 2000-Gebieten oder sonstigen Schutzgebietskategorien werden durch die Planung nicht begründet.

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Bau- feldräumung nistende Vogelarten und Fledermausarten sowie ggf. dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beachten. Erdbaumaßnahmen, Gehölzbeseitigungen und Abrissarbeiten sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogelnester und Fledermausquartiere betroffen sind. Durch bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. Quartiersnutzung (November bis Ende Februar) oder einer fachgutachterlichen Überprüfung kann die Tötung von Tieren generell vermieden werden. Vogelarten, die ihre Nester nur einjährig nutzen, haben ausreichend Ausweichmöglichkeiten innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes. Für die Beseitigung mehrjährig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nach fachgutachterlicher Überprüfung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden.

Das Plangebiet bietet Lebensraumpotentiale für bodenbrütende, gehölz- und gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten auf. Der westliche Teil weist Bereiche eines besonders schutzwürdigen Bodens (Gley-Vega) auf. Die Grundwasserneubildung liegt bei 0 bis 50 mm/Jahr. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwassergewinnungs-, Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Es liegt ein ozeanisch geprägtes Klima vor. Durch die bereits bestehende gewerbliche Nutzung bestehen Vorbelastungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm. Des Weiteren ist aufgrund der ländlichen Lage von Lärm- und Geruchsbelastungen durch die Landwirtschaft auszugehen, die jedoch für den ländlichen Raum üblich und somit hinzunehmen sind. Kulturgüter sind nicht bekannt; als sonstige Sachgüter sind die vorhandene Lagerhalle sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen.

Durch die Planung werden landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland), Gehölze und bereits versiegelte Bereiche in Anspruch genommen. Durch die Überplanung unversiegelter Flächen entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden. Die weiteren Schutzgüter sind nicht erheblich beeinträchtigt. Durch Erhaltungsfestsetzungen werden die Auswirkungen der Planung minimiert. Dennoch wurde in der Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 ein Kompensationsdefizit von **3.416 Werteinheiten** ermittelt.

Die Kompensation erfolgt auf einer Ackerfläche in der Gemeinde Martfeld 3, 8 km nordwestlich des Geltungsbereiches. Auf rd. 2.280 m² wird dort ein naturnahes Feldgehölz angelegt, welches den westlich an die Kompensationsfläche angrenzenden vorhandenen Gehölzbestand erweitern soll.

Die Kompensation wird im weiteren Verfahrensverlauf in der Umsetzung gesichert.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Februar 2020

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)

Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan

Landkreis Nienburg/Weser (2020): Landschaftsrahmenplan

Landkreis Nienburg/ (2003): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.

NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (Zugriff: Februar 2021).

NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (Zugriff: Februar 2021).

NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologie. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (Zugriff: Februar 2021).

NIBIS® Kartenserver (2014): Klima. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (Zugriff: Februar 2021).

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt Energie und Klimaschutz: Auswertung der Niedersächsischen Umweltkarten; <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

NUMIS Umweltportal (2021): Wasserschutzgebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Zugriff: Februar 2021).

NUMIS Umweltportal (2021): Wasserschutzgebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Zugriff: Februar 2021).

NUMIS Umweltportal (2021): Überschwemmungsgebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Zugriff: Februar 2021).

NUMIS Umweltportal (2021): EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Zugriff: Februar 2021).

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Im Plangebiet ist die Bestandssicherung des ansässigen Landmaschinen-Reparaturbetriebes geplant. Darüber hinaus sollen geringfügige bauliche Erweiterungen ermöglicht werden.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1 ha auf und ist bereits zu großen Teilen versiegelt. Durch die zusätzliche Inanspruchnahme bisher unversiegelter Grünlandflächen entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter. Diese betreffen die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie die natürlichen Bodenfunktionen.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Mit der Umsetzung der Gewerbegebiete sind keine besonderen Risiken zu erwarten, da mit der geplanten Nutzung keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden ist
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Mit dem Vorhaben werden keine klimarelevanten Auswirkungen begründet. Des Weiteren ist keine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ersichtlich.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
a) Auswirkungen auf ...														
Tiere	X	x	o	o	o	X	o	X	X	X	o	X	Inanspruchnahme von unversiegelter Fläche und damit einhergehender Lebensraumverlust für Tiere. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	
Pflanzen	X	x	o	o	o	X	o	X	X	X	o	X	Inanspruchnahme von unversiegelter Fläche und damit einhergehender Lebensraumverlust für Pflanzen. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	
Fläche	X	x	o	o	o	X	o	X	X	X	o	X	Durch die Planung wird zusätzliche Fläche in Anspruch genommen. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	
Boden	X	x	o	o	o	X	o	X	X	X	o	X	Die Umsetzung der Planung ist mit zusätzlichen Bodenversiegelungen verbunden. Ausgleich erforderlich.	
Wasser	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Durch zusätzliche Versiegelungen wird der Oberflächenabfluss erhöht. Das anfallende Oberflächenwasser wird im Bestand auf dem Grundstück in den vorhandenen Regenrückhalteeinrichtungen gespeichert. Das bestehende Entwässerungssystem soll erhalten bleiben.	
Luft	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Luftqualität abzusehen.	
Klima	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Durch die kleinräumigen Versiegelungen werden vermutlich keine großräumigen Veränderungen des Klimas ausgelöst.	
Wirkungsgefüge	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Über das allgemeine Wirkungsgefüge sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.	
Landschaft	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Das Landschaftsbild wird durch die Erweiterung der Hofstelle nicht beeinträchtigt	
biologische Vielfalt	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Hinsichtlich der Biodiversität ist dem Plangebiet keine besondere Bedeutung zuzuweisen.	
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ziel und Zweck der umliegenden Natura 2000-Gebiete werden aufgrund der großen Distanz und der fehlenden Fernwirkung der Planung nicht beeinträchtigt.	

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	x	x	Eine zusätzliche Lärmbelastung durch die Umsetzung der Plangebiete ist nicht zu erwarten.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...														
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Im Plangebiet sind keine Kulturgüter bekannt. Bezüglicher eventueller Bodendenkmalfunde werden die Bestimmungen der unteren Denkmalschutzbehörde beachtet.
sonstige Sachgüter	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	x	x	x	Es werden Intensivgrünlandflächen überplant
e) Vermeidung von Emissionen	o	x	o	o	o	x	o	x	x	o	o	o	x	Hinweise liegen nicht vor.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von														
Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	o	o	x	o	o	x	x		Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreis Nienburg liegt das Plangebiet in einem Bereich mit der Zielkategorie: „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter. Das Plangebiet ist durch die unmittelbar angrenzende Lage an Hofstellen mit gewerblicher Nutzung bereits anthropogen überprägt. Eine Entwicklung von Natur und Landschaft ist in diesen Bereichen nicht absehbar.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden														
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.	

Beschlussvorlage
öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 "Wechold 46"

- a) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung
- b) Ergebnis der Behördenbeteiligung
- c) Durchführungsvertrag
- d) Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Räumliche Planung + Samtgemeindeentwicklung <i>Sachbearbeitung:</i> Peter Bruns	<i>Datum</i> 02.06.2022 <i>Aktenzeichen</i> 60 11 61 2602
---	--

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss		N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

a) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird zur Kenntnis genommen.

b) Ergebnis der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zur Stellungnahme der Harzwasserwerke vom 25.03.2022

Die Lage des Plangebietes im Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung wurde bereits in der Vorentwurfsfassung in Kapitel 3.2.6 der Begründung thematisiert: Der Dachdecker- und Zimmereibetrieb ist bereits im Plangebiet vorhanden. Mit der Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 sollen lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zusätzlichen Lagerhalle geschaffen werden. Die Gemeinde Hilgermissen geht daher von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes aus.

Außerdem ist im Umweltbericht unter Punkt 1.2.1 die Lage innerhalb des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung bereits dokumentiert.

Zur Stellungnahme des Mittelweserverbandes vom 19.04.2022

Zur Oberflächenentwässerung: Entsprechende Ausführungen waren in der Begründung bereits enthalten.

Zum Hochwasserschutz: Die Begründung wird um die Ausführungen ergänzt.

Zur Eingriffskompensation: Dem Plangebiet zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen an Verbandsgewässern sind nicht beabsichtigt.

Zur Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 26.04.2022

Das Plangebiet ist bereits zum überwiegenden Teil bebaut. Derzeit sieht die Gemeinde daher auf Bebauungsplanebene keinen Anlass für eine Luftbildauswertung. In der Begründung war bereits der Hinweis enthalten, dass keine Luftbildauswertung stattgefunden hat und dass daher der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Über eine mögliche Luftbildauswertung wird im Zuge der Ausbau- und Ausführungsplanung entschieden.

Zur Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser vom 02.05.2022

Untere Naturschutzbehörde zur externen Kompensationsmaßnahme (Streuobstwiese)

Die Hinweise zur Pflanzung und Pflege der Obstwiese werden in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahme vor Satzungsbeschluss durch Eintragung einer Baulast sowie zum Erfordernis des städtebaulichen Vertrages wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Untere Naturschutzbehörde zur textlichen Festsetzung Nr. 3 (Pflanzbindung)

Dem Hinweis zur gleichwertigen, standortgerechten Nachpflanzung heimischer Arten bei Abgang wird gefolgt.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung

Der Hinweis zur erforderlichen Erlaubnis wird in der Begründung ergänzt.

Zur Schmutzwasserbeseitigung

Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Zur Grundwasserabsenkung und zum Brandschutz

Der Hinweis zur erforderlichen Erlaubnis wird in der Begründung ergänzt.

c)Durchführungsvertrag

Dem der Beschlussvorlage 03/X/028 beigefügtem Durchführungsvertrag wird zugestimmt.

d)Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Wechold 46“ wird einschließlich Begründung unter Berücksichtigung der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Wechold 46“ zugestimmt. Zum Sachverhalt siehe BV 03/X/015.

a)Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 30.03.2022 bis einschließlich 02.05.2022 im Rathaus Hoya stattgefunden. Gleichzeitig waren die Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde eingestellt und abrufbar. Hierauf wurde in der Bekanntmachung am 22.03.2022 hingewiesen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist keine Stellungnahme eingegangen. Das Ergebnis ist zur Kenntnis zu nehmen.

b) Ergebnis der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 23.03.2022 bis einschließlich 02.05.2022 stattgefunden.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind von folgenden Trägern öffentlicher Belange Anregungen vorgetragen worden:

- Harzwasserwerke
- Mittelweserverband
- Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landkreis Nienburg

Die Stellungnahmen sind als **Anlagen 1 bis 4** beigefügt. Die Abwägung hierzu siehe Beschlussvorschlag.

Folgende Behörden haben mitgeteilt, dass sie keine Anregungen haben:

- LGLN
- Exxon Mobil
- Avacon Netz
- Deutsche Telekom
- Nowega
- IHK
- Vodafone
- Gemeinde Dörverden
- Gewerbeaufsichtsamt

c) Durchführungsvertrag

Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ist zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abzuschließen, der vom Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss unterschrieben sein muss. Im Vertrag wird geregelt, welches Vorhaben in welchem Zeitraum umzusetzen ist.

Der Durchführungsvertrag ist als **Anlage 5** beigefügt.

d) Satzungsbeschluss

Die eingegangenen Stellungnahmen führen nicht zu einer Änderung des Bebauungsplanes so dass der abschließende Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Nach Unterzeichnung des Durchführungsvertrages durch die Gemeinde und Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der Kreiszeitung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die Planfassung zum Satzungsbeschluss einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan ist als **Anlage 6** und die Begründung als **Anlage 7** beigefügt.

Die Anlage (Biotoptypenplan) und der Anhang (Vorhabenbeschreibung, Grundriss, Schnitt und Ansicht der Lagerhalle) waren bereits der BV 03/X/015 beigefügt und sind Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

Anlagen:

1	BV 28 Anlage 1 Stellungnahme Harzwasserwerke	öffentlich
2	BV 28 Anlage 2 Stellungnahme Mittelweserverband	öffentlich
3	BV 28 Anlage 3 Stellungnahme Kampfmittelbeseitigungsdienst	öffentlich
4	BV 28 Anlage 4 Stellungnahme Landkreis	öffentlich
5	BV 28 Anlage 5 Durchführungsvertrag	öffentlich

6	BV 28 Anlage 6 Planteil u VEP	öffentlich
7	BV 28 Anlage 7 Begründung	öffentlich

Bruns, Peter

Von: Behrendorf, Claudia <Behrendorf@harzwasserwerke.de>
Gesendet: Freitag, 25. März 2022 14:08
An: Bruns, Peter
Betreff: WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.16 "Wechold 46",
Stellungnahme Harzwasserwerke GmbH
Anlagen: 20210215_Stellungnahme HWW 128-2021.pdf; Lageplan mit HWW-
Anlagen.pdf; Antwortschreiben - Erhalt Planunterlagen 2021.pdf
Signiert von: behrendorf@harzwasserwerke.de

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

HWW-Nr.: 128/2021(b)
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: 60 3 61 2602

Sehr geehrter Herr Bruns,

wir verweisen auf unserer angefügtes Anschreiben vom 15.02.2021 und bitten weiterhin um Beachtung.

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Behrendorf

Wasserwirtschaft

Harzwasserwerke GmbH
Nikolaistraße 8
31137 Hildesheim
www.harzwasserwerke.de

Tel: +49 5121 404 - 151
Fax: +49 5121 404 - 220
Mobil: +49 151 55007151
E-Mail: behrendorf@harzwasserwerke.de

Sitz der Gesellschaft und Gerichtsstand: Hildesheim | Amtsgericht Hildesheim HRB 2484
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Karsten Specht
Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr. Christoph Donner | Kaufm. Geschäftsführer: Lars Schmidt
Bankverbindung: HypoVereinsbank, IBAN: DE11 2003 0000 0007 9190 04, BIC: HYVEDEMM300
Bankverbindung: Postbank, IBAN: DE57 2501 0030 0666 6693 04, BIC: PBNKDEFF
Finanzamt Hildesheim | Steuer-Nr. 30 210 08 064 | Umsatzsteuer-ID: DE115964048





Harzwasserwerke

herrlich weiches Wasser

Harzwasserwerke GmbH • Postfach 10 06 53 • 31106 Hildesheim

Per E-Mail: p.bruns@hoya-weser.de

Gemeinde Hilgermissen
Herrn Peter Bruns
Postfach 13 51
27316 Hoya/Weser

Nikolaistraße 8
31137 Hildesheim
Telefon: 05121 404-0
Telefax: 05121 404-220

Wasserwirtschaft
Ihre Gesprächspartnerin: Claudia Behrendorf
Durchwahl Tel.: 05121 404-151
behrendorf@harzwasserwerke.de

Unser Zeichen: WA/bf-je
HWW Nr.: 128/2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
60 3 61 2602, 29.01.2021

Datum
15.02.2021

Trinkwasservorranggebiet Wesergeest

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Wechold 16“

Frühzeitige Behördenbeteiligung und Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bruns,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem LROP (Landesraumordnungsplan) und dem RROP Diepholz (Regionalen Raumordnungsplan) befindet sich das Planvorhaben im Vorranggebiet Trinkwasserversorgung.

Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

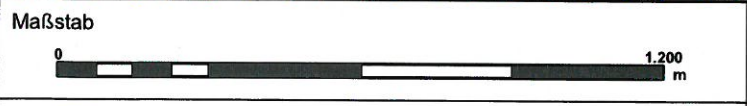
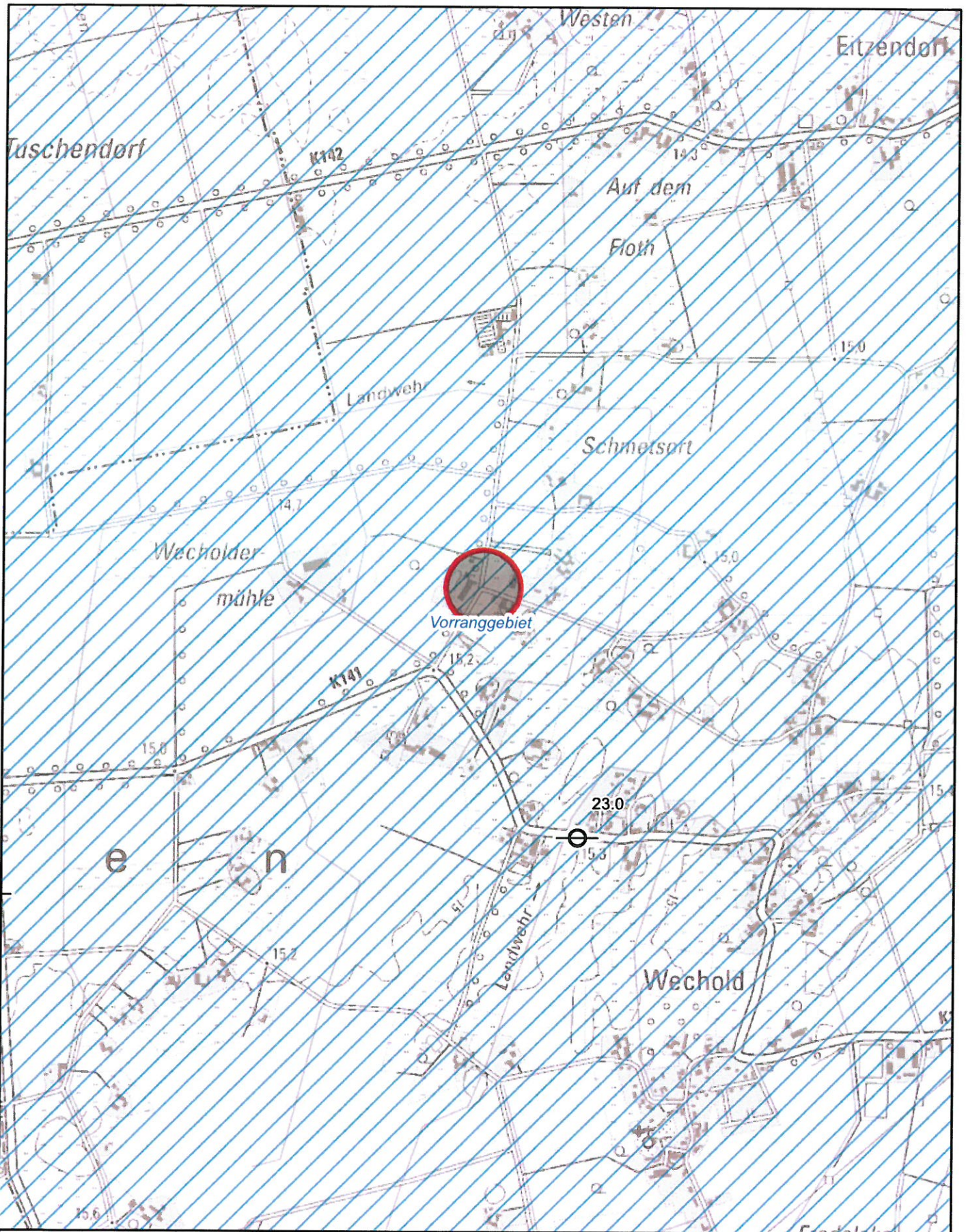
Harzwasserwerke GmbH

Maik Uhlen

Claudia Behrendorf

Anlage

Kartenausschnitt



Die Darstellung der Anlagen der Harzwasserwerke GmbH dient nur der Übersicht.



Harzwasserwerke GmbH
 Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim
 Tel. 05121-4040

TÖB HWW 128/2021
 Ersteller SK/je

© 2017 LGLN

Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Erstellungsdatum 08.02.2021



MITTELWESERVERBAND

MITTELWESERVERBAND

Körperschaft öffentlichen Rechts
Der Geschäftsführer

Hermannstraße 15 Telefon: (04242) 9224-0
28857 Syke Telefax: (04242) 9224-99
Mail: info@mittelweserverband.de
Internet: www.mittelweserverband.de
Bankverbindung: BIC BRLADE21SYK
IBAN DE94 2915 1700 1110 0362 56
Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000299044
Sprechzeiten: Montag - Donnerstag von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Bearbeiter: Thomas Henrichmann - Dw -44
thomas.henrichmann@mittelweserverband.de
Ihr Zeichen: 60 3 61 2602
Ihre Nachricht vom: 18.03.2022
Unser Zeichen: 05/15 - 3d
Syke, den 19.04.2022

Mittelweserverband ✧ Postfach 13 46 ✧ 28847 Syke

Gemeinde Hilgermissen
Postfach 1351
27316 Hoya/Weser

Gemeinde Hilgermissen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Wechold 46“

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des Mittelweserverbandes bzw. vom Wasserverband Obere Emte-Obere Landwehr als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf.

Der Geltungsbereich des B-Plangebiets befindet sich innerhalb des Verbandsgebietes des Wasserverbandes Obere Emte-Obere Landwehr; verbandseigene Gewässer sind nicht direkt betroffen.

Oberflächenentwässerung

Durch die Erhöhung der Versiegelungsrate gegenüber der derzeitigen Nutzung sind nur geringe Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Grundsätzlich ist das Oberflächenwasser auf den Grundstücken zurückzuhalten bzw. in geeigneter Weise oberflächennah zu versickern oder den vorhandenen Rückhalteeinrichtungen (Teich) zuzuführen (Kap. 3.2.6).

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in einer Fläche, die nach § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ein signifikantes Hochwasserrisiko aufweist und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (seltener als alle 100 Jahre) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (Deichgeschütztes Verbandsgebiet des Mittelweserverbands) hinaus, überschwemmt werden kann.



§ 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) findet aufgrund der Entfernung zum linksseitigen Weserdeich keine Anwendung.

Eingriffskompensation

Sollten im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.

Grundsätzlich begrüßt der Mittelweserverband bzw. der Wasserverband Obere Emte-Obere Landwehr solche Entwicklungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern, sofern die hydraulischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen.

Weitere Änderungen bzw. Anregungen die bauliche Gestaltung betreffend werden nicht vorgebracht.

Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



(i.V. Thomas Henrichmann)

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Gemeinde Hilgermissen
Herr Peter Bruns
Schloßplatz 2
27318 Hoya/Weser

Bearbeitet von Claudia Laschke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl 0511 30245 502/-503 Hannover 26.04.202
60 3 61 2602 24.04.2022 TB-2022-00344 E-Mail kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de 2

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Hoya, B-Plan Nr. 16 „Wechold 46“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Claudia Laschke

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

TB-2022-00344

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung**Betreff: Hoya, B-Plan Nr. 16 „Wechold 46“**

Antragsteller: Gemeinde Hilgermissen

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbilddauswertung**Fläche A**

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbilddauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

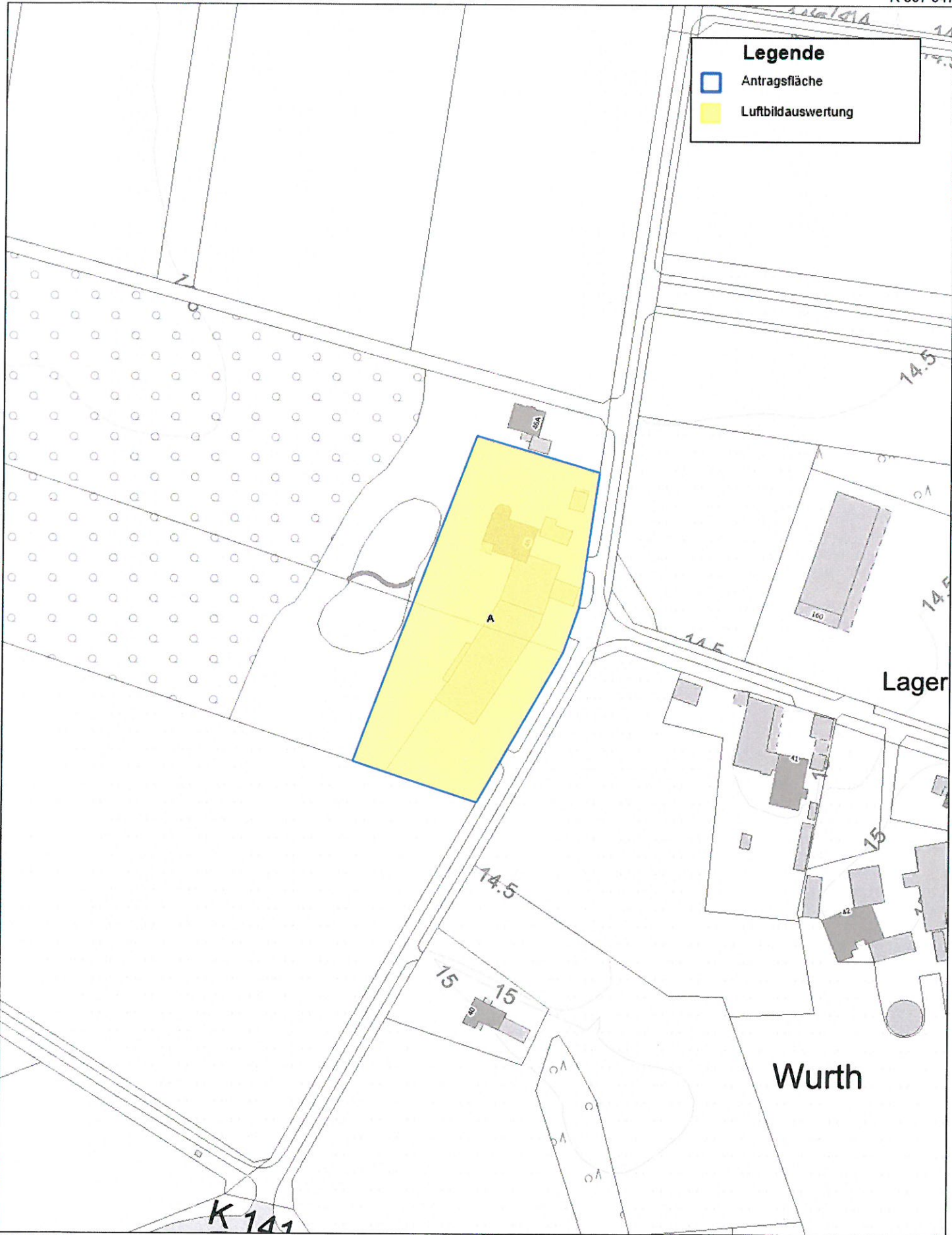


R 507 947

H 5 856 793

Legende

-  Antragsfläche
-  Luftbildauswertung



R 507 567

H 5 856 299

K 141



LANDKREIS NIENBURG/WESER · 31577 Nienburg

Grafschaft Hoya
Herrn Peter Bruns
Schloßplatz 2
27318 Hoya

Fachbereich Bauen

Frau Sack

Zimmer: 363, Eingang B
Telefon: (05021) 967-363
Fax: (05021) 967-510
Zeichen: **523-300-00780/22**

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen:
60 3 61 2602

Nienburg, 02.05.2022

Grundstück **Hilgermissen, Hilgermissen**
Gemarkung: Hilgermissen
Flur:
Flurstück:
Vorhaben Bauleitplanung der Gemeinde Hilgermissen
Bebauungsplan Nr. 16 "Wechold 46"
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Nienburg/Weser nimmt aufgrund der von hier zu vertretenden öffentlichen Belange wie folgt Stellung:

Die Untere Naturschutzbehörde bittet um Ergänzung bzw. der Regelung zur vorgesehenen Kompensationsmaßnahme. Die Pflanzung der Obstbäume hat mit geringeren Versätzen so zu erfolgen, dass Mindestabstände von 8 m eingehalten werden. Die Obstbäume sind durch geeignete Mittel vor Wilverbiss und Fegeschäden zu schützen (Maschendrahtzaun, Knotengittergeflecht). Die Streuobstwiese ist dauerhaft zu erhalten und nach ökologischen nachhaltigen Gesichtspunkten zu pflegen. Die Obstbäume erhalten in den ersten Jahren jährlich einen Erziehungschnitt, damit sie einen stabilen Kronenaufbau entwickeln. Später sind in regelmäßigen Abständen von 3 bis 5 Jahren Pflegeschnitte vorzusehen. Nicht anwachsende Bäume sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode durch Nachpflanzen von Bäumen entsprechender Sorten zu ersetzen. Die Fläche der Streuobstwiese ist dauerhaft extensiv als Mähwiese zu bewirtschaften. Das Mähgut ist abzutransportieren. Kein Ersatz von mineralischem und organischem Dünger.

Weiterhin ist festzulegen, dass die Pflanzungen spätestens in der auf die Inbetriebnahme der neuen Halle folgenden Pflanzperiode zu erfolgen haben.

Zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist vor Satzungsbeschluss die Eintragung einer Baulast für das Flurstück – Gemarkung Wechold, Flur 11, Flurstück 32 – notwendig.

Hausanschrift:
Kreishaus
am Schloßplatz
31582 Nienburg

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8 bis 16 Uhr
Fr. 8 bis 12 Uhr
Bitte vereinbaren
Sie einen Termin.

Kontakt
Tel. Zentrale: 05021 967-0
www.kreis-ni.de
bauen@kreis-ni.de

Sparkasse Nienburg
Kto. 300 384 BLZ 256 501 06
IBAN:
DE21 2565 0106 0000 3003 84
BIC: NOLADE21NIB

Postbank Hannover
Kto. 86 92-304 BLZ 250 100 30
IBAN:
DE68 2501 0030 0008 6923 04
BIC: PBNKDEFF



Darüber hinaus ist vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme zu schließen. Die Untere Naturschutzbehörde bittet um Vorlage des städtebaulichen Vertrages zur abschließenden Abstimmung der naturschutzfachlichen Erfordernisse.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut Planzeichnung keine private Grünfläche festgesetzt worden ist.

Zur textlichen Festsetzung Nr. 3 wird darum gebeten zu ergänzen, dass abgängige Gehölze durch gleichwertige standortgerechte heimische Neuanpflanzungen zu ersetzen sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass es für die Niederschlagswasserbeseitigung im Bereich von Gewerbebetrieben der Erlaubnis nach dem WHG bedarf. Es ist daher ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 WHG für den Nachweis der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung zu stellen.

Dabei sind die Bestandsflächen zu berücksichtigen.

Die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers erfolgt über Kleinkläranlagen. Auf dem Baugrundstück ist bereits eine Kleinkläranlage vorhanden, eine weitere ist geplant. Das auf dem Baugrundstück anfallende häusliche Schmutzwasser ist entsprechend der noch zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 WHG zu entsorgen. Die Inbetriebnahme der geplanten baulichen Anlage darf erst nach erlaubniskonformer Fertigstellung der Kleinkläranlage erfolgen.

Sofern für die Gründung der Lagerhalle eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein sollte, ist hierfür bei der Unteren Wasserbehörde unter Verwendung dort erhältlicher Vordrucke spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 und 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung zu stellen.

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes wird nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 ein Löschwassermindestbedarf von 96 m³/h (1600 l/min) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden als erforderlich angesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sack

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Wechold 46“

Zwischen

der Gemeinde Hilgermissen, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser,
- im folgenden „Gemeinde“ genannt -

und

Herrn Bernd Voß, Wechold 46, 27318 Hilgermissen
- im folgenden „Vorhabenträger“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

1. Der Vorhabenträger plant,
 - auf dem Grundstück Gemarkung Wechold, Flur 11, Flurstück 30, eine Lagerhalle zu errichten
 - auf dem Grundstück Gemarkung Wechold, Flur 11 Flurstück 29 ein bestehendes Gebäude als Wohnhaus für Auszubildende umzunutzen.Beide Vorhaben liegen in der im **Anlage 1** gestrichelt umrandeten Bereich – nachstehend Vertragsgebiet genannt. Die Größe des Vertragsgebietes beträgt ca. 7.500 qm.
2. Ergänzend zum Bebauungsplan werden Regelungen zum Vorhaben durch diesen Vertrag getroffen. Rechtliche Grundlage ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist der Bau einer Lagerhalle mit einer Grundfläche von ca. 480 qm.
2. Vertragsgebiet ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Wechold 46“.
3. Der Vorhabenträger ist als Eigentümer Verfügungsberechtigter des Vertragsgebietes. Er ist bereit und in der Lage, das vorgesehene Vorhaben entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Wechold 46“ innerhalb der Fristen nach § 3 dieses Vertrages zu realisieren.

§ 2

Vertragsgrundlagen

1. Neben diesem Vertrag ist Grundlage für die Durchführung des Vorhabens der vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Wechold 46“ einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan (**Anlage 2**)
2. Die vorgenannten Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Durchführungsverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich

- a) zur Realisierung des Vorhabens unter Beachtung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Wechold 46“ und den Maßgaben dieses Vertrages.
- b) spätestens sechs Monate nach Vertragsabschluss, bzw. nach Rechtskraft des Bebauungsplanes einen genehmigungsfähigen Bauantrag für das Bauvorhaben bei der Gemeinde einzureichen.
- c) das Vorhaben innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung bezugsfertig bzw. benutzbar fertig zu stellen.
- d) spätestens in der auf die Inbetriebnahme der neuen Halle folgenden Pflanzperiode die in der **Anlage 3** dargestellte Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 32 der Flur 11 Gemarkung Wechold vorzunehmen. Sollte der Vorhabenträger die Kompensationsmaßnahme nicht fristgerecht umsetzen ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme im Zuge einer Ersatzvornahme selbst umzusetzen. Der Vorhabenträger stimmt bereits jetzt der Ersatzvornahme zu.

§ 4

Aufhebung des Bebauungsplanes

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauBG aufheben kann, wenn die Maßnahmen nicht innerhalb der Fristen durchgeführt werden.

Die Gemeinde wird das Verfahren für die Aufhebung des Bebauungsplanes durchführen, wenn die Maßnahmen zu § 3 c) nicht fristgerecht durchgeführt werden. Ansprüche gegen die Gemeinde werden für diesen Fall vom Vorhabenträger nicht geltend gemacht.

§ 5

Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages sowie die Kosten seiner Durchführung.

§ 6

Erschließung

1. Die Erschließung der Flurstücke Gemarkung Wechold, Flur 11, Flurstücke 29 und 30 ist durch die angrenzende gemeindeeigene Straße sichergestellt.

§ 7

Rechtsnachfolge

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.
2. Der Wechsel des Vorhabenträgers gemäß § 12 Abs. 5 BauGB bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde wird die Zustimmung erteilen, wenn der neue Vorhabenträger die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag voll inhaltlich übernimmt.

§ 8

Haftungsausschluss

Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Wechold 46“ können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes trägt, ist ausgeschlossen. Der Vorhabenträger verzichtet hiermit auf sämtliche Ansprüche gegenüber der Gemeinde im Falle der Aufhebung des Bebauungsplanes.

§ 9

Vertragsänderungen

1. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen zu solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

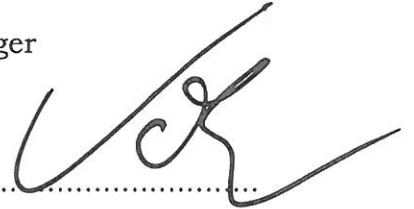
.....
Ort, Datum

Wechold, 05/08/22
.....
Ort, Datum

Gemeinde Hilgermissen

Vorhabenträger

.....



(Stand vom 25.09.2020).

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet.

(§9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12.12.2002 Nds. GVBl. Nr. 1/2003, Seite 5)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nienburg, den

ÖbVI Gerald Spindler, Nienburg

Planverfasser

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Hoya, den

Gemeinde Rastede

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine Zustimmung durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/ § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB bescheinigt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 mit der Begründung und die Stellungnahmen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hoya, den

Gemeinde Rastede

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Bebauungsplan (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hoya, den

Gemeinde Rastede

Ausfertigung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hilgermissen wird hiermit ausfertigt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Hilgermissen im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Hoya, den

Gemeinde Hilgermissen

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am bekanntgemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 ist damit am in Kraft getreten.

Hoya, den

Gemeinde Rastede

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 ist keine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hoya, den

Gemeinde Rastede

Beglaubigungsvermerk

Dieser Ausfertigung des Planzeichnens ist die amtliche Urschrift beige zu übergeben.

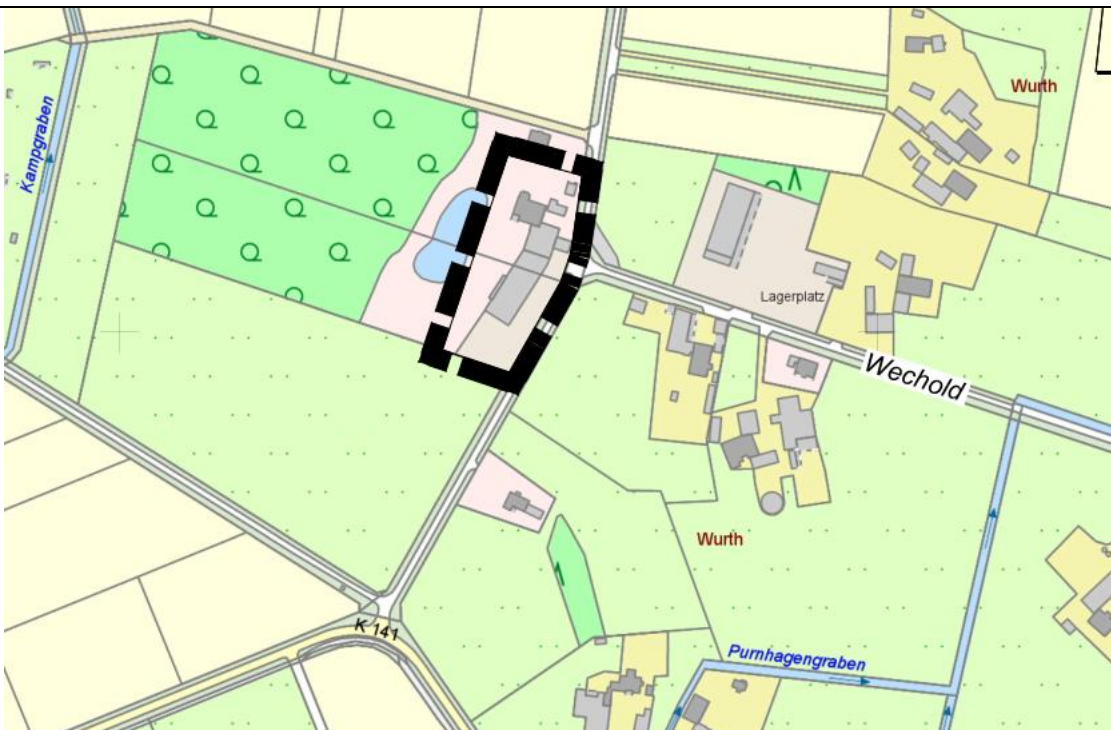
Hoya, den

Gemeinde Rastede

Gemeinde Hilgermissen

Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Wechold 46“



Vorhabenträger:
Voss Bedachungs-GmbH
Wechold 46
27318 Hilgermissen

Begründung

Mai 2022

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

TEIL I DER BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSRAHMENBEDINGUNGEN	5
1.1 Anlass der Planung	5
1.2 Rechtsgrundlagen	5
1.3 Geltungsbereich der Planung	5
1.4 Beschreibung des Plangebietes	5
1.5 Planungsrahmenbedingungen	6
2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	7
2.1 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel	8
3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	9
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	9
3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	9
3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	9
3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	11
3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	12
3.2 Relevante Abwägungsbelange	13
3.2.1 Belange von Natur und Landschaft – Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000	13
3.2.2 Verkehrliche Belange	14
3.2.3 Belange des Immissionsschutzes	14
3.2.4 Belange der Wirtschaft	15
3.2.5 Belange der Oberflächenentwässerung	15
3.2.6 Belange der Wasserwirtschaft	15
3.2.7 Belange der Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Leitungen	16
3.2.8 Belange des Denkmalschutzes	16
3.2.9 Altlasten	17
3.2.10 Belange des Klimaschutzes	17
3.2.11 Kampfmittel	17
3.2.12 Belange des Hochwasserschutzes	18
4. INHALTE DER FESTSETZUNGEN	18

4.1	Art der baulichen Nutzung	18
4.2	Maß der baulichen Nutzung	18
4.3	Grünfestsetzungen	19
5.	ERGÄNZENDE ANGABEN	19
5.1	Daten zum Verfahrensablauf	19
5.2	Städtebauliche Flächenbilanz	19
	TEIL II: UMWELTBERICHT	20
1.	EINLEITUNG	20
1.1	Inhalte und Ziele	20
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	21
1.2.1	Prioritäre Ziele des Umweltschutzes	21
1.2.2	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes	22
1.3	Ziele des besonderen Artenschutzes	24
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	26
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	26
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	26
2.1.2	Fläche und Boden	27
2.1.3	Wasser	28
2.1.4	Klima und Luft	28
2.1.5	Landschaft	29
2.1.6	Mensch	29
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	30
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	30
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	30
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	31
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	31
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	31
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	31
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	32

2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen	32
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	32
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	32
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	33
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	33
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	34
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	37
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	37
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	37
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	37
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	38
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	38
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	39

Anlage:

Biotoptypenplan

Anhang

- Vorhabenbeschreibung des Vorhabenträgers
- Anbau einer Lagerhalle, Schnitt A - A und Grundriss , Architekturbüro Asendorf, 16.10.2020
- Anbau einer Lagerhalle Ansichten, Architekturbüro Asendorf, 16.10.2020

1. Planungsrahmenbedingungen

1.1 Anlass der Planung

Innerhalb des Plangebietes ist bereits ein Dachdecker- und Zimmereibetrieb ansässig. Der Betrieb plant die Erweiterung seines Betriebes am bestehenden Standort um eine Lagerhalle sowie die Umnutzung eines bestehenden Gebäudes als Wohnhaus für Auszubildende. Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die Gemeinde steht den Planungen des Dachdecker- und Zimmereibetriebes positiv gegenüber und hat daher diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 aufgestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Wechold, westlich der Straße „Wechold“. Der Geltungsbereich umfasst das bestehende Gewerbegrundstück des Dachdecker- und Zimmereibetriebes. Der Geltungsbereich beinhaltet die östlichen Streifen der Flurstücke Nr. 29 und Nr. 30.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Im Plangebiet, westlich der Straße „Wechold“, ist bereits ein Dachdecker- und Zimmereibetrieb auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle ansässig. Die ehemalige Hofstelle mit einem Betriebsleiterwohnhaus befindet sich im nördlichen Bereich. Südlich davon liegen mehrere Lagerhallen und ein Bürogebäude. Die Gebäude sind aneinandergesetzt. Parallel zur Straße „Wechold“ sind Stellplätze vorhanden. Gehölzstrukturen befinden sich westlich und südlich der Gebäude. Die Flächen östlich der Gebäude sind befestigt. Es handelt sich hierbei um Zufahrten und Hofflächen. Die Straße „Wechold“ wird teilweise von dichteren Baumreihen mit Sträuchern begleitet.

Die Gehölze im Plangebiet und direkt angrenzend wurden eingemessen. Westlich angrenzend – außerhalb des Geltungsbereiches - befindet sich ein Teich.

Die Flächen östlich der Straße „Wechold“ werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Weiter östlich ist eine Zimmerei ansässig. Hier ist ein gewerblich genutztes Gebäude vorhanden.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Regionales Raumordnungsprogramm

Das aktuelle Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Nienburg (Weser) aus dem Jahr 2003 trifft für das Plangebiet keine Darstellungen. Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.

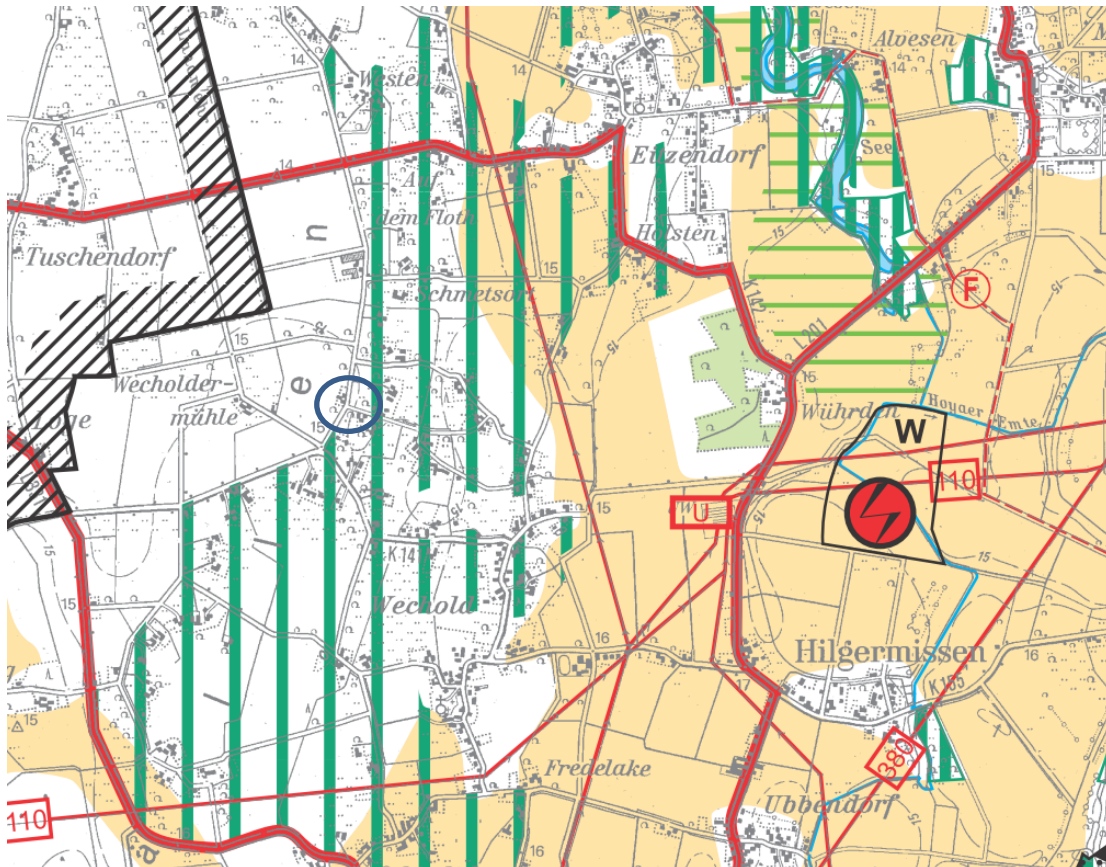


Abb.: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Nienburg 2003 mit Markierung des Plangebietes (blauer Kreis)

Flächennutzungsplan

Im Zuge einer 40. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya wurden das Plangebiet und die östlich angrenzenden Flächen in Änderungsbereich 2 als gewerbliche Bauflächen dargestellt:

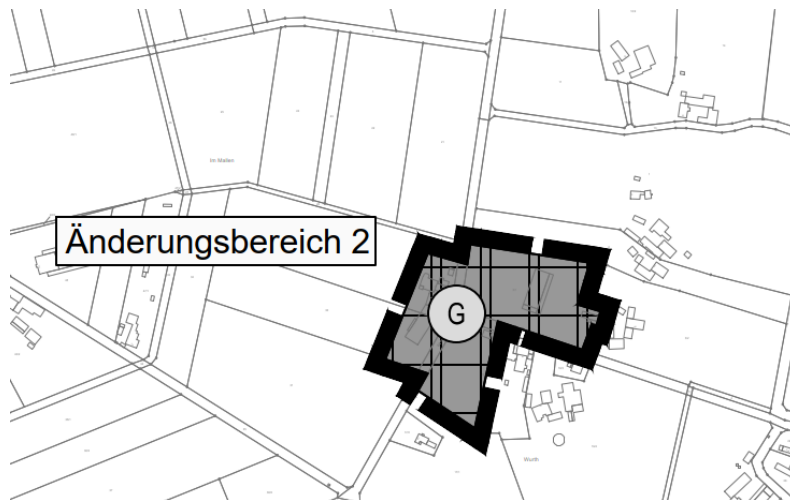


Abb.: Ausschnitt aus der 40. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Bebauungspläne

Für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Im Plangebiet, westlich der Straße „Wechold“, ist bereits ein Dachdecker- und Zimmereibetrieb auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle ansässig. Es bestehen mehrere Lagerhallen und Büronutzungen sowie ein Betriebsleiterwohnhaus. Die Freiflächen werden derzeit als Lager- und Stellplatzflächen genutzt. Der Betrieb hat derzeit 22 Beschäftigte, davon 3 Auszubildende sowie 5 Personen im Büro. Auf dem derzeitigen Betriebsgrundstück werden Materialvorbereitungen für die Baustellen, Zuschnitte und Kanten von Blechen und Edelstahl und Holzzuschnitt getätigt. Außerdem erfolgt im Plangebiet die Zwischenlagerung von Bau- und Befestigungsmaterial. Das Plangebiet befindet sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Der Dachdeckerbetrieb hat sich in den letzten 20 Jahren vergrößert, so dass die vorhandenen Hallen zu wenig Platz bieten. Durch immer neue Dach- und Fassadensysteme müssen viele verschiedene Zubehörteile für den Neu- und Umbau vorrätig sein. Der Gewerbebetrieb beabsichtigt daher die Erweiterung seines Betriebes am bestehenden Standort. Südlich an die bestehenden Gebäudekörper angrenzend, soll eine weitere Lagerhalle angebaut werden. In der neuen Halle sollen vorwiegend Metallbleche und Zubehörteile gelagert werden. Die geplante Halle soll in gleicher Art und Weise wie die bereits bestehenden Hallen ausgeführt werden. Das Gebäude soll eine Firsthöhe von 7,50 m und eine Dachneigung von ca. 15 Grad aufweisen. Die neue Lagerhalle soll mit einem rot-braunen Tonziegel eingedeckt werden.

Das im nördlichen Plangebiet bestehende Gebäude (ehemalige Tischlerwerkstatt) soll für zwei Auszubildende als Wohnung zukünftig zur Verfügung stehen. Für diese Nutzungsänderung liegt bereits eine entsprechende Genehmigung vor. Die äußere Gestaltung des alten

Ziegelgebäudes wird nicht verändert. Das Wohnungsangebot ist sinnvoll, weil das Dachdeckerhandwerk vermehrt Schwierigkeiten hat, Auszubildende für sich zu gewinnen. Die Ortslage Wechold wird nur durch den regionalen Schulbusverkehr bedient und ist damit durch den öffentlichen Personennahverkehr schwer erreichbar. Mit 16 Jahren und einem Lehrlingsgehalt ist es zudem nicht jedem Auszubildenden möglich, motorisiert zu sein. Mit der Schaffung der Wohnungen bleibt der Standort des Gewerbegebietes für Auszubildende interessant. Das Betriebsleiterwohnhaus im Plangebiet wird planungsrechtlich abgesichert. Die bestehende Erschließungssituation über die Straße „Wechold“ wird beibehalten.

Die Gemeinde Hilgermissen steht den Planungen positiv gegenüber. Die Gemeinde Hilgermissen und insbesondere der Ortsteil Wechold sind durch eine Vielzahl von Hofstellen (meist Dreiseitenhöfe) in Einzellagen geprägt. Zusammen mit mehreren Wasserläufen, Wall- und Feldhecken, schmalen und alleeartigen Straßen sowie einer kleinteiligen Aufteilungsstruktur der landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Hofstellen ergibt sich ein aufgelockertes und gegliedertes Siedlungsbild. Viele der landwirtschaftlichen Hofstellen sind heute nicht mehr entsprechend ihrer Tradition landwirtschaftlich, sondern anderweitig genutzt. Die Folgenutzungen sind dabei sehr vielfältig. Dadurch wurden die ortsbildprägenden Hofstrukturen mit den großen Nebenanlagen in der jüngeren Vergangenheit erhalten und modernen Nutzungen zugeführt. Auch im Geltungsbereich ist eine alte Hofstelle vorhanden.

Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya hat in jüngster Vergangenheit die 40. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Im zeitlichen Vorlauf zu dieser 40. Änderung hat die Gemeinde Hilgermissen die Bedeutung der landwirtschaftlichen Hofstellen für das Ortsbild und die Wirtschaft sowie das Gemeindeleben in der Gemeinde Hilgermissen und insbesondere in der Ortslage Wechold konzeptionell aufgearbeitet und beurteilt.¹ Mit der Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Samtgemeinde die Ergebnisse der konzeptionellen Ausarbeitung zur Bedeutung der alten Hofstellen für einen ersten räumlichen Ausschnitt des Konzeptes umgesetzt und die gewerbliche Nutzung der Hofstellen planungsrechtlich vorbereitet. Mit der Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 wird die geplante Erweiterung des bereits ansässigen Dachdecker- und Zimmereibetriebes planungsrechtlich abgesichert und damit das Ziel einer langfristigen Folgenutzung der alten Hofstellen konsequent weiter umgesetzt.

2.1 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).

¹ Gemeinde Hilgermissen: Konzept zum Umgang mit Gewerbenutzungen in ehemaligen Hofstellen; August 2018

- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Die Planungen im Zuge dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 entsprechen im Wesentlichen der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel. Es wird kein neues Gewerbegebiet ausgewiesen, sondern die Weiternutzung einer bestehenden Hofstelle planungsrechtlich vorbereitet. Geringe Neuversiegelungen sind dabei in Kauf zu nehmen. Sie sind jedoch deutlich geringer als bei der Neuausweisung eines Gewerbegebietes.

3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Nienburg als Untere Naturschutzbehörde hat angeregt, im östlichen Teil des Plangebietes, am östlichen und südlichen Rand, eine 5 m breite Eingrünung mit einer mindestens 3-reihigen Strauch-Baum-Hecke vorzunehmen. Die aufgeführten Kompensationswerte für den Biotop GRT seien mit 1,0 Werteinheiten zu hoch angesetzt. Angeregt wird eine Korrektur auf 0,9 Werteinheiten.

Auf den östlichen Teil des Plangebietes, östlich der Straße Wechold wurde zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich. Die Bewertung der unversiegelten Flächen wurde auf 0,9 herabgesetzt.

- Der Landkreis Nienburg als Untere Naturschutzbehörde bat darum, die Hinweise zum Artenschutz zu ergänzen und für die Objekt- und Stellplatzbeleuchtung insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden.

Die Hinweise wurden entsprechend ergänzt. Der Anregung zur Beleuchtung kann auf Umsetzungsebene gefolgt werden. Die Ausführungen des Landkreises zur Nutzung der Beleuchtungskörper wurden in die Hinweise auf den Planteil aufgenommen.

- Der Landkreis Nienburg als Untere Wasserbehörde wies darauf hin, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung befindet. Zudem merkte er an, dass das unbelastete Niederschlagswasser vollständig zu versickern sei.

Die Lage des Plangebietes im Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung wurde bereits in der Vorentwurfsfassung in Kapitel 3.2.6 der Begründung thematisiert: Der Dachdecker- und Zimmereibetrieb ist bereits im Plangebiet vorhanden. Mit der Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 sollen lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zusätzlichen Lagerhalle geschaffen werden. Die Gemeinde Hilgermissen geht daher von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes aus. Außerdem ist im Umweltbericht unter Punkt 1.2.1 die Lage innerhalb des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung bereits dokumentiert.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser leitet in den westlich angrenzenden Teich ein. Das bestehende Entwässerungssystem soll erhalten bleiben. Entsprechende Ausführungen waren in der Begründung bereits enthalten.

- Der Landkreis Nienburg als Untere Wasserbehörde wies darauf hin, dass die derzeitige Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers in abflusslose Gruben nicht den aktuell geltenden Regeln der Technik entspreche. Die Abwasserentsorgung sei daher nicht gesichert. Eine Entsorgung des häuslichen Abwassers über Abwasserreinigungsanlagen sei wünschenswert.

Die Abwasserbeseitigung wird zukünftig (bei Neubauten oder Änderungen der Anlagen) durch Einleitung in Kleinkläranlagen auf dem Grundstück erfolgen. Die Gemeinde geht unter Berücksichtigung der Schaffung der Kleinkläranlage davon aus, dass die Abwasserentsorgung dann als gesichert anzusehen ist. In der Begründung wurde ergänzt, dass die derzeitige Entsorgung des häuslichen Abwassers über eine abflusslose Grube nicht den aktuell geltenden Regeln der Technik entspricht.

- Die Deutschen Telekom Technik GmbH hat eine Stellungnahme zur Ausführungsebene vorgebracht.

- Die Harzwasserwerke haben auf die Lage des Plangebietes in einem Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung hingewiesen.

Die Lage des Plangebietes im Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung wurde bereits in der Vorentwurfsfassung in Kapitel 3.2.6 der Begründung thematisiert: Der Dachdecker- und Zimmereibetrieb ist bereits im Plangebiet vorhanden. Mit der Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 sollen lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zusätzlichen Lagerhalle geschaffen werden. Die Gemeinde Hilgermissen geht daher von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes aus. Außerdem ist im Umweltbericht unter Punkt 1.2.1 die Lage innerhalb des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung bereits dokumentiert.

- Die Industrie- und Handelskammer Hannover hat die Planung begrüßt.
- Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung hat eine Auswertung der alliierten Luftbilder auf Abwurfkampfmittel empfohlen.

Das Plangebiet ist bereits zum großen Teil bebaut. Daher wird keine Notwendigkeit für die Auswertung der alliierten Luftbilder auf Bebauungsplanebene erkannt. In der Vorentwurfsfassung der Begründung war bereits folgender Passus enthalten: Die vorliegenden Luftbilder wurden im Hinblick auf Kampfmittel nicht ausgewertet. Es besteht daher der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Über die Luftbildauswertung wird auf Ebene der Baugenehmigung entschieden.

- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat auf die Lage des Plangebietes im Interessengebiet der militärischen Radaranlage Visselhövede hingewiesen.

Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat Hinweise zum Schutzgut Boden vorgebracht.

Im Umweltbericht der Vorentwurfsfassung waren bereits Aussagen zum Schutzgut „Boden“ enthalten: Im Westen des Plangebietes liegt ein tiefer Gley vor. Auf den Südosten des Plangebietes wurde zur Entwurfsfassung verzichtet. Hier liegt ein mittlerer Gley-Vega vor. Durch die Vekleinerung des Plangebietes ist eine weitere Abwägung zum Bodentyp Gley-Vega entbehrlich.

Die Neuversiegelung ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche und Boden zu bewerten. Auch bei den Vermeidungsmaßnahmen wurde bereits auf das Schutzgut Boden eingegangen. Ergänzungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Nienburg als Untere Naturschutzbehörde hat angeregt, die Maßnahmen auf der externen Kompensationsmaßnahme zu ergänzen. Zur dauerhaften Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme sei die Eintragung einer Baulast und ein Städtebaulicher Vertrag für die Umsetzung vor Satzungsbeschluss erforderlich.

Die Hinweise zur Pflanzung und Pflege der Obstwiese wurden in die Begründung übernommen. Der Hinweis zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahme vor Satzungsbeschluss durch Eintragung einer Baulast sowie zum Erfordernis eines städtebaulichen Vertrages wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

- Der Landkreis Nienburg als Untere Naturschutzbehörde hat angeregt, in der textlichen Festsetzung Nr. 3 zu ergänzen, dass abgängige Gehölze durch gleichwertige standortgerechte heimische Neuanpflanzungen zu ersetzen sind.

Dem Hinweis zur gleichwertigen, standortgerechten Nachpflanzung heimischer Arten bei Abgang wird gefolgt.

- Der Landkreis Nienburg hat Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung, zur Schmutzwasserentsorgung, zur Grundwasserabsenkung und zum Brandschutz vorgebracht.

Die Hinweise wurden in der Begründung redaktionell ergänzt.

- Die Harzwasserwerke haben auf ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).
- Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung hat eine Auswertung der alliierten Luftbilder auf Abwurfkampfmittel empfohlen.

Das Plangebiet ist bereits zum überwiegenden Teil bebaut. Derzeit sieht die Gemeinde daher auf Bebauungsplanebene keinen Anlass für eine Luftbildauswertung. Über eine mögliche Luftbildauswertung wird im Zuge der Ausbau- und Ausführungsplanung entschieden.

- Der Mittelweserverband hat Hinweise zur Oberflächenentwässerung und zum Hochwasserschutz vorgebracht.

Entsprechende Ausführungen zur Oberflächenentwässerung waren in der Begründung bereits enthalten. Die Hinweise zum Hochwasserschutz wurden redaktionell ergänzt.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Belange von Natur und Landschaft – Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000

➤ Eingriffsregelung

Durch die Planung wird eine Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen im Plangebiet ermöglicht. Vorwiegend werden landwirtschaftlich genutzte Fläche (Intensivgrünland) und bereits versiegelte Bereiche in Anspruch genommen. Kleinteilige Gehölzfällungen bzw. Fällungen von ortsbildprägenden Altbäumen sind nicht vollständig zu vermeiden. Im westlichen Geltungsbereich werden erhaltenswerte Bäume und Gehölze zur Erhaltung festgesetzt. Durch die Überplanung unversiegelter Flächen werden erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden vorgenommen. Die weiteren Schutzgüter sind nicht erheblich beeinträchtigt. Durch Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Flächeninanspruchnahme bereits vorbelasteter Flächen bzw. direkt angrenzender Flächen, Erhaltungsfestsetzungen) werden die Auswirkungen der Planung minimiert. Dennoch wurde in der Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 ein Kompensationsdefizit von 490 Werteinheiten ermittelt. Für die Kompensation werden plangebietsexterne Flächen benötigt, um das Defizit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Für die Kompensation kann vom Vorhabenträger eine Fläche in einer Entfernung von etwa 280 m westlich zur Verfügung gestellt werden. Hier wird auf einer Teilfläche von rd. 2.000 m zur Erhöhung der Biotop- und Strukturvielfalt eine extensiv gepflegte Streuobstwiese umgesetzt, so dass eine vollständige Kompensation erzielt werden kann.

➤ Artenschutz

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Bau- feldräumung nistende Vogelarten und Fledermausarten sowie ggf. dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beachten. Erdbaumaßnahmen, Gehölzbeseitigungen und Abrissarbeiten sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogelneester und Fledermausquartiere betroffen sind. Durch bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. Quartiersnutzung (November bis Ende Februar) oder einer fachgutachterlichen Überprüfung kann die Tötung von Tieren generell vermieden werden. Vogelarten, die ihre Nester nur einjährig nutzen, haben ausreichend Ausweichmöglichkeiten innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes. Für die Beseitigung mehrjährig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nach fachgutachterlicher Überprüfung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden.

➤ **Natura 2000**

Im näheren Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete² vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Hägerdom“ (FFH-Gebiet, EU 3120-332), rd. 2,9 km südlich des Plangebietes. Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Natura 2000-Gebiet sind auf Grund der Entfernung auszuschließen.

3.2.2 Verkehrliche Belange

Das Plangebiet ist im Bestand über die Straße „Wechold“ erschlossen. Es handelt sich dabei um eine Gemeindestraße. Die bestehenden Gebäude im Plangebiet sind bereits über die Straße „Wechold“ erschlossen. Die geplante Lagerhalle kann über die bestehende Zufahrt bzw. die Straße „Wechold“ erschlossen werden.

Der im Plangebiet gelegene Betrieb beschäftigt ca. 22 Arbeitnehmer, die einmal täglich an- und abfahren. Zudem erfolgt die Anlieferung von Material ein- bis zweimal pro Tag. Mit der Erweiterung des Dachdecker- und Zimmereibetriebes geht insgesamt nur eine relativ geringe zusätzliche Verkehrserzeugung einher. Der Verkehr kann über die Straße „Wechold“ abgewickelt werden. Mit der Schaffung der Wohnungen für Auszubildende kann Verkehr vermieden werden.

Ruhender Verkehr

Auf dem Betriebsgrundstück sind bereits knapp 20 Stellplätze parallel zur Straße „Wechold“ vorhanden. Weitere Stellplätze können auf dem Betriebsgrundstück geschaffen werden.

3.2.3 Belange des Immissionsschutzes

Der Dachdecker- und Zimmereibetrieb ist bereits im Plangebiet vorhanden. Mit der Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 sollen lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zusätzlichen Lagerhalle geschaffen werden. In der direkten Umgebung zur geplanten Lagerhalle sind keine schutzwürdigen Wohnnutzungen vorhanden. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Wohnhaus im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und weitere Wohnhäuser. Der Bestandsbetrieb ist genehmigt.

Von dem Dachdecker- und Zimmereibetrieb können Lärmemissionen ausgehen. Immissionsschutzrechtliche Konflikte aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen sind der Gemeinde aus der Vergangenheit nicht bekannt. Den in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen ist der Schutzanspruch von Mischgebieten beizumessen. Nach der DIN 18005 betragen die schalltechnischen Orientierungswerte bei Mischgebieten gegenüber Gewerbelärm zur Tagzeit 60 dB(A) und zur Nachtzeit 45 dB(A). Die Gemeinde Hilgermissen geht daher von einer Vereinbarkeit der Planung mit der Wohnnachbarschaft aus.

² NUMIS Kartenserver: Natura 2000. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. (Zugriff: November 2020)

Hinweis: Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der militärischen LK-Radaranlage Visselhövede.

3.2.4 Belange der Wirtschaft

Der Dachdeckerbetrieb hat sich in den letzten 20 Jahren vergrößert, so dass die vorhandenen Hallen zu wenig Platz bieten. Durch immer neue Dach- und Fassadensysteme müssen viele verschiedene Zubehörteile für den Neu- und Umbau vorrätig sein. Der Gewerbebetrieb beabsichtigt daher die Erweiterung seines Betriebes am bestehenden Standort. U.a. soll eine neue Lagerhalle errichtet werden.

Das im nördlichen Plangebiet bestehende Gebäude soll für Auszubildende zukünftig zur Verfügung stehen. Hintergrund ist, dass das Dachdeckerhandwerk vermehrt Schwierigkeiten hat, Auszubildende für sich zu gewinnen. Durch die Ortslage Wechold wird nur der regionale Schulbusverkehr geführt. Damit der Standort des Gewerbegebietes für Auszubildende interessant bleibt, sollen im Plangebiet Wohnungen für Auszubildende geschaffen werden. Es soll eine Wohnunterkunft für 2 Auszubildende im bestehenden Gebäudekörper vorgehalten werden. Mit 16 Jahren und einem Lehrlingsgehalt ist es nicht jedem Auszubildenden möglich, motorisiert zu sein.

Die Gemeinde erwartet, dass mit den geplanten Erweiterungen auch eine Sicherung von Arbeitsplätzen und ggf. die Schaffung von zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten einhergehen. Der im Plangebiet gelegene Betrieb hat eine wichtige Bedeutung für den örtlichen Arbeitsmarkt. Daher haben die Erweiterungsabsichten auch eine wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung für die Gemeinde.

3.2.5 Belange der Oberflächenentwässerung

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser leitet in den westlich angrenzenden Teich ein. Das bestehende Entwässerungssystem soll erhalten bleiben.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung im Bereich von Gewerbebetrieben ist eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Es ist daher ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 WHG für den Nachweis der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung zu stellen. Dabei sind die Bestandsflächen zu berücksichtigen.

3.2.6 Belange der Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Der Dachdecker- und Zimmereibetrieb ist bereits im Plangebiet vorhanden. Mit der Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 sollen lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zusätzlichen Lagerhalle geschaffen werden. Die Gemeinde Hilgermissen geht daher von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes aus.

Sofern für die Gründung der Lagerhalle eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein sollte, ist hierfür bei der Unteren Wasserbehörde unter Verwendung dort erhältlicher Vordrucke spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung zu stellen.

3.2.7 Belange der Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Leitungen

Die Wasser- und Stromversorgung wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Netze sind vorhanden. Die Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG oder andere Anbieter.

Die Abwasserbeseitigung wird zukünftig (bei Neubauten oder Änderungen der Anlagen) durch Einleitung in Kleinkläranlagen auf dem Grundstück erfolgen. Auf dem Baugrundstück ist bereits eine Kleinkläranlage vorhanden, eine weitere ist geplant. Das auf dem Baugrundstück anfallende häusliche Schmutzwasser ist entsprechend der noch zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu entsorgen. Die Inbetriebnahme der geplanten baulichen Anlage darf erst nach erlaubniskonformer Fertigstellung der Kleinkläranlage erfolgen. Die Gemeinde geht unter Berücksichtigung der Schaffung der Kleinkläranlage davon aus, dass die Abwasserentsorgung dann als gesichert anzusehen ist. Die derzeitige Entsorgung des häuslichen Abwassers über eine abflusslose Grube entspricht nicht den aktuell geltenden Regeln der Technik.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes wird nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 ein Löschwassermindestbedarf von 96 m³/h (1600 l/min) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden als erforderlich angesehen.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH.

3.2.8 Belange des Denkmalschutzes

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge sind meldepflichtig.

Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel.: 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3.2.9 Altlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>) befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltlasten innerhalb des Plangebietes.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser vom 01.10.2019 zur 40. Flächennutzungsplanänderung liegt im Plangebiet die Altlastenverdachtsfläche „Tischlerei“ (Flurstück 29/0, Flur 11, Gemarkung Wechold, Standortnummer 256.403.5333) vor.

Kontaminationsträchtige Faktoren auf den Standorten sind Leckagen an Imprägnier- und Konservierungsmittelbehältern sowie Handhabungs- und Abtropfverluste. Die Fläche wurde aufgrund der altlastenrelevanten Nutzung in das Kataster des Landkreises aufgenommen. Konkrete Kenntnisse über nachteilige Boden- oder Grundwasserveränderungen liegen nicht vor.

3.2.10 Belange des Klimaschutzes

Die Planung dient der Erweiterung und der Bestandssicherung eines bestehenden Gewerbebetriebes und sichert die Folgenutzung einer alten Hofstelle ab. Die bestehenden Gehölzstrukturen im Plangebiet wurden eingemessen und werden weitgehend erhalten. Der Erhalt der Gehölzstrukturen können sich positiv auf das Mikroklima auswirken. Es werden nur in geringem Umfang zusätzliche Flächenversiegelungen vorbereitet. Das anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden bzw. in den vorhandenen Teich eingeleitet werden.

3.2.11 Kampfmittel

Das Plangebiet ist bereits zum großen Teil bebaut. Daher wird keine Notwendigkeit für die Auswertung der alliierten Luftbilder auf Bebauungsplanebene erkannt.

Es kann nicht unterstellt werden, dass im Plangebiet keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Es wurden keine Maßnahmen zur Gefahrenforschung in Hinblick auf Kampfmittel durchgeführt. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Über die Luftbildauswertung wird auf Ebene der Baugenehmigung entschieden.

3.2.12 Belange des Hochwasserschutzes

Das Plangebiet befindet sich in einer Fläche, die nach § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz ein signifikantes Hochwasserrisiko aufweist und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (seltener als alle 100 Jahre) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus (deichgeschütztes Verbandsgebiet des Mittelweserverbandes) überschwemmt werden kann.

4. Inhalte der Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 ist ein Dachdecker- und Zimmereibetrieb einschließlich eines betriebsbezogenen Wohnhauses zulässig.

Innerhalb **der überbaubaren** Flächen sind allgemein zulässig:

- Gewerbehallen/ Zimmereihallen
- Ein Betriebsbezogenes Wohnhaus
- Wohnungen für Auszubildende
- Büros und Sozialräume
- Nebengebäude/Abstellgebäude
- Stellplätze
- Befestigte Flächen/ Lagerflächen

Nicht überbaubare Flächen:

Stellplätze sind ausschließlich auf den 3 m breiten nicht überbaubaren Flächen parallel zur Straße „Wechold“ zulässig. Auf den übrigen nicht überbaubaren Flächen sind Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig. Befestigte Grundstückszufahrten sind zulässig.

Im Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 sind gemäß § 12 (3a) BauGB in Verbindung mit § 9 (2) BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Weitere im Plangebiet zulässige Nutzungen setzen die Änderung oder den Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages voraus.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximale Gebäudehöhe wird vorhabenbezogen festgesetzt. Im Plangebiet ist eine maximale Gebäudehöhe von 10,00 m zulässig. Die maximale Gebäudehöhe bezieht sich auf die Oberkante der nächstgelegenen Fahrbahn der Straße „Wechold“ (gemessen am höchsten

Punkt der Fahrbahn im rechten Winkel zum Gebäude). Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind untergeordnete Bauteile, wie z.B. Anlagen des Immissionsschutzes.

Für das Plangebiet wird eine Grundfläche von 0,8 ausgewiesen. Die Grundfläche von 0,8 ist erforderlich, um eine dem geplanten gewerblichen Zweck entsprechende relativ hohe Grundstücksausnutzung zu ermöglichen.

4.3 Grünfestsetzungen

Die innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten privaten Grünflächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Bei Abgang sind Neupflanzungen gleichwertiger, standortgerechter, heimischer Laubgehölze vorzunehmen.

5. Ergänzende Angaben

5.1 Daten zum Verfahrensablauf

Entwurfsbeschluss

Ortsübliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Satzungsbeschluss (Rat)

5.2 Städtebauliche Flächenbilanz

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 7.554 m², davon entfallen auf:

Baugebiet	5.836 m ²
Private Grünfläche	1.718 m ²

Hilgermissen, den

Der Gemeindedirektor

TEIL II: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele

Die Mitgliedsgemeinde Hilgermissen der Samtgemeinde Grafschaft Hoya stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 auf, um für den bereits ansässigen Dachdecker- und Zimmereibetrieb gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich abzusichern. Die Wettbewerbsfähigkeit wird dadurch weiterhin gewährleistet und ein Wohnungsangebot für Auszubildende wird geschaffen. Das generelle Ziel der Gemeinde und der Samtgemeinde einer langfristigen Folgenutzung alter Hofstellen im Gemeindegebiet wird somit konsequent umgesetzt.

Die Gemeinde Hilgermissen und insbesondere der Ortsteil Wechold sind durch eine Vielzahl von Hofstellen (meist Dreiseitenhöfe) in Einzellagen geprägt. Zusammen mit mehreren Wasserläufen, Wall- und Feldhecken, schmalen und alleearartigen Straßen sowie einer kleinteiligen Aufteilungsstruktur der landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Hofstellen ergibt sich ein sehr aufgelockertes und gegliedertes Siedlungsbild. Viele der landwirtschaftlichen Hofstellen sind nicht mehr entsprechend ihrer Tradition landwirtschaftlich genutzt. Heute sind in den landwirtschaftlichen Hofstellen vielfach Gewerbebetriebe untergebracht. Dadurch werden die ortsbildprägenden Hofstrukturen mit den großen Nebenanlagen erhalten und modernen Nutzungen zugeführt. Mit der 40. Flächennutzungsplanänderung hat die Samtgemeinde Grafschaft Hoya bereits die bauliche Entwicklung der Hofstellen in der Gemeinde Hilgermissen gemäß der konzeptionellen Ausarbeitung und Beurteilung³ vorbereitet. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich rd. 200 m nördlich der Kreisstraße K 141 und 280 m östlich des Kampgrabens. Es umfasst eine Größe von rd. 0,76 ha und stellt sich im aktuellen Bestand als Hofstelle mit Wohn- und Gewerbenutzung westlich der Straße „Wechold“ Seite dar. Der nördliche Bereich der Hofstelle dient der Wohn- und Gartennutzung; der südliche Bereich ist von

³ Gemeinde Hilgermissen: Konzept zum Umgang mit Gewerbenutzungen in ehemaligen Hofstellen; August 2018

Lagerhallen, einem Bürogebäude und Lager-/Stellplatzflächen geprägt. Im Nordosten der Grünlandfläche besteht ein kleines Nebengebäude. Insgesamt ist das Plangebiet von linearen, teilweise älteren Gehölzbeständen geprägt.

Die Planung sieht im westlichen Teil des Plangebietes, südlich an die bestehenden Gebäudekörper, den Anbau einer weiteren Lagerhalle vor. In der neuen Halle sollen Metallbleche und Zubehörteile gelagert werden. Die geplante Halle soll in gleicher Art und Weise wie die bereits bestehenden Hallen ausgeführt werden. Das Gebäude soll eine Firsthöhe von 7,50 m und die Dachneigung ca. 15 Grad aufweisen. Die neue Lagerhalle soll mit einem rot-braunen Tonziegel eingedeckt werden.

Das im nördlichen Plangebiet bestehende Gebäude (ehemalige Tischlerwerkstatt) soll für zwei Auszubildende als Wohnung zukünftig zur Verfügung stehen. Für diese Nutzungsänderung liegt bereits eine entsprechende Genehmigung vor. Die äußere Gestaltung des alten Ziegelgebäudes wird nicht verändert. Das Wohnungsangebot ist sinnvoll, weil das Dachdeckerhandwerk vermehrt Schwierigkeiten hat, Auszubildende für sich zu gewinnen.

Die bestehende Erschließungssituation über die Straße „Wechold“ soll beibehalten werden.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, erfasst und es wird dargelegt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Dabei werden die vorangestellt bzw. die prioritär zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes, z.B. aus der Raumordnung, zwingende Vorgaben zum Biotop- und Artenschutz und anschließend die allgemein aus der Gesetzgebung zu berücksichtigenden Umweltschutzziele geprüft.

1.2.1 Prioritäre Ziele des Umweltschutzes

(1) Ziele der Raumordnung

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Nienburg (Weser) von 2003 liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung.

(2) Natura 2000 und sonstige Schutzgebiete

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet⁴ ist:

- „Hägerdorn“ (FFH-Gebiet, EU 3120-332), rd. 2,9 km südlich des Plangebietes. Schutzziel: Sicherung eines der bedeutendsten Vorkommen des Lebensraumtyps 9160 im Naturraum D 31.

⁴ NUMIS Kartenserver: Natura 2000-Gebiete. – Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. (Zugriff: November 2020)

- Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich erst in über 5 km Entfernung.

Aufgrund der Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten, können Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Erhaltungs- und Schutzziele der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung nicht tangiert.

§ 20 Abs. 2 BNatSchG: Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet (NSG),
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark (NLP) oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat (BSR),
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet (LSG),
5. als Naturpark (NP),
6. als Naturdenkmal (ND) oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)

Nachfolgend werden die nächstgelegenen Schutzgebiete gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt.⁵

- NSG: „Hägerdorn“ (HA 00108): rd. 2,9 km südlich
- LSG: Alveser See (HA 20079): rd. 2,4 km nordöstlich

Weitere Schutzgebiete befinden sich erst in größerer Entfernung. Durch die Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die den Schutzziele der Schutzgebiete entgegenstehen.

(3) Ziele des Artenschutzes

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

- ▶ Fang-/Verletzungs-/Tötungsverbot
- ▶ Störungsverbot
- ▶ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel dargestellt. Die Ziele des Artenschutzes werden in Kapitel 1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes behandelt.

1.2.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
§ 1a (2) BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen	Mit der Planung werden Bodenversiegelungen vorbe-reitet. Die Neuversiegelung erfolgt auf anthropogen bereits intensiv genutzten Flächen, unmittelbar auf oder anschließend an gewerblich genutzte Flächen. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar.

⁵ NUMIS Kartenserver: Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Naturparks. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. (Zugriff: November 2020)

sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

§ 1a (5) BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 (1) BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- ▶ die biologische Vielfalt,
- ▶ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- ▶ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 WHG: Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird durch die Erhaltungsfestsetzung von Gehölzstrukturen und ortsbildprägenden Bäumen Rechnung getragen.

Entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Durch die Planung werden bereits versiegelte und anthropogen intensiv genutzte Bereiche geringer Wertigkeit überplant. Höherwertige Strukturen bleiben erhalten. Der Verlust an Lebensraumstrukturen und Bodenfunktionen wird in die Eingriffsbilanzierung eingestellt und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Durch die Planung entsteht eine Neuversiegelung von Boden und somit ein Verlust der Bodenfunktionen. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden. Zum Schutz unversiegelter Bereiche werden diese vor Verdichtung nach Möglichkeit geschützt. Der Verlust der Bodenfunktionen wird bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen der Biotoptypen berücksichtigt.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die Oberflächenentwässerung soll wie im derzeitigen Bestand erfolgen. Der westliche Bereich entwässert in den westlich des Plangebiets gelegenen Teich. Das anfallende Oberflächenwasser auf der östlichen Fläche wird auf dem Grundstück versickert.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Von dem Dachdecker- und Zimmereibetrieb können im Bestand Lärmemissionen ausgehen. Den Wohnnutzungen in der Umgebung ist der Schutzanspruch von Mischgebieten beizumessen. Durch die Planung wird eine zusätzliche Lagerhalle vorbereitet. Immissionsschutzrechtliche Konflikte aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen sind der Gemeinde aus der Vergangenheit nicht bekannt. Die Gemeinde Hilgermissen geht daher von einer Vereinbarkeit der Planung mit der Wohnnachbarschaft aus.

Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan⁶

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zielkategorie für Gebiete mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter.

Das Plangebiet und die Umgebung sind durch die Hofstellen mit gewerblicher Nutzung bereits anthropogen überprägt. Eine Entwicklung von Natur und Landschaft wird in diesen Bereichen nicht absehbar.

1.3 Ziele des besonderen Artenschutzes

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Demnach ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Diese Verbote richten sich nicht an die Planungsebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind⁷. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Systematische faunistische Erfassungen liegen für die vorliegende Planung nicht vor. Die vorsorgliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit wird nachfolgend anhand der

⁶ Landkreis Nienburg: Fortschreibung Landschaftsrahmenplan. Stand Entwurf Oktober 2018.

⁷ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

Habitatpotentiale durchgeführt, die sich aus den örtlichen Biotopkartierungen (Juni 2019) ergeben. Da für das Plangebiet das Vorkommen von Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie anhand der Biotoptypen-Kartierung hinlänglich sicher ausgeschlossen werden kann, wird im Folgenden auf weitergehende Ausführungen zum Verbotstatbestand Nr. 4 verzichtet.

Das Plangebiet wird aktuell für wohnliche und gewerbliche Zwecke genutzt. Auf dem Grundstück befinden sich Einzelbäume, kleinere Gebüsche, aber auch kleinere Siedlungsgehölze. Die Straße wird von z. T. dichteren Baumreihen mit Sträuchern begleitet. An den geschützteren Bereichen besteht ein Potenzial für bodenbrütende Vogelarten. Lebensraumstrukturen für Offenlandarten liegen nicht vor. Eine Eignung als Nahrungshabitat ist für diverse Vogel- und Fledermausarten zwar gegeben, jedoch handelt es sich im räumlichen Kontext nicht um eine Nahrungsfläche von besonderer Bedeutung. Die Gehölze bieten gehölz- und baumhöhlenbewohnenden Vogel- und Fledermausarten Habitatpotentiale. Des Weiteren können die Gebäude gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten Nist- und Quartiersqualitäten bieten. Artenschutzrechtlich relevante Amphibien und Reptilien sind weder im Plangebiet und in der Umgebung bekannt, noch sind aufgrund der bestehenden Habitatqualitäten oder der jeweiligen Lebensraumsprüche Vorkommen von relevanten Arten zu erwarten.

Vor dem Hintergrund dieser Potenziale lässt sich die Verträglichkeit mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen wie folgt beurteilen:

- Tötung/ Schädigung von Individuen: Ein Konflikt mit diesem Verbotstatbestand kann durch bauzeitliche Regelungen der Gehölzfällungen und Abrissarbeiten (außerhalb der Brutzeit, von Oktober bis Ende Februar, und Quartiersnutzung durch Fledermäuse) vermieden werden. Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit oder Quartiersnutzung stattfinden, sollten Gehölze und Gebäude zeitnah vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine fachkundige Person untersucht werden. Werden besetzte Vogelnester oder Fledermausquartiere festgestellt, sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes zu ergreifen.
- Erhebliche Störung: Durch die aktuelle gewerbliche Nutzung besteht bereits eine Störwirkung. Eine relevante Zunahme des Störpotenzials ist durch die Planung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erwarten.
- Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Planung können gehölz- und gebäudebrütende Vogelarten betroffen sein. Während der Phase der aktuellen Nutzung dürfen keine Vogelnester zerstört oder beschädigt werden. Hier bestehen jedoch zeitliche Vermeidungsmöglichkeiten (vgl. 1. Verbot: Verletzungs- und Tötungsverbot). Gehölzbrütende Vogelarten bauen ihre Nester in der Regel jedes Jahr erneut (temporär genutzte Lebensstätten), so dass diese Nester nach der Brutphase keinem Schutz mehr unterliegen. Für dauerhaft bzw. mehrjährig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhafter Schutz. Die Altbäume sollten vor einer Beseitigung durch eine fachkundige Person auf dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten überprüft werden. Sofern dauerhaft genutzte Vogelnester oder Fledermausquartiere festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Vermeidung des 3. Verbotstatbestandes kann somit durch zeitliche Vermeidungsmaßnahmen und einer Kontrolluntersuchung erreicht werden. Die Umsetzung der Planung wird durch den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nicht dauerhaft gehindert.

Fazit zum Artenschutz

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Bau- feldräumung nistende Vogelarten und Fledermausarten sowie ggf. dauerhaft genutzte Fortpflan- zungs- und Ruhestätten zu beachten. Gehölzbeseitigungen und Abrissarbeiten sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogelnester und Fledermausquartiere betroffen sind. Durch bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (in den Wintermo- naten von Oktober bis Ende Februar) bzw. Quartiersnutzung (November bis Ende Februar) oder einer fachgutachterlichen Überprüfung kann die Tötung von Tieren generell vermieden werden. Vogelarten, die ihre Nester nur einjährig nutzen, haben ausreichend Ausweichmöglichkeiten in- nerhalb und in der Umgebung des Plangebietes. Für die Beseitigung mehrjährig genutzter Fort- pflanzungs- und Ruhestätten können nach fachgutachterlicher Überprüfung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Bei Um- setzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUN- GEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beein- trächtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwick- lung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, so- weit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Ent- wicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels⁸ im Juni 2019 erfasst. Die Ergebnisse werden nachfolgend be- schrieben und sind im Bestandsplan im Anhang graphisch dargestellt.

Das Plangebiet ist wesentlich durch die gewerblich genutzten Flächen (**OGG**) geprägt. Der Nor- den wird für Wohnzwecke mit Garten genutzt (**ODL/PHZ**) und ist von größeren Einzelbäumen einer Baumreihe (**HEA**) geprägt. Das Plangebiet wird durch linienartige Gehölze (**HFS**, **HEA**,

⁸ Drachenfels, O.(2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landes- betrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016

BZH, HSE) strukturiert. Das Plangebiet wird von einem asphaltierten Weg (**OVW**), der zur Erschließung der Hofstellen genutzt wird, begrenzt. Parallel zum Weg haben sich halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (**UHM**) entwickelt. Das Umfeld des Plangebietes wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Acker und Grünland). Östlich befinden sich weitere alte Hofstellen sowie ein Gewerbebetrieb. Weiter Südlich liegt eine weitere Wohnnutzung vor.

Im Entwurf des LRP ist für das Plangebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung für Biotoptypen angegeben.

Potentiale für bodenbrütende Vogelarten liegen im Gebiet nicht vor. Die Gehölze im Plangebiet bieten gehölz- und baumhöhlenbewohnenden Vogel- und Fledermausarten Habitatpotentiale. Des Weiteren können die Gebäude gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten Nist- und Quartiersqualitäten bieten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Für das Plangebiet zeichnet sich bei Nichtdurchführung der Planung keine konkret vorhersehbare Veränderungen der Biotopstrukturen bzw. der Artausstattung mit Pflanzen und Tieren ab. Somit ist ein Fortbestand des aktuellen Zustandes plausibel, einschließlich der Wechselbeziehungen mit den umliegenden Bereichen.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Die folgenden Angaben zu den Bodenverhältnissen (einschließlich Altlasten) sind dem NIBIS® Kartenserver des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen.

Das Plangebiet ist dem ländlichen Raum zuzuordnen. Große Teilflächen der Hofstelle sind bereits bebaut.

Im Plangebiet liegt ein tiefer Gley vor, der eine mittlere Bodenfruchtbarkeit aufweist. Die Bodenfunktionen sind durch Bodenverdichtung (mäßig) gefährdet.

Gemäß einer Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser zu der 40. FNP-Änderung vom 01.10.2019 befindet sich im Plangebiet eine Altlastenverdachtsfläche „Tischlerei“ (Flurstück 29/0, Flur 11, Gemarkung Wechold, Standortnummer 256.403.5333). Nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine weitere Altlastenfläche: „Zimmerei“ (Flurstück 3/1, Flur 2, Gemarkung Wechold, Standortnummer 256.403.5070). Die Flächen wurden aufgrund der altlastenrelevanten Nutzung in das Kataster des Landkreises aufgenommen. Konkrete Kenntnisse über Kontaminationen liegen nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Vorhersehbare Veränderungen der Bodenverhältnisse zeichnen sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht konkret ab. Somit ist ein Fortbestand des aktuellen Zustandes plausibel, einschließlich der Wechselbeziehungen mit den umliegenden Bereichen.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Grundwasserkörpers** „Mittlere Weser Lockergestein links 3“. Dieser erstreckt sich westlich der Weser etwa zwischen Achim, Süstedt, der B 6 und Nienburg. Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes ist dieser Grundwasserkörper als gut klassifiziert, hingegen ist der chemische Gesamtzustand gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als schlecht klassifiziert. Ursächlich für diese Einstufung ist die bestehende Nitratbelastung. In Bezug auf Pflanzenschutzmittel und sonstige Schadstoffe liegt ein guter Zustand des Grundwasserkörpers vor.⁹

Im Plangebiet liegt eine Grundwasserneubildung von 0 bis 200 mm/Jahr vor, teilweise sogar zehrende Bedingungen im Westen. Das Schutzpotential der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als gering angegeben. Der mittlere Grundwasserhochstand liegt bei 3,5 – 11 dm unterhalb der Geländeoberfläche (GOF); der mittlere Grundwassertiefstand beläuft sich auf 11 – 17 dm unterhalb der GOF.¹⁰

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Unmittelbar westlich des Plangebietes befindet sich ein naturnah angelegter Teich; im nordwestlich gelegenen Wald befindet sich ein kleines Regenrückhaltebecken.

Das Plangebiet liegt außerhalb von **Trinkwassergewinnungs-, Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten**.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Für das Plangebiet zeichnet sich bei Nichtdurchführung der Planung keine konkret vorhersehbare Veränderungen der ober- oder unterirdischer Wasserkörper ab. Somit ist ein Fortbestand des aktuellen Zustandes plausibel, einschließlich der Wechselbeziehungen mit den umliegenden Bereichen.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Klimaökologisch wird der Landkreis Nienburg der Region des Geest- und Bördebereichs zugeordnet. Die klimatologischen Eigenschaften zeichnen sich u. a. durch mäßig warme Sommer, verhältnismäßig milde Winter, einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit aus. Die Region ist überwiegend von südwestlichen Winden geprägt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9 °C mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von rd. 700 mm.¹¹ Aufgrund der Lage im Außenbereich, ist das Klima im Plangebiet der freien Landschaft zuzuordnen. Die landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung wirken dabei als klimatisch günstige Kalt- und Frischluftgebiete.

Konkrete Informationen zur Luftqualität liegen jedoch nicht vor.

⁹ NUMIS Kartenserver: WRRL. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. (Zugriff: November 2020)

¹⁰ NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkarte BK50. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: November 2020)

¹¹ NIBIS® Kartenserver (2014): Klima. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: November 2020)

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine relevanten Änderungen der lufthygienischen Situation im Vergleich zur aktuellen Situation im Plangebiet erkennbar.

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen in den Änderungsbereichen selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Die nachfolgenden Angaben sind anhand einer örtlichen Begehung sowie der Angaben des Landschaftsrahmenplans zusammengestellt.

Das Plangebiet ist durch Wohn- und Gewerbegebäude und teilweise alte Hofgehölze geprägt. Das Umfeld wird überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt. Vereinzelt befinden sich Hofstellen und Wohnhäuser in der offenen Agrarflur. Gemäß LRP liegt das Plangebiet in einem Bereich mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild, innerhalb des Landschaftsbildtyps „Siedlungsgeprägte Räume – Streusiedlung“. Rund 200 m südlich verläuft die Kreisstraße 141. Die östlich und westlich gelegenen Waldbestände sind ebenfalls als landschaftsbildprägende Elemente zu benennen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Für das Plangebiet zeichnen sich bei Nichtdurchführung der Planung keine wesentlichen Veränderungen der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Naturnähe ab.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes befinden sich sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Nutzungen. Abgesehen von der allgemeinen Gartennutzung bestehen im Plangebiet und in naher Umgebung keine Erholungsnutzungen.

Aufgrund der umliegenden Acker- und Grünlandflächen ist von landwirtschaftlichen Lärm- und Geruchsimmissionen auszugehen, die auf das Plangebiet einwirken. Lärmintensive maschinelle Arbeiten konzentrieren sich eher während der Erntezeit. In der Regel erfolgen sie nicht während der Nachtzeiten, allerdings kann dies zum einen aufgrund der Wetterlage erforderlich werden, zum anderen haben die vergangenen Jahre gezeigt, dass aus ökonomischen Gründen häufiger eine Bewirtschaftung bis in die Nacht erfolgt ist. Geruchsbelastungen entstehen hauptsächlich durch die Ausbringung von Gülle im Frühjahr; bei einer Grünlandnutzung erfolgt ebenfalls nach der Mahdabfuhr eine Ausbringung von Gülle. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sind diese Vorbelastungen für den ländlichen Raum üblich und als solche im Plangebiet hinzunehmen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Konkrete Entwicklungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch zeichnen sich nicht ab. Änderungen hinsichtlich der Funktionen als Wohn- und Arbeitsstätte sind in begrenztem Umfang möglich.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Sonstige Sachgüter: vorhandene Gebäude und Betriebsbestandteile.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Konkrete Entwicklungen hinsichtlich Kulturgüter oder sonstigen Sachgütern zeichnen sich nicht ab.

Möglich sind z.B. Änderungen in begrenztem Umfang durch Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen (vgl. Kap. 2.1.1 des Umweltberichtes) oder auch das Auffinden von Bodendenkmälern.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 wird die bereits bebaute Hofstelle planungsrechtlich abgesichert und ortsbildprägende Bäume zur Erhaltung festgesetzt. Die gewerbliche Nutzung wird im Plangebiet erweitert, um im Süden des Plangebietes eine neue Lagerhalle zu bauen. Der Bau der Lagerhalle erfolgt überwiegend in einem Bereich bereits versiegelter Nebenanlagen. Auch ein Teil des südlichen Siedlungsgehölzes wird dadurch reduziert; ein 3 m breiter Streifen bleibt als randliche Eingrünung erhalten. An den nördlichen Gebäuden werden äußerlich keine Baumaßnahmen vorgenommen. Die ehemalige Tischlerwerkstatt soll für

Auszubildende als Wohnung umgebaut werden. Die derzeitigen Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie die Bodenfunktionen der unversiegelten Bereiche werden überplant und stehen nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Planung wird eine Neuversiegelung und ein Verlust von Lebensraumstrukturen im Plangebiet ermöglicht. Betroffen ist das Siedlungsgehölz im Südwesten sowie kleine Gartenbereiche. Die Biotoptypen geringer bis mittlerer Wertigkeit gehen im Plangebiet langfristig verloren und vermindern die Lebensraumeignung für Vögel, Fledermäuse und andere Tierarten. Die ubiquitären Vogelarten im Plangebiet können im räumlich funktionalen Zusammenhang auf gleichwertige Lebensraumstrukturen ausweichen. Inwiefern ggf. dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, ist auf Umsetzungsebene fachgutachterlich zu überprüfen und mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg abzustimmen.

Der Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere ist somit als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere und Pflanzen zu bewerten.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Das Plangebiet ist derzeit dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zugeordnet und bereits durch ihren baulichen Bestand geprägt. Mit der Planung werden nachteilige Auswirkungen auf den Boden vorbereitet. Durch die Planung werden kleinräumig Neuversiegelungen vorbereitet, die mit einem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen verbunden sind.

Die Neuversiegelung ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche und Boden zu bewerten.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Durch die zu erwartenden Neuversiegelungen werden die Versickerung des Niederschlagswassers und die Grundwasserneubildung eingeschränkt. Das anfallende Oberflächenwasser im westlichen Plangebiet leitet in das westlich gelegene Regenrückhaltebecken ein. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes sind daher nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Im Zuge der Versiegelung und Überbauung der Flächen ist nur von einer sehr geringfügigen Veränderung der lokalklimatischen Bedingungen auszugehen. Durch den Verlust einzelner Gehölze

entstehen bei gleichzeitiger Versiegelung und der damit verbundenen Erhöhung versiegelungsbedingter Oberflächenerwärmung negative Auswirkungen auf das Kleinklima. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Kleinklimas und der Luftqualität auszugehen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Die baulichen Erweiterungen werden im Süden des Plangebietes erfolgen. Hier sind keine Strukturen oder Elemente von besonderer landschaftsprägender Eigenart betroffen. Die randlichen Grünstrukturen bleiben durch die Planung erhalten.

Negative Fernwirkungen sind im Vergleich zum derzeitigen Bestand durch die Erweiterung ebenfalls nicht zu erwarten. Richtung Westen und Osten werden die Sichtbeziehungen durch die bestehenden Hofstellen und durch die Waldstrukturen unterbrochen. Richtung Süden wird die Fernwirkung durch nahegelegene Gehölzstrukturen minimiert. In nördlicher Richtung können zwar Fernwirkungen entstehen, allerdings bestehen auch hier bereits kleinteilige Gehölzstrukturen zur Einbindung in das Landschaftsbild.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Aktuell sind im Plangebiet bereits gewerbliche Nutzungen vorhanden, von denen Lärmemissionen ausgehen können. Den in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen ist der Schutzanspruch von Mischgebieten beizumessen. Nach der DIN 18005 betragen die schalltechnischen Orientierungswerte bei Mischgebieten gegenüber Gewerbelärm zur Tagzeit 60 dB(A) und zur Nachtzeit 45 dB(A). Die Gemeinde Hilgermissen geht daher von einer Vereinbarkeit der Planung mit der Wohnnachbarschaft aus.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter: Im Zuge der Erdbaumaßnahmen können obertägig nicht erkennbare Bodendenkmäler betroffen sein. Durch Erkundungsmaßnahmen im Vorfeld der Erdbaumaßnahmen und ggf. Bergung von Bodendenkmälern können diese sichergestellt werden. Nach dem derzeitigen Stand ist jedoch keine Betroffenheit von Kulturgütern ersichtlich.

Sonstige Sachgüter: Der vorhandene Betriebsstandort wird durch die Planung erweitert und langfristig im Fortbestand gesichert. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Da im Plangebiet keine besonderen Wechselwirkungen gegeben sind, werden auch keine erheblichen Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erwartet.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Maßnahmen für den Gehölzschutz und für das Landschaftsbild:

Zur Sicherung von Altbäumen und für den Erhalt des Landschaftsbildes werden die Baum- und Gehölzbestände im nord- und südwestlichen Plangebiet sowie entlang der Straße „Wechold“ zur Erhaltung festgesetzt. Abgänge sind durch gleichwertige, heimische und standortgerechte Nachpflanzungen zu ersetzen.

- Sonstige Maßnahmen:

Die Erweiterung erfolgt unmittelbar am Betriebsstandort auf Flächen geringer bis mittlerer Wertigkeit.

Die Erschließung ist bereits gesichert.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit oder Quartiersnutzung durch Fledermäuse stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Fällmaßnahmen älterer Bäume oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/in den Bäumen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der

Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.

- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen - insbesondere im Bereich der schutzwürdigen Böden - sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden.

Weitere, innergebietliche Maßnahmen außer den Erhaltmaßnahmen innerhalb der privaten Grünflächen sind aufgrund der beschränkten Flächenverfügbarkeit nicht vorgesehen.

➤ Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebietsexternen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016)¹² vorgenommen.

Um zu ermitteln, inwieweit mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind, wird der Zustand der Fläche vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Für die Bilanzierung werden die vorkommenden Biotoptypen in Kategorien zwischen 0 (wertlos bzw. vollständig versiegelt) und 5 (extrem empfindlich) eingeordnet. Den sechs Kategorien werden Multiplikationsfaktoren (Wertfaktoren) je nach Ausprägung des Biotoptyps zugeordnet:

Kategorie 0: 0

Kategorie 3: 1,6 – 2,5

Kategorie 1: 0,1 – 0,5

Kategorie 4: 2,6 – 3,5

Kategorie 2: 0,6 – 1,5

Kategorie 5: 3,6 – 5

Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist- bzw. Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf. Die vorkommenden Biotoptypen (vor dem Eingriff) mit ihrer Flächengröße und Wertstufe werden in der folgenden Tabelle 1 aufgeführt.

¹² Landkreis Osnabrück: Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.

Tabelle 1: Bewertung der eingriffsrelevanten Flächen im Plangebiet (Ist-Zustand).

Bestand / Biotoptyp	Kürzel	Fläche [m ²]	Wertfaktor [WF]	Werteinheiten [WE]
Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	HEA	600	2,3	1.380
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	HSE	335	2,5	838
Neuzeitlicher Ziergarten/ Gartenland im Süden	PHZ	555	0,9	500
Ländlich geprägtes Gehöft	PHZ	1.950	1,2	2.340
Gewerbegebiet	ODL	1.170	0	0
	OGG	2.944	0	0
GESAMTSUMME		7.554		5.097

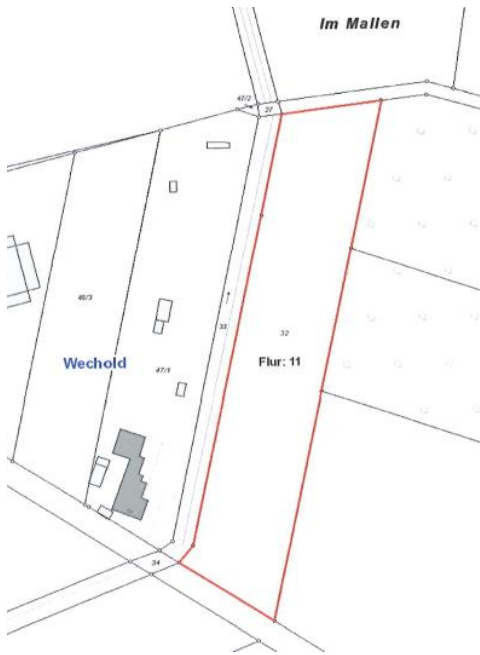
Tabelle 2: Bewertung des Plangebiets im Planzustand.

Planung	Fläche [m ²]	Wertfaktor [Wf]	Werteinheiten [WE]
Baugebiet mit einer GRZ von 0,8	5.836		
davon max. 80 % versiegelbar	4.669	0,0	0
davon min. 20 % unversiegelt (z. B. GRT)	1.167	0,9	1.050
Private Grünfläche, Gartenland	359	1,2	431
Private Grünfläche, Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	1.359	2,3	3.126
SUMME	7.554		4.607

Die Eingriffsbilanzierung hat für die Planung ein Kompensationsdefizit von 490 **Werteinheiten (WE)** ergeben. Für die Kompensation werden plangebietsexterne Flächen benötigt, um das Defizit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Hierfür kann vom Vorhabenträger eine Fläche westlich des Plangebietes zur Verfügung gestellt werden. Die Fläche umfasst feuchtes Extensivgrünland (GEF) und abschnittsweise im Norden, Süden und Südosten Feldhecken (HFM) mit Apfel, Vogelkirsche, Eberesche, Feldahorn, Esche, Birke, Flieder, Pfaffenhütchen, Weißdorn u.a. Die Grünlandvegetation weist vereinzelt Kennarten des mesophilen Grünlands auf, z.B. Schafgarbe, Wiesen-Flockenblume, Spitzwegerich und Sauerampfer.

Westlich grenzen der Kampgraben und ein bebautes, gehölzreiches Grundstück an, im Norden Ackerland. Nordöstlich erstreckt sich ein mäßig alter Laubforst, südöstlich liegt eine von Grünlandvegetation geprägte Reitsportfläche. Im Süden verläuft die Straße Wechold, es schließen sich weitere Ackerflächen an.



Kompensationsfläche (Gemarkung Wechold, Flur 11, Flurstück Nr. 32, Größe: 10.494 m²)

Eine Aufwertungsfähigkeit der Fläche ist nur in begrenztem Rahmen gegeben, da ohnehin eine geringe Nutzungsintensität gegeben ist und randlich dichte Gehölzstrukturen vorhanden sind.

Ergänzend zum bestehenden Biotoppotenzial ist in Hinblick auf Erhöhung der Biotop- und Strukturvielfalt sowie zur Unterstützung der Steinkauzhilfsmaßnahmen in der Region die Anlage eines Obstbaumbestandes im Süden der Fläche umzusetzen.

So sind auf einer Fläche von etwa 2.000 m² im südlichen Teilbereich 10 standortgerechte, heimische Obstbäume als Hochstämme zu pflanzen und zu pflegen. Die Obstbäume sind mit geringen Versätzen in einem Mindestabstand von 8 m zueinander zu pflanzen und vor Wildverbiss und Fegeschäden zu sichern (Maschendrahtzaun, Knotengittergeflecht). Die Obstbäume erhalten in den ersten drei Jahren jährlich einen Erziehungsschnitt, damit sie einen stabilen Kronenaufbau entwickeln. Später sind in regelmäßigen Abständen von 3 – 5 Jahren Pflegeschnitte vorzusehen. Nicht anwachsende Bäume sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode durch Nachpflanzen entsprechender Sorten zu ersetzen.

Die Streuobstwiese ist dauerhaft zu erhalten, extensiv als Mähwiese zu bewirtschaften und nach ökologischen, nachhaltigen Gesichtspunkten zu pflegen. Es ist eine einmalige Mahd im Spätsommer durchzuführen, das Mähgut ist abzutransportieren. Auf den Einsatz von mineralischen und organischen Dünger ist zu verzichten.

Ermittlung Aufwertungspotenzial		
aktuelle Flächenwertigkeit	Feldhecken 600 qm x 2,1	1.260,0 WE
	Extensivgrünland 9.894 qm x 2,1	20.777,4 WE
		Summe: 22.037,4 WE
Wertigkeit im Zielzustand	Übernahme Feldhecken 600 qm x 2,1	1.260,0 WE
	Anlage ext. Streuobstwiesen 2.000 qm x 2,5	5.000,0 WE
	Pflege Extensivgrünland 7.894 qm x 2,1	16.577,4 WE
		Summe: 22.837,4 WE
Aufwertungspotenzial	23.797,4 – 22.037,4 WE	800 WE

Mit die Umsetzung der Maßnahmen zur Erhöhung der Biotopvielfalt durch die Umsetzung der extensiv genutzten Streuobstwiese kann eine vollständige Kompensation erzielt werden.

Die Pflanzung ist spätestens in der auf die Inbetriebnahme der neuen Halle folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist die Eintragung einer Baulast für das Grundstück erforderlich (Gemarkung Wechold, Flur 11, Flurstück 32) sowie ein städtebaulicher Vertrag für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen.

Im Plangebiet ist planerisch lediglich eine bauliche Erweiterung in Richtung Süden für eine gewerbliche Erweiterung sinnvoll. Der nördliche Bereich wird für Wohnzwecke genutzt. Alternative Planungsmöglichkeiten haben sich nicht ergeben.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Im Plangebiet und in der Umgebung liegen keine Besonderheiten vor, die eine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen erwarten lassen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016
- Auswertung von Fachdaten (vgl. Kap. 2.1 des Umweltberichtes)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring) können, zu überwachen.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 - 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 - 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Mitgliedsgemeinde Hilgermissen der Samtgemeinde Grafschaft Hoya stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 auf, um für den bereits ansässigen Dachdecker- und Zimmereibetrieb gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten und ein betriebsbezogenes Wohnhaus planungsrechtlich abzusichern. Die Wettbewerbsfähigkeit wird dadurch weiterhin gewährleistet und ein Wohnungsangebot für Auszubildende wird geschaffen. Das generelle Ziel der Gemeinde und der Samtgemeinde einer langfristigen Folgenutzung alter Hofstellen im Gemeindegebiet wird somit konsequent umgesetzt. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich rd. 200 m nördlich der Kreisstraße K 141 und 280 m östlich des Kampgrabens. Es umfasst eine Größe von 0,7 ha und stellt sich im aktuellen Bestand als Hofstelle mit Wohn- und Gewerbenutzung westlich der Straße „Wechold“ dar. Der nördliche Bereich der Hofstelle dient der Wohn- und Gartennutzung; der südliche Bereich ist von Lagerhallen, einem Bürogebäude und Lager-/Stellplatzflächen geprägt. Im Nordosten der Grünlandfläche besteht ein kleines Nebengebäude. Insgesamt ist das Plangebiet von linearen, teilweise älteren Gehölzbeständen geprägt.

Die Planung sieht südlich an die bestehenden Gebäudekörper, den Anbau einer weiteren Lagerhalle vor. In der neuen Halle sollen Metallbleche und Zubehörteile gelagert werden. Im nördlichen Plangebiet sollen Wohnungen für Auszubildende in der ehemaligen Tischlerwerkstatt hergestellt werden. Die äußere Gestaltung des alten Ziegelgebäudes wird nicht verändert. Das Wohnungsangebot ist sinnvoll, weil das Dachdeckerhandwerk vermehrt Schwierigkeiten hat, Auszubildende für sich zu gewinnen. Die bestehende Erschließungssituation über die Straße „Wechold“ soll beibehalten werden.

Das Plangebiet bietet Lebensraumpotentiale für bodenbrütende, gehölz- und gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten auf. Die Grundwasserneubildung liegt bei 0 bis 200 mm/Jahr, teilweise sogar mit zehrenden Bedingungen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwassergewinnungs-, Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Es liegt ein ozeanisch geprägtes Klima vor. Durch die bereits bestehende gewerbliche Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm. Des Weiteren ist aufgrund der ländlichen Lage von Lärm- und Geruchsbelastungen durch die Landwirtschaft auszugehen, die jedoch für den ländlichen Raum üblich und somit hinzunehmen sind. Kulturgüter sind nicht bekannt; als sonstige Sachgüter sind die vorhandenen Gebäude und Betriebsbestandteile, sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen.

Durch die Planung werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland) und bereits versiegelte Bereiche in Anspruch genommen. Kleinteilige Gehölzfällungen bzw. Fällungen von ortsbildprägenden Altbäumen sind nicht vollständig zu vermeiden. Im Geltungsbereich werden erhaltenswerte Bäume und Gehölze zur Erhaltung festgesetzt. Durch die Überplanung unversiegelter Flächen werden erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden vorgenommen. Die weiteren Schutzgüter sind nicht erheblich beeinträchtigt. Durch Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Flächeninanspruchnahme bereits vorbelasteter Flächen bzw. direkt angrenzender Flächen, Erhaltungsfestsetzungen) werden die Auswirkungen der Planung minimiert. Dennoch wurde in der Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 ein Kompensationsdefizit von 490 **Werteinheiten** ermittelt. Für die Kompensation werden plangebietsexterne Flächen benötigt, um das Defizit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Für die Kompensation kann vom Vorhabenträger eine Fläche in einer Entfernung von etwa 280 m westlich zur Verfügung gestellt werden.

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Bau- und Feldräumung nistende Vogelarten und Fledermausarten sowie ggf. dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beachten. Gehölzbeseitigungen und Abrissarbeiten sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogelnester und Fledermausquartiere betroffen sind. Durch bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. Quartiersnutzung (November bis Ende Februar) oder einer fachgutachterlichen Überprüfung kann die Tötung von Tieren generell vermieden werden. Vogelarten, die ihre Nester nur einjährig nutzen, haben ausreichend Ausweichmöglichkeiten innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes. Für die Beseitigung mehrjährig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nach fachgutachterlicher Überprüfung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die umliegenden Natura 2000-Gebieten oder sonstigen Schutzgebietskategorien werden durch die Planung nicht begründet.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016

Landkreis Nienburg/Weser: Fortschreibung Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser. Stand Oktober 2018

Landkreis Osnabrück: Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Dezember 2016

Gemeinde Hilgermissen: Konzept zum Umgang mit Gewerbenutzungen in ehemaligen Hofstellen; August 2018

Internet-Quellen:

<https://gis-nienburg.maps.arcgis.com>

<http://nibis.lbeg.de>

<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Im Plangebiet sind bauliche Entwicklungen vorgesehen. Zur Erweiterung der Lagerhalle sind kleinteilige Abrissarbeiten möglich.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Flächenverbrauch ist im Zuge der Bebauung zu erwarten.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Über die Bauphase hinaus sind aber derzeit keine Emissionen anzunehmen, die die Emissionsrichtwerte überschreiten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor, sind aber aufgrund der geplanten Nutzung nicht in besonderem Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Mit der Umsetzung der Bauflächen für Gewerbe- und Wohnnutzungen sind keine besonderen Risiken zu erwarten, da mit der geplanten Nutzung keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden sind
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Mit dem Vorhaben werden keine klimarelevanten Auswirkungen begründet. Des Weiteren ist keine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ersichtlich.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	x	o	o	o	X	o	X	X	X	o	X	Zusätzliche Inanspruchnahme einer Garten- und Gehölzfläche im Umfeld des bestehenden Betriebes, Erhalt von Gehölzbestände
Pflanzen	X	x	o	o	o	X	o	X	X	X	o	X	Zusätzliche Inanspruchnahme einer Garten- und Gehölzfläche im Umfeld des bestehenden Betriebes, Erhalt von Gehölzbestände und Gartenflächen als Grünflächen
Fläche	X	x	o	o	o	X	o	X	X	X	o	X	Zusätzliche Inanspruchnahme durch Erweiterung des Betriebes
Boden	X	x	o	o	o	X	o	X	X	X	o	X	Erhöhung der Bodenversiegelung
Wasser	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Versiegelungsbedingte Erhöhung des Oberflächenabflusses; Rückhaltung im westlichen Becken,
Luft	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	.
Klima	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Verlust einzelner klimarelevanter Strukturen, insgesamt geringfügig Ausgleich durch Gehölzpflanzung.
Wirkungsgefüge	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	keine besondere Ausprägung
Landschaft	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Erweiterung der bestehenden Nutzung auf dem Betriebsgelände; Minimierung des Eingriffs durch Erhalt markanter, einrahmender Gehölzbestände
biologische Vielfalt	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Aufgrund Bestandbebauung keine besondere. biolog. Vielfalt
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	x	x	

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...														
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	
sonstige Sachgüter	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	x	x	x	
e) Vermeidung von Emissionen	o	x	o	o	o	x	o	x	x	o	o	o	x	
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	
g) Darstellungen von														
Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	o	o	x	o	o	x	x		
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich

Beschlussvorlage
öffentlich

Anlegung eines Weges an der K 142 im Ortsteil Eitzendorf; hier: Übernahme des Weges nach Fertigstellung

<i>Organisationseinheit:</i> Räumliche Planung + Samtgemeindeentwicklung <i>Sachbearbeitung:</i> Melanie Bruns	<i>Datum</i> 08.08.2022 <i>Aktenzeichen</i>
---	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss	29.08.2022	N
Rat Hilgermissen	29.08.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Alternative I

Die Übernahme der Unterhaltungslast für den an der Kreisstraße 142 im Ortsteil Eitzendorf herzustellenden Weg wird durch die Gemeinde übernommen.

Alternative II

Die Übernahme der Unterhaltungslast für den an der Kreisstraße 142 im Ortsteil Eitzendorf herzustellenden Weg durch die Gemeinde wird aus grundsätzlichen Gründen abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt:

In dieser Angelegenheit wird auf die bisherigen Beratungen verwiesen:

- BV 74/2016-2021
- Verwaltungsausschuss 27.05.2019
- Rat 04.06.2019

Durch den Rat ist in der Sitzung am 04.06.2019 folgender Beschluss gefasst worden:

„Durch die Gemeinde wird die Trägerschaft für die Herstellung eines Weges an der K 142 im Ortsteil Eitzendorf zwischen den Grundstücken 12 und 20 übernommen. In der Dorfentwicklungsplanung erhält das Vorhaben die Priorität I.

Sofern die Straßenbauverwaltung für die Erarbeitung der erforderlichen Ausbauplanung ausscheidet, ist ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Planung zu beauftragen“

In dieser Angelegenheit ergibt sich Folgendes:

1. Ursprünglich war vorgesehen, die örtliche Situation durch einen Radweg entlang der Kreisstraße zu verbessern. Der Bau von Radwegen an Kreisstraßen wird durch den Landkreis nach einer Prioritäteneinstufung durchgeführt.

Für diesen Bereich der Kreisstraße besteht für den Radwegebau zur Zeit keine Priorität nach der für diesen Bereich der Kreisstraße in absehbarer Zeit mit der Realisierung eines Radweges durch den Landkreis gerechnet werden kann.

2. Aufgrund dieser Situation ist durch den Rat der Gemeinde der oben genannte Beschluss für die Übernahme der Trägerschaft für die Herstellung eines Weges gefasst worden.

Durch die Formulierung "eines Weges" sollte insbesondere die Voraussetzung geschaffen werden, für diese Baumaßnahme eine Förderung im Rahmen der Dorferneuerung zu erhalten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der Bau von Radwegen an Kreisstraßen im Rahmen der Dorferneuerung nicht förderfähig ist.

Insgesamt wurde allerdings davon ausgegangen, dass durch die Gemeinde die Trägerschaft für die Herstellung des Weges übernommen wird, nicht jedoch für die anschließende Unterhaltung.

3. Für den Bau des Weges ist eine Bezuschussung im Rahmen der Dorferneuerung auf der Grundlage der im Rat vorgestellten Ausbauplanung beantragt worden. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf rund 448.000 Euro.

Hiervon sind im Rahmen der DE rund 398.400 Euro förderfähig. Der bewilligte Zuschuss beträgt rund 251.000 Euro (= 63%).

Ob die Kosten im Rahmen einer Ausschreibung eingehalten werden können, bleibt abzuwarten. Aufgrund der derzeitigen Situation muss mit Kostensteigerungen gerechnet werden.

Der Zuwendungsbescheid enthält unter anderem folgende Festlegungen:

„Die Einverständniserklärung des Landkreises Nienburg zu diesem Projekt ist mir umgehend nachzureichen. Weiter bitte ich um Bestätigung des Landkreises Nienburg, dass er sich im Wege der Unterhaltung der Maßnahme während der Dauer der 12-jährigen Zweckbindungsfrist an die gestalterischen Vorgaben der Dorfentwicklungsplanung für die Dorfregion Hilgermissen hält und etwaigen Vorgaben für dieses Projekt aus dem Zuwendungsbescheid beachtet. Ansonsten behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Ich bitte, den Landkreis Nienburg über den Zuwendungsbescheid inhaltlich in Kenntnis zu setzen“.

Nach dem Zuwendungsbescheid ist die Maßnahme bis zum 30.06.2023 durchzuführen und abzurechnen. Die Ausschreibungsunterlagen sind dem ArL bis zum 31.01.2023 zur Prüfung vorzulegen.

4. Mit der vorgenannten Festlegung wird letztlich das Ziel verfolgt, für den Weg nach dessen Herstellung einen Unterhaltungspflichtigen festzulegen.

Entsprechend der bisherigen Zielsetzung und der Lage an einer Kreisstraße hat die Bewilligungsbehörde hierfür den Landkreis als Träger der Straßenbaulast vorgesehen.

Der Landkreis ist über die vorgenannte Festlegung telefonisch informiert worden. Von dort wurde mitgeteilt, dass eine Übernahme des Weges nach dessen Herstellung nicht in Betracht kommt.

Das bedeutet letztlich, dass nur die Möglichkeit verbleibt, dass der Weg auch hinsichtlich der anschließenden Unterhaltung nach dessen Fertigstellung durch die Gemeinde übernommen wird.

Eine Übernahme von Wegen an Straßen in einer anderen Straßenbaulast durch die Gemeinde ist bislang nicht erfolgt. Auch in diesem Fall ist durch die Gemeinde zwar eine Übernahme der Trägerschaft für die Herstellung des Weges übernommen worden, nicht jedoch für die anschließende Unterhaltung. Sofern im vorliegenden Fall eine solche Unterhaltungsträgerschaft übernommen wird, könnte dies zur Folge haben, dass auch für

andere Bereiche eine entsprechende Forderung erhoben wird.

Die Entscheidung über die Unterhaltung des Weges nach dessen Fertigstellung sollte daher unter Berücksichtigung dieser Präzedenzfallwirkung getroffen werden.

Anlagen:

Keine

Beschlussvorlage
öffentlich

Neufassung der Benutzungsordnung mit Gebührenordnung für die Gemeindebücherei

<i>Organisationseinheit:</i> FB Zentraler Service + Bildung <i>Sachbearbeitung:</i> Heike Bockhop	<i>Datum</i> 09.05.2022 <i>Aktenzeichen</i>
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Kulturausschuss		Ö
Verwaltungsausschuss		N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei in Wechold mit der Anlage Datenschutz sowie der Gebührenordnung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachverhalt:

Die Gemeindebücherei in Wechold hat über das Soforthilfeprogramm für Bibliotheken „Vor Ort für alle“ einen Zuschuss in Höhe von 11.305,00 € bewilligt bekommen.

Mit Hilfe dieses Zuschusses wird die Digitalisierung der Bücherei vorgenommen, d.h. alle Medien im Bestand werden digital erfasst. Nach einer weiteren Bearbeitung kann der Katalog online eingesehen und Medien reserviert werden. Die Leihkarten werden durch digitale Leseausweise ersetzt.

Durch die veränderten Ausleihmodalitäten und Ausleihmedien ist eine Büchereiordnung für die Bücherei Wechold notwendig.

Die Büchereiordnung wurde unter Berücksichtigung der Ausstattung der Bücherei, des Personalschlüssels sowie der Gegebenheiten vor Ort von der Büchereileitung gemeinsam mit der Fachberaterin der Büchereizentrale Niedersachsen, Beratungsstelle Weser-Ems, erstellt.

Durch die neu geschaffene Möglichkeit der Onlineverwaltung ist als Anlage zur Büchereiordnung auch eine Regelung zum Datenschutz vorzunehmen. Die Anlage Datenschutz wurde in Zusammenarbeit mit der IT-Sicherheitsabteilung der Büchereizentrale Niedersachsen erstellt.

Neu beschlossen werden muss zudem eine Gebührenordnung für die Benutzung der Bücherei.

Es wird vorgeschlagen, dass die Bücherei allen Nutzern grundsätzlich weiterhin kostenlos zur Verfügung steht. Es sollen lediglich Versäumnisgebühren - wie in anderen Büchereien auch - erhoben werden. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung, den Verlust oder die Beschädigung eines Mediums werden dem Alter der Medien entsprechend in Rechnung gestellt.

Anlagen:

1	Bücherei_Wechold_Benutzungsordnung_2022	öffentlich
2	Bücherei_Wechold_Anlage-Datenschutz_2022	öffentlich
3	Bücherei_Wechold_Gebührenordnung_2022	öffentlich

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Wechold

Vorbemerkung

Der Rat der Gemeinde Hilgermissen hat in seiner Sitzung vom die folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Wechold ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hilgermissen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Besonderer Schwerpunkt der Gemeindebücherei Wechold liegt bei der Förderung der Sprach-, Lese- und Medienkompetenz bei Kindern mit einem zeitgemäßen Medienangebot.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei Wechold und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Bücherei-/Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bü-

chereibenutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen.
Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 11 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Büchereibenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Bücherei haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Bücherei arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren,
 - keine geschützten Daten zu manipulieren,
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen,
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,

- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet; Rauchen generell nicht.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

..... den2021 **Der Bürgermeister**

Anlage Datenschutz für die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Wechold

Anlage Datenschutz zur Benutzungsordnung vom 01.06.2022

Datenschutz

Die Bücherei Wechold ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hilgermissen und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO), sowie ergänzend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Landesdatenschutzgesetz Niedersachsen (NDSG).

In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Bücherei. Wir verpflichten uns, die Privatsphäre der Besucherinnen und Besucher zu schützen und personen-bezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO zu behandeln und zu verwenden.

Verantwortliche Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Schloßplatz 2 , 27318 Hoya/Weser
Telefon: 04251-8150
rathaus@hoya-weser.de

Verantwortliche/r:
Samtgemeindebürgermeister Detlef Meyer

Datenschutzbeauftragte/r:
Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Zweckverband KDO
Elsässer Straße 66, 26121 Oldenburg
Telefon:0441-97140
E-Mail-Adresse: datenschutz@kdo.de

Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Ihre Daten benötigen wir für die Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien, für die Kontaktaufnahme (z.B. um Sie zu informieren, wenn ein vor-gemerkt Medium zur Verfügung steht, so Sie das wünschen). Die rechtliche Grundlage bilden Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b) DSGVO / § 51 BDSG. Es handelt sich um vorvertragliche Maßnahmen, die Daten dienen der Wahrung berechtigter Interessen der Bücherei (ordnungsgemäße Medienausleihe) und Sie willigen in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ein, indem Sie den Antrag auf einen Benutzerausweis ausfüllen und mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Welche Daten werden erfasst?

Folgende personenbezogene Daten werden in allegro-OEB erfasst:

Benutzerkennung (ID des Bibliotheksausweises)
Titel
Name, Vorname
Geschlecht
Geburtsdatum
Adressdaten
E-Mail-Adresse (optional)
Telefonnummer (optional)
Nutzertyp
Nutzerstatus
Anmeldedatum
Ablaufdatum

Daten von Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur verarbeitet werden, wenn die Erziehungsberechtigten per Unterschrift auf dem Anmeldebogen eingewilligt haben.

Für die Abwicklung der Medienausleihe mit der allegro-OEB - Software werden systemseitig folgende Daten gespeichert:

Entlehene Medien
Leihfristbeginn
Leihfristende
Ausleihstatus
Mahnstufen
Vormerkungen
Reservierungen
Verlängerungen
Gebühren
ggf. vorherige Entleihungen

Die Verarbeitung dieser Daten ist für die Medienausleihe und –verwaltung erforderlich. Die Daten werden ausschließlich für die Verarbeitungszwecke der Bücherei (Ausleihe, Mahnungen, Gebührenabwicklung) verwendet. Optionale Daten werden mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung genutzt für Information über Reservierungen, auslaufende Leihfristen, etc.

Was passiert, wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen?

Wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen, können Sie keine Medien mehr ausleihen.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten so lange, wie Sie Medien ausleihen oder andere unserer Dienstleistungen nutzen möchten. Ausleihdaten werden drei Monate nach Rückgabe der Medieneinheit gelöscht, Ihre persönlichen Daten werden nach Widerruf der Erlaubnis zur Datenspeicherung oder fünf Jahre nach dem letzten Bücherei-relevanten Vorgang zum Jahresende gelöscht.

Welche Rechte haben Sie, was Ihre bei uns gespeicherten Daten betrifft?

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personen-bezogenen Daten, deren Herkunft

und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Wenden Sie sich dazu bitte an Verantwortlichen, dessen Kontaktdaten oben genannt sind.

Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie den Eindruck haben, dass der Webseiten-Betreiber sich nicht an die Datenschutzbestimmungen hält.

Für die Datenschutzaufsicht ist nach Art. 51 DSGVO die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Niedersachsen zuständig.

Landesdatenschutzbeauftragte des Landes Niedersachsen,

Frau Barbara Thiel

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: +49 (0511) 120 45 00

Telefax: +49 (0511) 120 45 99

E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de

Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung

Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich (vgl. Art. 7 DSGVO). Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch möglich ist.

Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindebücherei Wechold der Gemeinde Hilgermissen vom

(Inkrafttreten)

- | | |
|---|-----------|
| 1. Ausstellung / Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | kostenlos |
| 2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Monat und Medium | |
| - Für Erwachsene | 1,00 EUR |
| - Für Büchereinutzer mit Institutionsausweisen, die im Bereich der Sprach-, Lese- und Medienkompetenzförderung mit der Bücherei kooperieren | kostenlos |
| - Für Kinder & Jugendliche | kostenlos |
| 3. Kostenersatz pauschal bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums: | |

Bei Erwachsenen:

Erstes Anschaffungsjahr – 100 % des Wiederbeschaffungswertes

Zweites Anschaffungsjahr – 90 % des Wiederbeschaffungswertes

usw.

Zehntes Anschaffungsjahr – 10 % Wiederbeschaffungswertes

Bei Kindern & Jugendlichen:

Erstes Anschaffungsjahr – 100 % des Wiederbeschaffungswertes

Zweites Anschaffungsjahr – 80 % des Wiederbeschaffungswertes

usw.

Fünftes Anschaffungsjahr – 20 % Wiederbeschaffungswertes

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass das verlorene oder beschädigte Medium durch ein Ersatzexemplar vom/von der Büchereinutzer/in ersetzt wird.

Bei leichten Beschädigungen am Medium (Medium kann nach kleineren Reparaturen weiter ausgeliehen werden) liegt es im Ermessen der Büchereileitung, ob ein Kostenersatz zu leisten ist.

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 4. Vorbestellung von Medien | kostenlos |
|-----------------------------|-----------|

Informationsvorlage
öffentlich

Bekanntgabe einer überplanmäßigen Ausgabe für die Bücherei Wechold

<i>Organisationseinheit:</i> FB Zentraler Service + Bildung <i>Sachbearbeitung:</i> Stacy Anne Eggers	<i>Datum</i> 17.08.2022 <i>Aktenzeichen</i>
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss	29.08.2022	N
Rat Hilgermissen	29.08.2022	Ö

Sachverhalt:

Am 18.11.2021 hat die Gemeinde Hilgermissen für die Gemeindebücherei Wechold vom „Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv)“ im Rahmen von „WissensWandel Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von NEUSTART KULTUR“ einen Zuwendungsvertrag mit einem Höchstbetrag der Zuwendung i.H.v. 11.305,00 € unterzeichnet.

Dieser Betrag ist an die Digitalisierung der Bücherei gebunden. Hierfür sind kurzfristig diverse Anschaffungen notwendig. Ausreichende Haushaltsmittel stehen für dieses Anliegen nicht mehr zur Verfügung. Der Bewilligungszeitraum endet am 15.10.2022. Nur bis dahin getätigte Ausgaben dürfen mit der Zuwendung beglichen werden.

Minderausgaben bei dem Produktkonto 51110.443104 (Planungskosten) stehen als Deckungsmittel zur Verfügung. Die Haushaltsmittel, die nun überplanmäßig für den Erwerb von Gegenständen zur Digitalisierung bereitgestellt werden, werden als Zuwendungsbetrag nach Abschluss der Maßnahme eingenommen.

Da erste Rechnungen bereits angefallen sind und diese beglichen werden mussten, wurde die überplanmäßige Ausgabe als Eilfall vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor bereit gestellt. Von diesem Eilfall muss der Rat unverzüglich unterrichtet werden.

Anlagen:

Keine

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss des Jahresabschlusses 2019, Überschussverwendung und Entlastung des Gemeindedirektors

<i>Organisationseinheit:</i> FB Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Astrid Schwecke	<i>Datum</i> 20.04.2022 <i>Aktenzeichen</i> 20/20 25 00/03
---	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss		N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 wird beschlossen.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 243.471,75 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 9.315,37 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Gemeindedirektor wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG entlastet.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt:

Der Gemeindedirektor hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses festgestellt. Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss geprüft. Der Schlussbericht ist im April 2022 eingegangen.

In der Anlage sind der Prüfungsbericht und die Stellungnahme hierzu beigefügt.

Der Rat muss den Jahresabschluss beschließen und über die Entlastung des Gemeindedirektors entscheiden. Die Prüfung hat keine Hinweise ergeben, die einer Entlastung entgegenstehen.

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss den Überschussrücklagen zuzuführen. Zuständig für die Entscheidung über die Ergebnisverwendung ist ebenfalls der Rat.

Anlagen:

1	Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2019	öffentlich
2	Stellungnahme zum Prüfungsbericht	öffentlich

Landkreis
Nienburg/Weser



Rechnungsprüfungsamt



**Schlussbericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2019
der Gemeinde Hilgermissen**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsdurchführung	4
1.3	Beschluss über den Jahresabschluss 2018 - Entlastung -	5
2	Zusammenfassung	5
2.1	Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	5
2.2	Prüfungsergebnis	6
3	Haushalts- und Finanzwirtschaft	6
3.1	Ergebnisübertragung	6
3.2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	6
3.3	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	8
3.4	Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte	9
4	Feststellungen u. Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- u. Finanzlage	10
4.1	Aktivseite der Bilanz	10
4.2	Passivseite der Bilanz	15
4.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz	19
4.4	Ergebnisrechnung	20
4.5	Finanzrechnung	22
4.6	Anhang und Anlagen zum Anhang	24
4.7	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	26
5	Einzelprüfungen zum Jahresabschluss	27
5.1	Organisation	27
5.2	Zuschussbedarf öffentlicher Einrichtungen	27
5.3	Technische Prüfung	28
6	Schlussfeststellung und Entlastungsvorschlag	29

Anlagen

Anlage 1: Schlussbilanz zum 31.12.2019

Anlage 2: Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2019

Anlage 3: Gesamtfinanzrechnung zum 31.12.2019

Wesentlicher Inhalt des Prüfungsberichtes (gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG)
Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen

- H1** Die Haushaltssatzung wurde nicht in der Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG der Aufsichtsbehörde vorgelegt.
- H2** Die Frist nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG wurde nicht eingehalten.
- H3** Es wurden einzelne öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe der kreditorischen Debitoren als zu niedrig ausgewiesen.
- H4** Auf unseren Hinweis im Zusammenhang mit der Prüfung der Finanzrechnung wird verwiesen.
- H5** Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hilgermissen.

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Durchführung der Prüfung ergibt sich aus §§ 155 Abs. 1, 156 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Nienburg/Weser.

1.2 Prüfungsdurchführung

Aufgrund der „Coronavirus-Pandemie“ und den damit verbundenen Einschränkungen wurde der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) mit Unterbrechungen in der Zeit vom 31. Januar bis 28. Februar 2022 in den Räumlichkeiten des RPA geprüft. Das RPA beschränkte die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine ausreichende Zahl von Stichproben.

Das RPA des Landkreises Nienburg/Weser hat die erforderliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Anhangs bei der Gemeinde Hilgermissen durchgeführt (§§ 155, 156 NKomVG). Die Prüfung ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Gemeindedirektors (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Die Prüfung wurde von den Prüfern in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt bzw. beschränkt. Eine Einschränkung des Prüfungsverfahrens sollte daraus nicht hergeleitet werden.

Die Fachbereiche der Verwaltung haben dem RPA zu allen Fragen Auskunft erteilt. Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel wurden die verfügungsberechtigten Stellen unterrichtet. Feststellungen von geringer Bedeutung sind in den Schlussbericht nicht aufgenommen worden.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG). Der Bericht hierüber enthält grundsätzlich nur Feststellungen, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten.

Im Bericht sind Randvermerke vergeben, die folgende Bedeutung haben:

- **H** Hinweise und Anregungen für die Verwaltung

Auf die Darstellung von Produkten und Ergebnissen von Produktgruppen wird mit Ausnahmen verzichtet. Hier wird auf den Rechenschaftsbericht der Verwaltung in Verbindung mit den detaillierten Ausführungen im Anhang verwiesen.

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

1.3 Beschluss über den Jahresabschluss 2018 - Entlastung -

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde im Zeitraum vom 10. Dezember 2020 bis 03. Februar 2021 durchgeführt. Der Rat hat am 25. Oktober 2021 den Jahresabschluss beschlossen, die Ergebnisverwendungsbeschlüsse gefasst und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Das Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren wurde damit abgewickelt und ist abgeschlossen.

2 Zusammenfassung

2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Hilgermissen schließt 2019 mit einem Überschuss i. H. v. 252.787,12 € ab (geplant = - 191.600,00 €). Gegenüber der Gesamtermächtigung stellen sich die ordentlichen Erträge um 260.658,04 € höher und die ordentlichen Aufwendungen um 176.413,71 € niedriger dar. Außerordentliche Erträge beliefen sich auf 9.315,37 € (Ansatz = 2.000,00 €). Außerordentliche Aufwendungen fielen nicht an.

In der Finanzrechnung beträgt der Saldo aus den haushaltswirksamen Vorgängen der lfd. Verwaltungstätigkeit + 204.771,73 € und der Investitionstätigkeit - 195.632,95€, insgesamt + 9.138,78 € (Finanzmittelveränderung).

2.2 Prüfungsergebnis

Feststellungen und Bemerkungen, die in Vor- oder anderen Berichten getroffen wurden, sind von der Verwaltung grundsätzlich ausgeräumt worden.

Im Geld- und Vermögensverkehr sind die gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem Bericht ersichtlichen Anmerkungen beachtet worden.

Der Verwaltung kann für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt werden, den Haushalt im Vergleich zur Planung wirtschaftlich vollzogen zu haben.

Der Entlastungsvorschlag ist unter Punkt 6 des Schlussberichts enthalten.

3 Haushalts- und Finanzwirtschaft

3.1 Ergebnisübertragung

Die im Jahresabschluss 2018 ausgewiesenen Beträge wurden vollständig und richtig in die Eröffnungsbilanz 2019 übertragen.

3.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Wichtigste Grundlage der Haushaltswirtschaft ist der durch die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Rat vorgegebene Haushaltsplan, der sich aus einem Ergebnis- und einem Finanzhaushalt zusammensetzt. Diese sind gem. § 4 Abs. 1 KomHKVO in Teilhaushalte, die der örtlichen Verwaltungsgliederung entsprechen, zu untergliedern. Auf die Untergliederung des Gesamthaushaltes in Teilhaushalte hat die Gemeinde Hilgermissen aufgrund der wenigen Kernaufgaben als Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grafschaft Hoya verzichtet. Prüfungsseitig bestehen dagegen keine Bedenken.

Der Produkthaushalt 2019 wurde am 18. Dezember 2018 in den Rat eingebracht und beschlossen.

Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung hat der Rat gleichzeitig das Investitionsprogramm festgesetzt sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2020 bis 2022 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltsgrundlagen sind rechtswirksam zustande gekommen. Sie entsprechen formell und inhaltlich den Vorschriften. Eine Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Hilgermissen wurde im Berichtsjahr nicht erlassen.

Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO (Bestandteile und Anlagen) aufgestellt worden. Dabei wurden die mit RdErl. d. MI vom 24. April 2017 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster grundsätzlich beachtet (vgl. H4).

Der Vorbericht zum Haushaltsplan gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Der Finanzplanung sind Erläuterungen vorangestellt.

- H1** Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Diese Vorlagefrist wurde überschritten und erfolgte erst mit Schriftsatz vom 17. Januar 2019.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hilgermissen wurde am 16. Februar 2019 ordnungsgemäß veröffentlicht und gemäß § 112 Abs. 3 Satz 1 NKomVG am 27. Februar 2019, dem Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung, wirksam. Das verspätete In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung führte dazu, dass vorübergehend die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden waren. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Verstöße gegen § 116 NKomVG ergeben.

Der Haushaltsplan ist im Ergebnishaushalt entgegen § 110 Abs. 4 NKomVG nicht ausgeglichen und weist einen Fehlbedarf von 191.600,00 € aus. Die Voraussetzung nach § 110 Abs. 4 NKomVG galt bei der Gemeinde Hilgermissen jedoch unter Berücksichtigung des § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG als erfüllt, da der voraussichtliche Fehlbedarf mit der bestehenden Überschussrücklage verrechnet werden konnte. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 NKomVG war somit nicht erforderlich.

Die mittelfristige Ergebnisplanung weist für die Jahre 2020 bis 2022 durchgehend Fehlbedarfe aus (254.500,00 €, 108.800,00 € und 107.800,00 €). Die Finanzplanung prognostiziert für die Jahre 2020 bis 2022 ebenfalls Fehlbedarfe (151.700,00 €, 8.000,00 € und 132.300,00 €). Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen sind in den Planjahren 2020 bis 2022 mit jeweils 90.000,00 € pro Jahr vorgesehen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Nienburg/Weser hat die Haushaltssatzung der Gemeinde Hilgermissen mit Verfügung vom 12. Februar 2019 genehmigt.

Genehmigungspflichtig war der in § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 500.000,00 €.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde auf 180.000,00 € festgesetzt (8,60 % der veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt).

3.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Dem Gemeindedirektor wurde der Jahresabschluss am 03. August 2020 zur Feststellung nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG vorgelegt. Der Gemeindedirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festgestellt.

- H2** Nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin zur Feststellung vorzulegen. Diese Frist wurde mit der erfolgten Feststellung vom 3. August 2020 für das Haushaltsjahr nicht eingehalten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss grundsätzlich entsprechend den Formvorschriften aufgestellt worden ist. Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde grundsätzlich eingehalten. Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan erstellt.

3.4 Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte

3.4.1 Allgemeines

Die nach § 43 Abs. 1 KomHKVO zu erlassene DA zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisungen, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung für den gesamten Geschäftsbereich der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ist am 01. Januar 2011 (zuletzt geändert am 09. Juli 2020) in Kraft getreten.

Im Übrigen verweisen wir - sofern es sich um allgemeine Ausführungen zum Haushalts- und Rechnungswesen etc. handelt - auf unseren Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Grafschaft Hoya sowie über den Bericht über die Kassenprüfung vom 29. November 2019.

Die DA für die Zahlstellen und Handvorschüsse der Samtgemeinde Grafschaft Hoya vom 29. Januar 2013, in Kraft seit dem 01. Februar 2013, ist unverändert noch auf die Vorschriften der GemHKVO abgestimmt und wäre hinsichtlich der neu zum 01. Januar 2017 in Kraft getretenen KomHKVO zu aktualisieren. Verwaltungsseitig ist vorgesehen, im Zusammenhang mit der Einführung der automatisierten Verarbeitung der E-Rechnungen und der damit verbundenen Überarbeitung der DA eine Anpassung der Vorschriften vorzunehmen.

3.4.2 Anordnungs- und Belegwesen

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde keine Prüfung der Kassenbelege vorgenommen.

3.4.3 Veränderungen von Ansprüchen (Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse)

Die DA über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und die Aussetzung der Vollziehung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihrer Mitgliedsgemeinden wurde am 19. Dezember 2011 durch den Hauptverwaltungsbeamten unterzeichnet und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt in der Fassung der 1. Änderung vom 11. Juli 2019 fort.

Die Listen über Niederschlagungen und Erlasse werden in der Samtgemeindekasse zentral geführt und überwacht. Stundungslisten werden nicht manuell geführt. Ausgesprochene Stundungen können über das Finanzprogramm „H&H“ eingesehen werden.

Im Berichtsjahr wurden keine Forderungen niedergeschlagen. Über den Bilanzstichtag hinaus wurden drei Stundungen in Höhe von insgesamt 487,22 € gewährt. Erlasse sind im Berichtszeitraum nicht ausgesprochen worden.

4 Feststellungen u. Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- u. Finanzlage

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 beträgt 6.992.074,24 €. Es liegt damit um 507.264,19 € (7,82 %) über dem Volumen der Bilanz zum 31. Dezember 2018.

Nachstehend sind zunächst die wertmäßig belegten Bilanzpositionen der Aktivseite in Gliederungsabschnitten mit den Prüfungsergebnissen dargestellt; im anschließenden Berichtsteil 4.2 folgen die Bilanzpositionen der Passivseite.

In den Bericht haben wir zur Bilanz nur die Bilanzpositionen ausführlicher dargestellt, bei denen sich im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen oder Prüfungsfeststellungen ergeben haben. Im Übrigen wird auf die als **Anlage 1** beigefügte Bilanz verwiesen.

4.1 Aktivseite der Bilanz

4.1.1 Immaterielles Vermögen

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse **75.999,58 €**

Die Bilanzposition erhöhte sich durch einen Zuschuss an die Samtgemeinde für einen Flächenkauf im Wasserschutzgebiet in Höhe von 1.601,11 €.

Weiterhin ergaben sich Wertminderungen durch die planmäßigen Abschreibungen (3.551,75 €).

4.1.2 Sachvermögen

Sachvermögen		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
Pos	Bezeichnung	- € -		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	265.065,82	535.438,13	+ 270.372,31
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	719.626,74	710.622,71	- 9.004,03
2.3	Infrastrukturvermögen	3.568.209,37	3.925.981,79	+ 357.772,42
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	48.672,85	46.147,93	- 2.524,92
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.354,84	3.317,96	- 36,88
2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung, Pflanzen u. Tiere	1.901,01	1.300,23	- 600,78
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	319.435,57	219.582,46	- 99.853,11
Summe		<u>4.926.266,20</u>	<u>5.442.391,21</u>	<u>+ 516.125,01</u>

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 535.438,13 €

Durch den Kauf von Baugrundstücken im Baugebiet Wechold-Sünder II erhöhte sich der Wert um 215.110,29 €. Ein weiterer Zugang erfolgte durch eine Landverzichtserklärung im Rahmen der Flurbereinigung (66.442,00 €). Außerdem ergab sich bei dieser Bilanzposition ein Abgang in Höhe von 11.179,98 € durch den Verkauf eines Bauplatzes in Wechold. Die Differenz aus Verkaufspreis und Buchwert wurde als außerordentlicher Ertrag erfasst.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 710.622,71 €

Die Gemeinde Hilgermissen erwarb im Berichtsjahr ein Grundstück für eine Schutzhütte am Weserradweg (1.482,07 €). Darüberhinaus ergaben sich lediglich Wertminderungen durch planmäßige Abschreibungen in Höhe von 10.486,10 €.

2.3 Infrastrukturvermögen 3.925.981,79 €

Konto	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
		- € -		
11151.035000	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	0,00	6.588,60	+ 6.588,60
54110.031000	Grund und Boden	1.272.180,85	1.272.180,85	0,00
54110.035000	Baumaßnahmen (allgemein)	2.153.138,03	2.261.622,22	+ 108.484,19
54110.039000	Buswartehäuser	45.097,15	40.564,30	- 4.532,85
54520.035000	Straßenbeleuchtung	97.793,34	89.224,14	- 8.569,20
55200.034200	Gebäude und Aufbauten Entwässerungs- und Abwasserbeseitigung	0,00	255.801,68	+ 255.801,68
Summe		<u>3.568.209,37</u>	<u>3.925.981,79</u>	<u>+ 357.772,42</u>

Im Infrastrukturvermögen ergaben sich Werterhöhungen durch die Aktivierung folgender Maßnahmen:

- gepflasterter Platz Schutzhütte Weserradweg	6.677,64 €
- Restbetrag Dorferneuerung Ortsmitte Wechold	40.790,58 €
- Ausbau Klobenfeldstraße	129.017,28 €
- Ausbau Grüne Straße	46.877,04 €
- Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet	258.883,63 €

Wertminderungen ergaben sich durch die planmäßigen Abschreibungen.

2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 46.147,93 €

Der Bilanzwert hat sich lediglich durch die im Berichtsjahr zu bildenden Abschreibungen verringert.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 3.354,84 €

Wertminderungen ergaben sich durch planmäßige Abschreibungen.

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere **1.300,23 €**

Die Bilanzposition untergliedert sich wie folgt:

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
Kto.	Bezeichnung	- € -		
072	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.701,93	1.300,23	- 401,70
075	Sammelp. f. bewegl. Vermögensgegenst. über 150,- bis 1.000,- €	199,08	0,00	- 199,08
Summe		<u>1.901,01</u>	<u>1.300,23</u>	<u>- 600,78</u>

Wertminderungen ergaben sich nur aus den planmäßigen Abschreibungen.

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau **219.582,46 €**

Der ausgewiesene Bilanzwert ist begründet mit dem fortgeführten Grunderwerb für den Radweg an der L 201 (68.541,99 €) sowie dem Ankauf von Straßenverkehrsflächen zur Erschließung Gewerbegebiets Langer Kamp (218,60 €). Darüber hinaus sind geleistete Anzahlungen für Skulpturen am Weserradwanderweg (11.563,60 €), für die Erschließung des Wohngebiets „Wechold Sünder II“ (58.741,57 €) sowie der Ankauf von Kompensationsflächen (80.516,70 €) aktiviert worden.

4.1.3 Finanzvermögen

Finanzvermögen		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
Pos	Bezeichnung	- € -		
3.2	Beteiligungen	102.558,38	102.558,38	0,00
3.4	Ausleihungen	15.000,00	15.000,00	0,00
3.6	Öffentl.-rechtl. Forderungen	33.915,15	19.991,23	- 13.923,92
3.8	Sonst. privatrechtl. Forderungen	15.396,67	16.071,74	+ 675,07
Summe		<u>166.870,20</u>	<u>153.621,35</u>	<u>- 13.248,85</u>

3.4 Ausleihungen 15.000,00 €

Bei der hier aufgeführten Ausleihung handelt es sich um ein zinsloses Darlehen, welches dem Heimatverein „Wecheln un ümto e. V.“ für die Neuerstellung der Dorfchronik mit Beschluss vom 07. Juni 2017 gewährt wurde. Die Rückzahlung ist bis 2020 vorgesehen.

3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen 19.991,23 €

Diese Position weist eine Bilanzkorrektur von 21.120,00 € aus. Die Korrektur erfolgte aufgrund von einer negativen Verbindlichkeit (Erstattung für zu hoch entrichtete Gewerbesteuerumlage).

- H3** Weiterhin wurden einzelne Forderungen um einen kreditorischen Saldo (zu viel erhaltene Einkommensteuern: - 12.954,00 €) eines Debtors vermindert. Da Posten der Aktivseite gem. § 44 Abs. 2 KomHKVO nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen, wurden diese Forderungen in Höhe der kreditorischen Debitoren als zu gering ausgewiesen. Kreditorische Debitoren sind im Rahmen des Jahresabschlusses in die Verbindlichkeiten umzugliedern.

Darüber hinaus setzen sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus der Grundsteuer A (155,87 €), Grundsteuer B (1.449,00 €), der Gewerbesteuer (13.518,36 €) und der Hundesteuer (728,00 €) zusammen.

Außerdem wurden hier Wertberichtigungen i. H. v. insgesamt 4.140,00 € ausgewiesen (Gewerbesteuer - 2.900 €, Grundsteuer B - 600,00 €, Hundesteuer - 640,00 €). Eine stichprobenweise Prüfung der ausgewiesenen Forderungen ergab keine Bemerkungen.

3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen 16.071,74 €

Es handelt sich bei dem ausgewiesenen Bilanzwert um Forderungen aus privatrechtlichen Dienstleistungen (252,97 €), Miet- und Pachtforderungen (216,73 €), Forderungen aus der Fischereipacht 2019 (292,04 €) sowie die Konzessionsabgabe 2019 (15.310,00 €).

4.1.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel (1.317.651,95 €) stellen sich im Vergleich zum Vorjahr um 4.575,42 € höher dar.

Der Endbestand der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2019 ergibt sich wie folgt:

	Einzahlungen	2.838.278,25 €
./.	Auszahlungen	2.829.139,47 €
=	Finanzmittelveränderung	9.138,78 €
+	Anfangsbestand	1.313.076,53 €
./.	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	4.563,36 €
=	Endbestand an Zahlungsmitteln	<u>1.317.651,95 €</u>

4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktive Rechnungsabgrenzung beläuft sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 auf 2.410,15 €. Es handelt es sich im Wesentlichen um Versicherungsbeiträge für gemeinde-eigene Liegenschaften, die jährlich periodenübergreifend zu zahlen sind.

4.2 Passivseite der Bilanz

4.2.1 Nettoposition

Nach § 55 Abs. 3 KomHKVO ergibt sich die Nettoposition aus dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen, dem Jahresergebnis und den Sonderposten. Dieser Bilanzposten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 657.815,69 € erhöht.

Nettoposition		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
Pos	Bezeichnung	- € -		
1.1	Basis-Reinvermögen	2.996.613,19	2.996.613,19	0,00
1.2	Rücklagen	1.954.550,76	2.103.110,57	+ 148.559,81
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.900.383,29	1.900.383,29	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	52.942,37	52.942,37	0,00
1.2.3	Rüchl. a. Investitionszuwendungen f. nicht abnutzb. Vermögensgegenst.	1.225,10	149.784,91	+ 148.559,81
1.3	Jahresergebnis	176.457,08	429.244,20	+ 252.787,12
1.3.1	Ergebnis aus Vorjahren	43.686,74	176.457,08	+ 132.770,34
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	132.770,34	252.787,12	+ 120.016,78
1.4	Sonderposten	856.237,29	1.112.706,05	+ 256.468,76
1.4.1	Investitionszuw. u.-zuschüsse	823.666,06	1.078.354,86	+ 254.688,80
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	32.571,23	34.351,19	+ 1.779,96
Summe		<u>5.983.858,32</u>	<u>6.641.674,01</u>	<u>+ 657.815,69</u>

1.1 Basis-Reinvermögen	2.996.613,19 €
-------------------------------	-----------------------

1.1.1 Reinvermögen	2.996.613,19 €
---------------------------	-----------------------

Das Reinvermögen wird in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellt und ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 NKomVG). *Ausnahmen:* Überschussrücklagen können nach § 110 Abs. 5 Satz 3 NKomVG zur Veränderung des Reinvermögens umgewandelt werden und soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang zwischen Kommunen, dem Land oder dem Bund gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist, ist der Nettovermögensabgang gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen.

Des Weiteren gehen die empfangenen Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände nach § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO in das Reinvermögen ein.

Das Reinvermögen hat sich im Berichtsjahr nicht verändert.

1.2 Rücklagen	2.103.110,57 €
----------------------	-----------------------

Der nachgewiesene Wert beinhaltet die Jahresüberschüsse bis einschließlich 2016 sowie eine Rücklage aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände in Höhe von 1.225,10 € (Kompensationsfläche, F1St. 34, Fl. 11, Inv.-Nr. 566). Weitere Zuweisungen (Kompensationsmittel für Grunderwerb) führten im Berichtsjahr zu Zugängen in Höhe von insgesamt 148.559,81 €

1.3 Jahresergebnis	429.244,20 €
---------------------------	---------------------

Die Bilanzposition setzt sich zusammen aus den ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen der Haushaltsjahre 2017 (43.686,74 €), 2018 (132.770,34 €) und 2019 (252.787,12 €).

Der Ergebnisverwendungsbeschluss über die Behandlung des Überschusses 2017 wurde vom Rat der Gemeinde Hilgermissen am 27. Januar 2020 gefasst, der Beschluss über die Behandlung des Überschusses 2018 am 25. Oktober 2021.

1.4 Sonderposten	1.112.706,05 €
-------------------------	-----------------------

Erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen aufgelöst (§ 44 Abs. 5 Satz 1 KomHKVO).

In 2019 betragen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten 45.940,83 €.

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse 1.078.354,86 €

Die ausgewiesenen Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse haben sich im Berichtsjahr um die Auflösungsbeträge in Höhe von 43.034,14 € reduziert. Zugänge waren für folgende Maßnahmen zu verzeichnen:

- Zuschuss Parkplatzbefestigung	1.500,00 €
- Zuschuss Dorferneuerung Wechold	194.910,41 €
- Ausbau Klobenfeldstraße	77.766,10 €
- Ausbau Grüne Straße	27.269,75 €

Die Teilrückzahlung eines im Vorjahr erhaltenen Zuschusses für den Ausbau Ahewerg führte außerdem zu einem Abgang in Höhe von 3.723,32 €.

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte 34.351,19 €

Der Erschließungsbeitrag aus dem Verkauf eines Grundstücks in Wechold wurde mit 4.686,65 € passiviert. Der Wert verringerte sich durch die planmäßige Auflösung der Sonderposten (2.906,69 €).

4.2.2 Schulden

Die Schulden der Gemeinde Hilgermissen belaufen sich per 31. Dezember 2019 insgesamt auf 345.567,06 €. Nach § 55 Abs. 3 KomHKVO stellen sich die Verbindlichkeiten wie folgt dar:

Schulden		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
Pos	Bezeichnung	- € -		
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.647,97	2.257,77	- 6.390,20
2.4	Transferverbindlichkeiten	3.094,83	467,45	- 2.627,38
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	3.094,83	467,45	- 2.627,38
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	347.405,20	342.841,84	- 4.563,36
2.5.1	Durchlaufende Posten	347.405,20	342.841,84	- 4.563,36
2.5.1.3	Sonst. durchl. Posten	347.405,20	342.841,84	- 4.563,36
Summe		<u>359.148,00</u>	<u>345.567,06</u>	<u>- 13.580,94</u>

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 2.257,77 €

Hier wurden die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Geschäftsvorgängen ausgewiesen, die zu Jahresbeginn 2020 beglichen wurden.

2.4 Transferverbindlichkeiten 467,45 €

Es handelt sich hierbei um noch auszahlende Zuschüsse für den Bereich Jugendförderung und Förderung von Umweltmaßnahmen, welche Anfang 2020 beglichen wurden.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten 342.841,84 €

Unter der Position wurden als „sonstige durchlaufende Posten“ die noch auszahlenden Kompensationsmittel nachgewiesen.

4.2.3 Rückstellungen**3.6 Rückstellungen i. R. d. Finanzausgleichs u. v. Steuerschuldverh. 4.100,00 €**

Im Berichtsjahr wurde eine Finanzausgleichsrückstellung i. H. v. 41.100,00 € gebildet.

Auf die vom RPA zu erwarteten Prüfungsgebühren (JA-Prüfung 2019) wurde verwaltungsseitig keine Rückstellung gebildet. Damit eine verursachungsgerechte Belastung des Ergebnishaushaltes erfolgen kann und eine Inanspruchnahme in einem Folgejahr keine Belastung des Ergebnishaushaltes darstellt, wäre die Bildung einer Rückstellung gem. § 123 Abs. 2 NKomVG angezeigt gewesen. Verwaltungsseitig ist beabsichtigt, in den nachfolgenden Jahresabschlüssen (ab 2020) eine Rückstellung für zu erwartende Prüfungsgebühren zu bilden.

4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung wurde im Jahresabschluss 2019 in Höhe von 733,17 € ausgewiesen.

4.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz

Gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz alle Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Bei der Gemeinde Hilgermissen waren unter der Bilanz Vorbelastungen für Investitionen in Höhe von 186.000,00 € zu vermerken.

Zusätzlich sind Mittelübertragungen aus Verbindlichkeiten (5.697,02 €) nachrichtlich unter der Bilanz ausgewiesen worden. Unter der Bilanz wurden gemäß § 55 Abs. 4 S. 2 KomHKVO die über das Haushaltsjahr gewährten gestundeten Beträge in Höhe von 487,22 € ausgewiesen.

4.3.1 Ermächtigungsübertragungen

Bei den Ermächtigungsübertragungen handelt es sich um die Übertragung von Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das folgende Haushaltsjahr. Sie berechtigen im Folgejahr über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen, die bei ihrer Inanspruchnahme das Ergebnis der Finanzrechnung beeinflussen.

Im Berichtsjahr wurden neue Haushaltsreste in Höhe von insgesamt 186.000,00 € gebildet.

4.3.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Haushalt 2019 nicht veranschlagt.

4.3.3 Gewährleistungsverträge usw.

Etwaige „Gewährleistungsverträge“, „Bürgschaften“ und „Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften“ wurden nicht ausgewiesen, da derartige Verpflichtungen nicht bestehen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sind entsprechende Verpflichtungen nicht offensichtlich geworden.

4.4 Ergebnisrechnung

4.4.1 Allgemeines

Gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO werden in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

Die Gesamtergebnisrechnung 2019 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigefügt.

4.4.2 Eckdaten/Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

	Ergebnis 2019	Gesamt- ermächtigung 2019	Abweichung
Gesamtsumme	- € -		
ordentliche Erträge	2.551.458,04	2.290.800,00	+ 260.658,04
. / . ordentliche Aufwendungen	2.307.986,29	2.484.400,00	- 176.413,71
= ordentliches Ergebnis	+ 243.471,75	- 193.600,00	+ 437.071,75
außerordentliche Erträge	9.315,37	2.000,00	+ 7.315,37
. / . außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
= außerordentliches Ergebnis	+ 9.315,37	2.000,00	+ 7.315,37
Jahresergebnis:	+ 252.787,12	- 191.600,00	+ 444.387,12

Nach § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Ein ausgeglichener Haushalt liegt vor, wenn einerseits der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen entspricht und andererseits die außerordentlichen Aufwendungen von den außerordentlichen Erträgen gedeckt sind. Die Planung sah somit einen nicht ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2019 vor. Die Ergebnisrechnung 2019 schließt entgegen der Planung (- 191.600,00) mit einem Überschuss von 252.787,12 € ab. Die Gründe sind im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Das Jahresergebnis wurde richtig in die Bilanz übernommen.

4.4.3 Planungsgenauigkeit

Neben der Ergebnisrechnung für den Gesamthaushalt wurden für alle Produkte Teilergebnisrechnungen erstellt. In diesen Teilergebnisrechnungen sind die Erträge und Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen im Berichtsjahr nicht gebucht. Im Anhang werden die wesentlichen Entwicklungen und Abweichungen insgesamt erläutert. Hierauf wird zur Vermeidung einer wiederholenden Darstellung verwiesen.

4.4.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Gemäß § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilgermissen für das Haushaltsjahr 2019 gelten für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Im Berichtsjahr wurden zwei überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 72,47 € für das Aufbringen des Badestrandes an Alveser See bzw. 1.300,00 € für erhöhte Verwahrengebühren, die aufgrund höherer Liquidität als geplant anfielen, bewilligt.

4.4.5 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Über die stichprobenweise durchgeführten Detailprüfungen ist zu berichten:

- Die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen wurden vollständig und periodengerecht gegenübergestellt (§ 52 Abs. 1 KomHKVO).
- Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen wurden nicht festgestellt (§ 52 Abs. 1 KomHKVO).

4.5 Finanzrechnung

4.5.1 Allgemeines

Die Ein- und Auszahlungen wurden entsprechend § 3 Nrn. 1 - 10 KomHKVO dargestellt.

Sowohl die geforderte Saldenbildung als auch der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres wurden entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKVO ausgewiesen.

- H4** Anzumerken ist, dass nach dem Ausführungserlass mit Mustern vom 24. April 2017 in den Finanzrechnungen (Muster 12) sowohl die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen als auch der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres (vgl. Zeilen 38 bis 42) nicht mehr mit darzustellen waren. Da die Entfernung dieser Zeilen jedoch zu Irritationen führte, wurden mit Erlass vom 04. März 2020 die Zeilen 38 bis 42 wieder eingeführt und die Zeile 37 in „Finanzmittelveränderung“ umbenannt. Im Ergebnis wäre also die „Zeile 37“ mit der Begriffsbezeichnung „Finanzmittelveränderung“ anstatt „Finanzierungsmittelbestand“ in den Finanzrechnungen auszuweisen. Wir bitten um künftige Beachtung.

4.5.2 Eckdaten/Jahresergebnis

Die Finanzrechnung 2019 weist bei Einzahlungen von 2.838.278,25 € und Auszahlungen von 2.829.139,47 € eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes um 9.138,78 € aus. Dieser ergibt sich aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit (+ 204.771,73 €) und der Investitionstätigkeit (- 195.632,95 €). Der Saldo aus den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen betrug - 4.563,36 €.

- Die Finanzrechnung ist richtig aufgestellt und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.
- Im Rechenschaftsbericht i. V. m. dem Anhang ist die Finanzentwicklung zutreffend dargestellt.
- Kreditaufnahmen waren im Berichtsjahr nicht vorgesehen, die Gemeinde ist weiterhin schuldenfrei.

4.5.3 Planungsgenauigkeit

Nach § 54 KomHKVO ist das Ergebnis der Finanzrechnung den Ansätzen gegenüberzustellen. In der nachstehenden Aufstellung sind die Ergebnisse dargelegt.

Planabweichungen der Finanzrechnung

	Ergebnis 2019	Gesamt- ermächtigung 2019	Abweichung + / -
	- € -		
Haushaltswirksame Vorgänge			
Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.366.813,50	2.092.700,00	+ 274.113,50
Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.162.041,77	2.311.500,00	- 149.458,23
Saldo – lfd. Verwaltungstätigkeit	+ 204.771,73	- 218.800,00	+ 423.571,73
Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	471.464,75	367.000,00	+ 104.464,75
Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	667.097,70	1.419.000,00	- 751.902,30
Saldo – Investitionstätigkeit	- 195.632,95	- 1.052.000,00	+ 856.367,05
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	+ 9.138,78	- 1.270.800,00	+ 1.279.938,78
Summe der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	500.000,00	- 500.000,00
Summe der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Saldo – Finanzierungstätigkeit	0,00	+ 500.000,00	- 500.000,00
Finanzmittelveränderung	+ 9.138,78	- 770.800,00	+ 779.938,78
Haushaltsunwirksame Vorgänge			
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	598.326,01	0,00	+ 598.326,01
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	602.889,37	0,00	+ 602.889,37
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 4.563,36	0,00	- 4.563,36
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.313.076,53		
Endbestand an Zahlungsmitteln	1.317.651,95		

Aus der vorstehenden Aufstellung ist zu erkennen, dass das Ergebnis 2019 gegenüber der Planung deutlich positiver ausgefallen ist.

Im Ergebnis wurde bei der Verwaltungs- und Investitionstätigkeit ein Finanzmittelüberschuss von 9.138,78 € erzielt, während die Planung einen Fehlbedarf von 1.270.800,00 € vorsah.

Ursächlich für die Verbesserung waren im Wesentlichen Mehreinnahmen bei den Steuern sowie verminderte Auszahlungen aufgrund von nicht durchgeführten Baumaßnahmen. Die wesentlichen Positionen und Planabweichungen der Finanzrechnung sind in dem Anhang zum Jahresabschluss erläutert. Der Endbestand an Zahlungsmitteln hat sich leicht erhöht und beträgt zum Jahresende + 1.317.651,95 €.

4.5.4 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Bestand an Zahlungsmitteln

Per Tagesabschluss vom 03. Januar 2020 wurde der Bestand für die Gemeinde Hilgermissen mit 1.317.651,95 € zutreffend ausgewiesen.

Richtigkeit der Buchungen

Auf eine stichprobenweise Überprüfung der Buchungen des Finanzhaushaltes wurde aufgrund der „Coronavirus-Pandemie“ und der damit verbundenen Einschränkungen für das Berichtsjahr 2019 verzichtet.

4.6 Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Anhang entspricht den Anforderungen des § 56 Abs. 2 KomHKVO.

Die erforderlichen Anlagen gem. § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Jahresabschluss 2019 beigelegt.

Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht den rechtlichen Anforderungen nach §§ 20 Abs. 5, 57 KomHKVO.

Anlagenübersicht

Kurz gefasst stellt sich die Anlagenübersicht der Gemeinde Hilgermissen wie folgt dar:

	Immaterielles Vermögen	Sachvermögen	Finanzvermögen	Buchwerte insgesamt
	- € -			
Buchwerte 31.12.2018	77.950,22	4.926.266,20	117.558,38	5.121.774,80
Zugänge (+)	1.601,11	665.427,82	0,00	667.028,93
Abgänge (-)	0,00	11.179,98	0,00	11.179,98
Umbuchungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (-)	3.551,75	138.122,83	0,00	141.674,58
Auflösungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschreibungen (+)	0,00	0,00	0,00	0,00
Buchwerte 31.12.2019	75.999,58	5.442.391,21	117.558,38	5.635.949,17

Die in der Anlagenübersicht angegebenen Werte für das immaterielle Vermögen und das Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) stimmen mit den bilanzierten Werten überein.

Forderungsübersicht

Dem Anhang ist die Forderungsübersicht nach § 57 Abs. 5 KomHKVO beigefügt. Die Forderungen entwickelten sich im Jahr 2019 wie folgt:

Art der Forderungen	Gesamt- betrag 31.12.2019	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres	mehr (+) weniger (-)
	- € -					
Öffentl.-rechtl. Forderungen	19.991,23	19.991,23	156,80	0,00	33.915,15	- 13.923,92
Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige privatrechtl. Forderungen	16.071,74	16.071,74	0,00	0,00	15.396,67	+ 675,07
Summe aller Forderungen	36.062,97	36.062,97	0,00	0,00	49.311,82	- 13.248,85

Die Forderungsübersicht wies die bilanzierten oder über die Buchführungssoftware nachgewiesenen Werte aus.

Schuldenübersicht

Die Werte in der Schuldenübersicht gemäß § 57 Abs. 3 KomHKVO stellen sich wie folgt dar:

Art der Schulden ¹⁾	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit von	Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres	mehr (+)/ weniger (-)
	- € -			
1	2	3	4	5
2.1 Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähn- lichen Rechts- geschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.257,77	2.257,77	0,00	0,00
2.4 Transfervverbind- lichkeiten	467,45	467,45	0,00	0,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	342.841,84	342.841,84	0,00	0,00
Schulden insgesamt	345.567,06	345.567,06	0,00	0,00
				359.148,00
				- 13.580,94

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Rückstellungsübersicht

Die Übersicht über die Art der Rückstellungen (§ 57 Abs. 4 KomHKVO) ist dem Anhang als Anlage beigefügt. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.2.3 verwiesen.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG, § 20 Abs. 5 KomHKVO) ist ebenfalls dem Anhang als Anlage beigefügt. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.3.1 verwiesen.

4.7 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen waren vollständig und fehlerfrei. Die Einschränkungen wurden von uns im Rahmen der Prüfung unmittelbar mit den Beteiligten besprochen und ausgeräumt bzw. sind in diesem Bericht dargestellt.

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist im Ergebnis festzustellen, dass sich die Finanzlage der Gemeinde Hilgermissen im Berichtszeitraum 2019 gegenüber der Planung insgesamt besser darstellt.

- Die Ergebnisrechnung schließt beim ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 243.471,75 € (geplant = - 193.600,00 €) ab. Das außerordentliche Ergebnis beträgt + 9.315,37 €. Somit wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 252.787,12 € erzielt.
- Das Ergebnis der Finanzrechnung weist einen Finanzmittelüberschuss von 9.138,78 € aus, die Planung ging von einem Fehlbetrag von 1.270.800,00 € aus.
- Der Bestand der liquiden Mittel hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht um 4.575,42 auf 1.317.651,95 € erhöht. Es ist jedoch anzumerken, dass der Wert der liquiden Mittel weiterhin rund 343.000,00 € „gebundene Mittel“ enthält, welche für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.

5 Einzelprüfungen zum Jahresabschluss

5.1 Organisation

Zu organisatorischen Angelegenheiten sowie der Verwaltungsstruktur führen wir ggf. anlassbezogen in dem Bericht über die Prüfung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya aus.

5.2 Zuschussbedarf öffentlicher Einrichtungen

Eine Übersicht über den Zuschussbedarf einiger öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Hilgermissen ist nachstehend aufgeführt:

Produkt	Einrichtung	nachrichtlich	
		2018	2019
		- € -	
27200	Gemeindebücherei	6.616,93	4.457,14
28100	Heimat- und Kulturpflege	2.243,98	536,88
36221	Kinder- und Jugenderholung	5.186,02	7.300,24
36610	Kinderspielplätze	1.549,85	1.215,82
42100	Sportförderung	2.888,89	2.888,89
42440	Sportanlage Wechold	3.447,84	3.447,84
52300	Denkmalschutz und -pflege	1.025,00	1.128,82
Zusammen:		22.958,51	20.975,63

Die vorstehende Aufstellung soll die Höhe der Leistungen für die öffentlichen Einrichtungen, die die Einwohner der Gemeinde Hilgermissen in Anspruch nehmen können, deutlich machen und zugleich zu wirtschaftlicher Betriebsweise und möglichst zu Einsparungen anregen.

5.3 Technische Prüfung

Nach § 155 Abs. 1 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. Mit Rundschreiben vom 17.01.2019 gaben wir bekannt, dass dem RPA alle beabsichtigten Vergabeverfahren ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 € inkl. Umsatz-/Mehrwertsteuer (U./MwSt.) vor Beginn des Verfahrens anzuzeigen sind, und dass dem RPA ferner alle Vergaben von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000 € inkl. U./MwSt. sowie alle anderen Vergaben (Lieferungen, Dienstleistungen) ab einem Auftragswert von 25.000 € inkl. U./MwSt. vor der Beauftragung zur Prüfung (sog. Vergabeprüfung) vorzulegen sind.

In 2019 wurden uns drei beabsichtigte Beschaffungen/Vergabeverfahren mit einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von rund 293.335 € inkl. U./MwSt. angezeigt, bei denen wir auch die Vergabeprüfung vor der Auftragserteilung durchführten. In Bezug auf die Zuschlagsentscheidung waren dabei keine Bedenken zu erheben. Der Gesamtauftragswert lag nach Prüfung bei rund 243.871 € inkl. U./MwSt.

Vergabeanzeigen und Vergabeprüfungen im Kalenderjahr 2019							
Art der Leistung Projektbezeichnung / Beschaffungsgegenstand - Einzelauftrag	Vergabeanzeige	Auftragswert ¹⁾ [€] bei Vergabeanzeige	Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe bzw. Direktvergabe	Vergabeprüfung	Auftragswert ¹⁾ [€] bei Vergabeprüfung
Lieferung							
Dienstleistung							
Bauleistung							
Ländlicher Wegebau - Ausbau "Klobenfeldstraße" in Wechold - Straßenbauarbeiten	x	124.950	-	x	-	x	117.750
Ländlicher Wegebau - Verkehrswegebauarbeiten (in 7 Losen) - Los 4: „Grüne Straße“	x	52.360	-	x	-	x	40.215
Erschließung Baugebiet Wechold Sünder II, Hilgermissen - Tiefbauarbeiten (Baustraße)	x	116.025	-	x	-	x	85.906
Gesamt	3	293.335	0	3	0	3	243.871

¹⁾ Auftragswert inkl. Umsatz-/Mehrwertsteuer, auf volle Eurobeträge gerundet

6 Schlussfeststellung und Entlastungsvorschlag

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG festzustellen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

H5 Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hilgermissen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Hinweis:

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 41 Abs. 2 KomHKVO ist sicherzustellen.

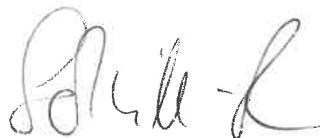
Nienburg/Weser, 01. April 2022

Prüfer:

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes



Stumpe



Schwill-Rudolph



Kunath

2019

Gemeinde Hilgermissen

Bilanz der Gemeinde Hilgermissen zum 31.12.2019

	01.01.2019 -Euro-	31.12.2019 -Euro-
<u>AKTIVA</u>		
1. Immaterielles Vermögen	77.950,22	75.999,58
1.1 Konzession	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	0,00	0,00
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	77.950,22	75.999,58
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	4.926.266,20	5.442.391,21
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	265.065,82	535.438,13
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	719.626,74	710.622,71
2.3 Infrastrukturvermögen	3.568.209,37	3.925.981,79
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	48.672,85	46.147,93
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.354,84	3.317,96
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.901,01	1.300,23
2.8 Vorräte	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	319.435,57	219.582,46
3. Finanzvermögen	166.870,20	153.621,35
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	102.558,38	102.558,38
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	15.000,00	15.000,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	33.915,15	19.991,23
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	15.396,67	16.071,74
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	1.313.076,53	1.317.651,95
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	646,90	2.410,15
Bilanzsumme	6.484.810,05	6.992.074,24
<u>PASSIVA</u>		
1. Nettoposition	5.983.858,32	6.641.674,01
1.1 Basis-Reinvermögen	2.996.613,19	2.996.613,19
1.1.1 Reinvermögen	2.996.613,19	2.996.613,19
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.2 Rücklagen	1.954.550,76	2.103.110,57
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.900.383,29	1.900.383,29
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	52.942,37	52.942,37
1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	1.225,10	149.784,91
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3 Jahresergebnis	176.457,08	429.244,20
1.3.1 Ergebnis aus Vorjahren	176.457,08	176.457,08
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung ausHHR für Aufwendungen (in Klammern)	0,00	252.787,12
1.4 Sonderposten	856.237,29	1.112.706,05

2019

Gemeinde Hilgermissen

	01.01.2019	31.12.2019
	-Euro-	-Euro-
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	823.666,06	1.078.354,86
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	32.571,23	34.351,19
1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2. Schulden	359.148,00	345.567,06
2.1 Geldschulden	0,00	0,00
2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.647,97	2.257,77
2.4 Transferverbindlichkeiten	3.094,83	467,45
2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	3.094,83	467,45
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	347.405,20	342.841,84
2.5.1 Durchlaufende Posten	347.405,20	342.841,84
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	347.405,20	342.841,84
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3. Rückstellungen	141.100,00	4.100,00
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	141.100,00	4.100,00
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen u. anhängigen Gerichtsv	0,00	0,00
3.8 Andere Rückstellungen	0,00	0,00
4. Passive Rechnungsabgrenzung	703,73	733,17
Bilanzsumme	6.484.810,05	6.992.074,24

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 55 KomHKVO:

Gesamtsumme der übertragenen Finanzmittel für Investitionen: 186.000,00 €

Gesamtsumme der gebildeten Haushaltsausgaberreste: 5.697,02 €

Über den Bilanzstichtag hinaus gewährte Stundungen: 487,22 €



Detlef Meyer
Gemeindedirektor

k:/hkr/form-verwaltung/f-bilanz-ausführlich.rtf

Seite 2

Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2018	Ansätze des Haushalts- jahres 2019	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	mehr(+)/ weniger(-)	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
ordentliche Erträge							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.180.052,74	1.873.400,00	0,00	2.120.460,14	247.060,14	0,00	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	88.654,93	78.000,00	0,00	96.082,18	18.082,18	0,00	
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	40.201,92	60.100,00	0,00	45.940,83	-14.159,17	0,00	
4. sonstige Transfererträge	1.373,00	0,00	0,00	1.445,00	1.445,00	0,00	
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
6. privatrechtliche Entgelte	48.266,05	38.700,00	0,00	41.777,85	3.077,85	0,00	
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.145,27	7.200,00	0,00	2.249,74	-4.950,26	0,00	
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	25.762,93	11.600,00	0,00	15.230,46	3.630,46	0,00	
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
11. sonstige ordentliche Erträge	122.185,25	221.800,00	0,00	228.271,84	6.471,84	0,00	
12. = Summe ordentliche Erträge	2.508.642,09	2.290.800,00	0,00	2.551.458,04	260.658,04	0,00	
ordentliche Aufwendungen							
13. Aufwendungen aus aktiven Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
14. Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	88.728,64	197.700,00	0,00	135.094,72	-62.605,28	0,00	
16. Abschreibungen	119.218,45	172.900,00	0,00	141.674,58	-31.225,42	0,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	214,00	8.000,00	0,00	3.737,83	-4.262,17	0,00	
18. Transferaufwendungen	1.894.748,35	1.864.100,00	0,00	1.840.029,71	-24.070,29	0,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	275.431,06	241.700,00	0,00	187.449,45	-54.250,55	0,00	
20. ordentlicher Überschuss (lt. Plan)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.378.340,50	2.484.400,00	0,00	2.307.986,29	-176.413,71	0,00	
22. = ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag(-) (= Zellen 12 und 21)	130.301,59	-193.600,00	0,00	243.471,75	437.071,75	0,00	
23. außerordentliche Erträge	2.468,75	2.000,00	0,00	9.315,37	7.315,37	0,00	
24. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
25. außerordentlicher Überschuss (lt. Plan)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
26. außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23, 24 und 25)	2.468,75	2.000,00	0,00	9.315,37	7.315,37	0,00	
= Jahresergebnis Überschuss (+), Fehlbetrag (-)	132.770,34	-191.600,00	0,00	252.787,12	444.387,12	0,00	

Finanzrechnung

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2018	Ansätze des Haushalts- jahres 2019	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁵⁾
	2	3	4	5	6	7	8
-Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.188.336,94	1.873.400,00	0,00	2.126.349,50	252.949,50		
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	88.654,93	78.000,00	0,00	96.082,18	18.082,18		
3. sonstige Transfereinzahlungen	1.373,00	0,00	0,00	1.445,00	1.445,00		
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
5. privatrechtliche Entgelte	49.575,38	38.700,00	0,00	42.199,73	3.499,73		
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.275,35	7.200,00	0,00	2.072,79	-5.127,21		
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	25.995,93	11.600,00	0,00	15.782,46	4.182,46		
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	84.295,25	83.800,00	0,00	82.881,84	-918,16		
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.440.506,78	2.092.700,00	0,00	2.366.813,50	274.113,50		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Auszahlungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Auszahlung für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	85.377,46	197.700,00	0,00	136.118,25	-61.581,75	2.905,07	0,00
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	214,00	8.000,00	0,00	3.737,83	-4.262,17	0,00	
15. Transferauszahlungen	1.783.607,52	1.864.100,00	0,00	1.829.426,37	-34.673,63	3.094,83	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	270.472,99	241.700,00	0,00	192.759,32	-48.940,68	5.338,07	
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.139.671,97	2.311.500,00	0,00	2.162.041,77	-149.458,23	11.337,97	
18. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	300.834,81	-218.800,00	0,00	204.771,73	423.571,73	-11.337,97	466.495,55
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	27.400,00	252.000,00	0,00	297.722,94	45.722,94	0,00	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	1.225,10	105.000,00	0,00	153.246,46	48.246,46	0,00	
21. Veräußerung von Sachvermögen	15.784,85	10.000,00	0,00	20.495,35	10.495,35	0,00	
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	44.409,95	367.000,00	0,00	471.464,75	104.464,75	0,00	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	11.152,78	390.000,00	0,00	369.317,74	-20.682,26	0,00	
26. Baumaßnahmen	632.791,52	1.001.000,00	0,00	285.471,25	-715.528,75	0,00	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	856,00	27.000,00	0,00	10.707,60	-16.292,40	0,00	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
29. Aktivierbare Zuwendungen	0,00	1.000,00	0,00	1.601,11	601,11	0,00	
30. Sonstige Investitionstätigkeit	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	659.800,30	1.419.000,00	0,00	667.097,70	-751.902,30	0,00	
32. = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 24 und 31)	-615.390,35	-1.052.000,00	0,00	-195.632,95	856.367,05	0,00	
33. = Finanzmittel-Überschuß/-fehlbetrag	-314.555,54	-1.270.800,00	0,00	9.138,78	1.279.938,78	-11.337,97	

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2018	Ansätze des Haushalts- jahres 2019	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁵⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	500.000,00	0,00	0,00	-500.000,00	0,00	
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von in. Darlehen f. Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
36. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	500.000,00	0,00	0,00	-500.000,00	0,00	
37. = Finanzierungsmittelbestand (=Zeilen 33 und 36)	-314.555,54	-770.800,00	0,00	9.138,78	779.938,78	-11.337,97	
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	1.107.193,44	0,00	0,00	598.326,01	598.326,01	0,00	
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	908.418,54	0,00	0,00	602.889,37	602.889,37	0,00	
40. = Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (= Zeilen 38 und 39)	198.774,90	0,00	0,00	-4.563,36	-4.563,36	0,00	
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	1.428.857,17	0,00	0,00	1.313.076,53	1.313.076,53	0,00	
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (= Zeilen 37, 40 und 41)	1.313.076,53	-770.800,00	0,00	1.317.651,95	2.088.451,95	-11.337,97	

Jahresabschluss 2019

Hier: Darstellung der Prüfungsbemerkungen und Stellungnahme hierzu

H1 (Seite 7)

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Diese Vorlagefrist wurde überschritten und erfolgte erst mit Schriftsatz vom 17. Januar 2019.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Zahl der Mitgliedsgemeinden ist die Aufstellung nicht fristgerecht möglich.

H2 (Seite 8)

Nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin zur Feststellung vorzulegen. Diese Frist wurde mit der erfolgten Feststellung vom 3. August 2020 für das Haushaltsjahr nicht eingehalten.

Stellungnahme:

Aufgrund der vielen Mitgliedsgemeinden ist ein rechtzeitiges Aufstellen aller Jahresabschlüsse nicht möglich.

H3 (Seite 14)

Weiterhin wurden einzelne Forderungen um einen kreditorischen Saldo (zu viel erhaltene Einkommensteuern: - 12.954,00 €) eines Debtors vermindert. Da Posten der Aktivseite gem. § 44 Abs. 2 KomHKVO nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen, wurden diese Forderungen in Höhe der kreditorischen Debitoren als zu gering ausgewiesen. Kreditorische Debitoren sind im Rahmen des Jahresabschlusses in die Verbindlichkeiten umzugliedern.

Stellungnahme:

Mit dem RPA war seinerseits abgesprochen, dass eine Bilanzkorrektur nur vorgenommen wird, wenn die Oberposition negativ ist. Da das RPA hier seine Auffassung geändert hat wird dem Hinweis künftig gefolgt.

H4 (Seite 22)

Anzumerken ist, dass nach dem Ausführungserlass mit Mustern vom 24. April 2017 in den Finanzrechnungen (Muster 12) sowohl die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen als auch der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres (vgl. Zeilen 38 bis 42) nicht mehr mit darzustellen waren. Da die Entfernung dieser Zeilen jedoch zu Irritationen führte, wurden mit Erlass vom 04. März 2020 die Zeilen 38 bis 42 wieder eingeführt und die Zeile 37 in „Finanzmittelveränderung“ umbenannt. Im Ergebnis wäre also die „Zeile 37“ mit der Begriffsbezeichnung „Finanzmittelveränderung“ anstatt „Finanzierungsmittelbestand“ in den Finanzrechnungen auszuweisen. Wir bitten um künftige Beachtung.

Stellungnahme:

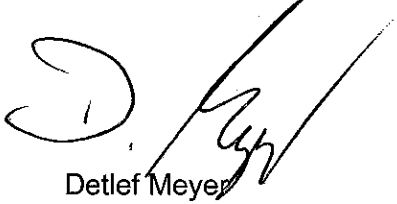
Der Hinweis wird in den künftigen Abschlüssen beachtet.

H5 (Seite 29)

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hilgermissen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Detlef Meyer
Gemeindedirektor



2. Stellungnahme an RPA
3. Vorlage für Entlastung erstellen

Informationsvorlage
öffentlich

Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2021

<i>Organisationseinheit:</i> FB Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Charis Drexhage	<i>Datum</i> 25.05.2022 <i>Aktenzeichen</i> 20/20 25 00/03
---	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss		N
Rat Hilgermissen		Ö

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 ist aufgestellt. In der Anlage sind die Kurzfassungen der Ergebnis- und Finanzrechnung, die Bilanz, der Anhang zum Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht beigefügt. Aus diesen Unterlagen sind die wichtigsten Teile des Jahresabschlusses ersichtlich.

Hinsichtlich der bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen.

Anlagen:

1	Jahresabschluss 2021 Hilgermissen	öffentlich
---	-----------------------------------	------------

Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-)	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen
	2	3	4	5	6	7	8
	-Euro-						
ordentliche Erträge							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.233.283,00	2.045.000,00	0,00	2.219.276,20	174.276,20	0,00	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	100.762,64	50.000,00	0,00	72.461,32	22.461,32	0,00	
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	54.853,48	67.800,00	0,00	66.046,81	-1.753,19	0,00	
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
6. privatrechtliche Entgelte	43.354,49	44.000,00	0,00	58.486,09	14.486,09	0,00	
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	20.123,88	11.600,00	0,00	18.947,58	7.347,58	0,00	
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
11. sonstige ordentliche Erträge	87.921,97	156.100,00	0,00	158.448,35	2.348,35	0,00	
12. = Summe ordentliche Erträge	2.541.099,46	2.374.500,00	0,00	2.593.666,35	219.166,35	0,00	
ordentliche Aufwendungen							
13. Aufwendungen aus aktiven Personal	0,52	0,00	0,00	4,20	4,20	0,00	
14. Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	128.125,23	168.400,00	0,00	93.118,37	-75.281,63	0,00	
16. Abschreibungen	160.321,16	179.500,00	0,00	159.624,08	-19.875,92	0,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10.679,25	10.000,00	0,00	39,00	-9.961,00	0,00	
18. Transferaufwendungen	1.896.028,65	1.945.900,00	0,00	1.903.012,55	-42.887,45	0,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	206.531,98	93.000,00	0,00	46.156,76	-46.843,24	0,00	
20. ordentlicher Überschuss (lt. Plan)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.401.686,79	2.396.800,00	0,00	2.201.954,96	-194.845,04	0,00	
22. = ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag(-) (= Zeilen 12 und 21)	139.412,67	-22.300,00	0,00	391.711,39	414.011,39	0,00	
23. außerordentliche Erträge	50.059,62	10.000,00	0,00	13.065,78	3.065,78	0,00	
24. außerordentliche Aufwendungen	1.522,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
25. außerordentlicher Überschuss (lt. Plan)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
26. außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23, 24 und 25)	48.536,82	10.000,00	0,00	13.065,78	3.065,78	0,00	
= Jahresergebnis Überschuss (+), Fehlbetrag (-)	187.949,49	-12.300,00	0,00	404.777,17	417.077,17	0,00	

Finanzrechnung

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁵⁾	
	1	2	3	4	5	6	7	8
-Euro-								
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.226.464,31	2.045.000,00	0,00	2.305.528,55	260.528,55			
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	100.762,64	50.000,00	0,00	72.461,32	22.461,32			
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
5. privatrechtliche Entgelte	41.550,60	43.700,00	0,00	58.133,79	14.433,79			
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.702,59	0,00	0,00	0,00	0,00			
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	19.972,88	11.600,00	0,00	18.877,58	7.277,58			
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	82.247,97	83.100,00	0,00	80.374,35	-2.725,65			
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.474.700,99	2.233.400,00	0,00	2.535.375,59	301.975,59			
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
11. Auszahlungen für aktives Personal	0,52	0,00	0,00	4,20	4,20	0,00		
12. Auszahlung für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	127.679,15	168.400,00	0,00	94.821,81	-73.578,19	2.449,96		
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	10.679,25	10.000,00	0,00	39,00	-9.961,00	0,00		
15. Transferauszahlungen	1.798.400,51	1.945.900,00	0,00	1.858.358,86	-87.541,14	3.975,63		
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	194.943,39	93.000,00	0,00	52.322,12	-40.677,88	6.665,36		
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.131.702,82	2.217.300,00	0,00	2.005.545,99	-211.754,01	13.090,95		
18. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	342.998,17	16.100,00	0,00	529.829,60	513.729,60	-13.090,95		
Einzahlungen für Investitionstätigkeit								
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	67.537,67	107.000,00	0,00	0,00	-107.000,00	0,00		
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	150.174,13	160.000,00	0,00	176.160,00	16.160,00	0,00		
21. Veräußerung von Sachvermögen	147.968,00	40.000,00	0,00	120.020,00	80.020,00	0,00		
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
23. Sonstige Investitionstätigkeit	7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	373.179,80	307.000,00	0,00	296.180,00	-10.820,00	0,00		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit								
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	27.407,52	450.000,00	0,00	1.940,81	-448.059,19	0,00		
26. Baumaßnahmen	247.881,78	975.000,00	0,00	70.049,68	-904.950,32	0,00		
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.446,79	25.000,00	0,00	6.176,10	-18.823,90	0,00		
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
29. Aktivierbare Zuwendungen	10.086,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	650.000,00	0,00	0,00	-650.000,00	0,00		
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	289.822,09	2.100.000,00	0,00	78.166,59	-2.021.833,41	0,00		
32. = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 24 und 31)	83.357,71	-1.793.000,00	0,00	218.013,41	2.011.013,41	0,00		
33. = Finanzmittel-Überschuß/-fehlbetrag	426.355,88	-1.776.900,00	0,00	747.843,01	2.524.743,01	-13.090,95		

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁵⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von in. Darlehen f. Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
36. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
37. = Finanzmittelveränderung (=Zeilen 33 und 36)	426.355,88	-1.776.900,00	0,00	747.843,01	2.524.743,01	-13.090,95	
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	577.441,83	0,00	0,00	282.315,44	282.315,44	0,00	
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	431.301,86	0,00	0,00	282.897,41	282.897,41	0,00	
40. = Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (= Zeilen 38 und 39)	146.139,97	0,00	0,00	-581,97	-581,97	0,00	
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	1.317.651,95	0,00	0,00	1.890.147,80	1.890.147,80	0,00	
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (= Zeilen 37, 40 und 41)	1.890.147,80	-1.776.900,00	0,00	2.637.408,84		-13.090,95	

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) außer für Investitionstätigkeit

4) Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

5) Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

6) Die Zeilen 38 bis 42 können optimal ergänzt werden.

Bilanz der Gemeinde Hilgermissen zum 31.12.2021

	01.01.2021	31.12.2021
	-Euro-	-Euro-
<u>AKTIVA</u>		
1. Immaterielles Vermögen	82.219,46	77.865,44
1.1 Konzession	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	0,00	0,00
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	82.219,46	77.865,44
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	5.442.197,08	5.293.175,89
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	504.687,50	401.114,67
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	775.574,62	762.245,80
2.3 Infrastrukturvermögen	4.026.719,44	3.944.674,76
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	43.623,03	41.098,12
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17.768,67	17.731,79
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.242,87	1.185,51
2.8 Vorräte	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	72.580,95	125.125,24
3. Finanzvermögen	227.468,51	155.585,38
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	102.558,38	102.558,38
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	7.500,00	7.500,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	68.433,09	30.291,66
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	48.977,04	15.235,34
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	1.890.147,80	2.637.408,84
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.433,07	758,15
Bilanzsumme	7.644.465,92	8.164.793,70
<u>PASSIVA</u>		
1. Nettoposition	7.043.697,82	7.507.372,18
1.1 Basis-Reinvermögen	2.996.613,19	2.996.613,19
1.1.1 Reinvermögen	2.996.613,19	2.996.613,19
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.2 Rücklagen	2.153.405,11	2.286.175,45
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.942.120,83	2.072.422,42
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	54.891,57	57.360,32
1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	156.392,71	156.392,71
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3 Jahresergebnis	573.506,95	845.513,78
1.3.1 Ergebnis aus Vorjahren	573.506,95	440.736,61
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung ausHHR für Aufwendungen (in Klammern)	0,00	404.777,17
1.4 Sonderposten	1.320.172,57	1.379.069,76

	01.01.2021 -Euro-	31.12.2021 -Euro-
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.089.564,31	1.037.314,62
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	230.608,26	341.755,14
1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2. Schulden	521.629,76	621.292,26
2.1 Geldschulden	0,00	0,00
2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.115,32	2.215,42
2.4 Transferverbindlichkeiten	20.557,63	112.999,00
2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	1.000,63	0,00
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	19.557,00	112.999,00
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	491.956,81	506.077,84
2.5.1 Durchlaufende Posten	488.981,81	488.399,84
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	488.981,81	488.399,84
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	2.975,00	17.678,00
2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3. Rückstellungen	78.200,00	34.400,00
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	73.000,00	29.200,00
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen u. anhängigen Gerichtsv	0,00	0,00
3.8 Andere Rückstellungen	5.200,00	5.200,00
4. Passive Rechnungsabgrenzung	938,34	1.729,26
Bilanzsumme	7.644.465,92	8.164.793,70

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 55 KomHKVO

Gesamtsumme der gebildeten Haushaltsausgabereste:

130.000,00 €

Gesamtsumme der übertragenen Finanzmittel aus Verbindlichkeiten:

19.822,18 €

Über den Bilanzstichtag hinaus bewilligte Stundungen

8.847,89 €

Detlef Meyer
Gemeindedirektor

Gemeinde Hilgermissen

Anhang zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Dabei wurden die für die Eröffnungsbilanz angewendeten Bilanzierungsmethoden unverändert fortgeführt. Das Vermögen wurde mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die linearen Abschreibungen, bilanziert.

Erläuterungen zu der Ergebnisrechnung

Im Haushaltsplan 2021 war ein planerischer Fehlbetrag von 12.300 € vorgesehen. Rechnerisch fiel der Jahresabschluss mit einem Überschuss von rd. 404.800 € deutlich höher aus. Davon entfallen auf das ordentliche Ergebnis rd. 391.700 € und auf das außerordentliche Ergebnis rd. 13.000 €.

Wie bereits im Vorjahr sind höhere **Steuereinnahmen** von rd. 174.300 € ein Grund für die Verbesserung des Ergebnisses. Die Mehreinnahmen ergeben sich wie folgt:

Grundsteuern	-	3.100 €
Gewerbesteuern	+	136.400 €
Umsatzsteueranteil	+	20.800 €
Einkommenssteueranteil	-	19.600 €
Hundesteuer	+	600 €

Bei der Grundsteuer A konnte im Ergebnis der Ansatz nicht erreicht werden. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge leicht rückläufig.

Bei den **Zuwendungen** wurden rd. 22.500 € mehr gebucht. Die Summe teilt sich auf höhere Abundanzahlungen der Stadt Hoya von rd. 16.700 € und rd. 1.800 € höhere Schlüsselzuweisungen auf. Weitere Mehrerträge von rd. 3.400 € konnten durch den Erhalt einer Zuwendung für die Umsetzungsbegleitung der Dorfregion Hilgermissen generiert werden.

Für das Bebauungsverfahren Nr. 15 „Wienbergen – Am Schulgraben“ wurden die hierfür entstandenen Kosten erstattet. Dadurch ergab sich bei den **privatrechtlichen Entgelten** rd. 14.500 € höhere Einnahmen.

Der Ansatz bei den **Zinserträgen** wurde um rd. 7.300 € überschritten. Die Ursache liegt zum einen in der Gewinnausschüttung der Gasversorgung (+5.600 €) und zum anderen in der Verzinsung der Gewerbesteuer (+1.700 €). Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die zu erwartende Gewerbesteuer. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der letzten Veranlagung. Erfolgt die Veranlagung 16 Monate nach Schluss des Jahres, müssen die Steuerschuldner für nachzuzahlende Steuern Zinsen von 0,5 % monatlich zahlen. Sind von der Gemeinde Gewerbesteuern zurückzuzahlen, muss diese die Zinsen erstatten. Auch wenn Veranlagungen der Vorjahre vom Finanzamt geändert werden, ergeben sich Zinsen. Hier mussten aufgrund einer geänderten Steuerveranlagung in den Vorjahren vom Steuerschuldner Zinsen gezahlt werden.

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** wurden rd. 75.300 € nicht ausgegeben. Die Hardware für die digitale Ratsarbeit konnte preiswerter als angenommen in 2021 beschafft werden, so dass sich eine Einsparung von 2.200 € ergibt. Für die Unterhaltung der Grundstücke konnten 10.000 € eingespart werden. Die geplante Heizungserneuerung in der Liegenschaft Magelsen 73 konnte nicht durchgeführt werden. Die Maßnahme ist in 2022 neu

Gemeinde Hilgermissen

veranschlagt. Weiterhin war ein Zuschuss zur Sanierung des Denkmals in Magelsen in Höhe von 5.000 € eingeplant, der jedoch nicht abgerufen wurde. Bei der Straßenunterhaltung wurden rd. 47.000 € weniger als veranschlagt ausgegeben. Die restlichen Einsparungen verteilen sich auf verschiedene Konten.

Der Ansatz der **Abschreibungen** wurde um 19.900 € unterschritten. Dies ist in erster Linie auf geplante aber nicht durchgeführte oder noch nicht in voller Höhe abgerechnete Straßenbaumaßnahmen zurückzuführen.

Der Ansatz bei den **Transferaufwendungen** wurde um rd. 42.900 € unterschritten. Hier ergaben sich verschiedene Veränderungen. Die erheblichen Abweichungen sind nachstehend aufgeführt:

Bezuschussung Vereine Heimat- u. Kulturpflege	- 2.500 €
Förderung von Existenzgründungen	- 10.000 €
Kinderbonus	- 6.800 €
Gewerbesteuerumlage (wegen höherer Einnahmen)	+ 11.000 €
Finanzausgleichsrückstellungen	+ 29.200 €
Kreisumlage	- 60.600 €

Ursächlich für die Einsparung bei der Kreisumlage ist die Senkung im laufenden Jahr von 52 % auf 49%.

Bei den sonstigen **ordentlichen Aufwendungen** sind rd. 46.800 € übrig geblieben. Zum größten Teil liegt das an den nicht verwendeten Mitteln für Planungskosten in Höhe von rd. 37.800 €. Die veranschlagten Kosten für die Dorfentwicklungsplanung und die aufzustellenden Bauleitpläne waren noch nicht in voller Höhe zu zahlen.

Außerdem wurden bei den Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder rd. 3.600 € eingespart sowie rd. 4.400 € bei Prüfungskosten. In 2021 konnte lediglich die Rechnungsprüfung für das Jahr 2018 abgerechnet werden. Die Abrechnung für 2019 erfolgt Anfang 2022. Derzeit steht die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 aus.

Die restliche Einsparung verteilt sich auf verschiedene Konten.

Erläuterungen zu der Finanzrechnung

Nach der Haushaltsplanung sollten sich die **liquiden Mittel** in 2021 um 1.776.900 € vermindern. Tatsächlich beläuft sich der Endbestand an liquiden Mitteln zum Ende des Jahres auf rd. 2.637.400 €. Eine Ursache liegt in der oben erläuterten Verbesserung des Ergebnisses, soweit dieses zahlungswirksam war. Ferner wurden geplante Baumaßnahmen, insbesondere bei den Straßen, nicht realisiert. In diesem Zusammenhang konnten die eingeplanten Zuschüsse hierfür nicht abgerufen werden, so dass sich im Saldo aus der Investitionstätigkeit eine Verbesserung gegenüber der Planung von rd. 2.011.000 € ergab.

Die Verbesserung bei der Investitionstätigkeit stellt sich wie folgt dar.

Bei den **Einzahlungen für Investitionen** wurden rd. 10.800 € weniger eingenommen als veranschlagt. Dabei ergaben sich die nachstehenden Veränderungen:

Investitionszuweisung für Straßen und Wirtschaftswege	- 107.000 €
Erschließungsbeiträge	+ 116.200 €
Einnahmen aus Kompensation	- 100.000 €
Einnahmen aus dem Verkauf der Grundstücke	+ 77.400 €
Verkauf Straßenfläche Mehringen	+ 2.600 €

Bei den **Auszahlungen für Investitionen** konnten rd. 2.021.800 € eingespart werden. Dies ist hauptsächlich auf folgende Änderungen zurückzuführen:

Gemeinde Hilgermissen

Vermessung von Baugrundstücken/Ankauf w. Flächen	- 349.800 €
Grunderwerb für Radweg L 201/Straßenflächen Langer Kamp	+ 1.700 €
Einsparung Ausgaben für Kompensationsgrundstücke	- 100.000 €
Planungskosten Sanierung Gebäude	- 2.700 €
Anbau Gerätehaus bei der Tribüne (wird nicht mehr durchgeführt)	- 20.000 €
Verschiedene Straßenbaumaßnahmen	- 868.500 €
Ausbau Straßenbeleuchtung (Lampen noch nicht aufgestellt)	- 13.700 €
Ortsplantafeln (beauftragt, Aufstellung fehlt noch)	- 18.800 €

Die interkommunale Kreditgewährung in Höhe von 650.000 € an die Samtgemeinde ist nicht erfolgt. Sollten alle veranschlagten Investitionen bei der Gemeinde durchgeführt werden, werden ihre liquiden Mittel hierfür benötigt.

Bestand an Zahlungsmitteln und Schulden

Der Bestand an Zahlungsmitteln hat sich zum 31.12.2021 auf 2.637.400 € erhöht.

Die Gemeinde hat weiterhin keine langfristigen **Schulden** aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen. In der Bilanz sind Verbindlichkeiten von rd. 621.300 € ausgewiesen. Dabei entfallen rd. 488.400 € auf noch nicht ausgegebene Mittel für die Kompensationsmaßnahmen. Die übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten sind zwischenzeitlich beglichen.

Einzel Erläuterungen zu den wichtigsten Bilanzpositionen per 31.12.2021

Aktivseite

Das **immaterielle Vermögen** ist um rd. 4.300 € gesunken. Ursächlich hierfür sind die planmäßigen Abschreibungen der geleisteten Zuschüsse.

Das **Sachvermögen** hat sich insgesamt um rd. 149.000 € vermindert. Dies ergibt sich aus den im Folgenden dargestellten Einzelpositionen:

Der Wert der **unbebauten Grundstücke** hat sich durch den Verkauf von Baugrundstücken um rd. 103.600 € verringert.

Das **bebaute Grundvermögen** wird durch den Kauf einer Fläche für die Errichtung der Schützhütte in Wienbergen leicht erhöht. Demgegenüber steht die Verminderung bei den Gebäudewerten durch die gebuchten Abschreibungen. Im Saldo führen die Abschreibungen zu einer Verminderung von 13.400 €.

Das **Infrastrukturvermögen** hat sich trotz des Ankaufs der Straßenverkehrsflächen zur Erschließung des Gewerbegebietes Langer Kamp (+1.400 €) sowie der Aktivierung der Baustraße im Baugebiet Wechold Sünder II (+56.000 €) durch die gebuchten Abschreibungen um 82.000 € vermindert.

Zum 31.12.2021 sind die **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** auf rd. 125.100 € gestiegen. Die Ursache liegt hauptsächlich an den zwar begonnenen aber noch nicht fertiggestellten Straßenbaumaßnahmen. Diese werden bis zur Fertigstellung als Anlage im Bau geführt und erst dann in der Bilanz aktiviert. Dies sind folgende Maßnahmen:

Erneuerung DGH Wienbergen	2.300 €
Grunderwerb Radweg L 201	72.900 €
Ortsplanschilder	6.200 €

Gemeinde Hilgermissen

div. Straßenbaumaßnahmen (u.a. Bredenweg, Fredenhopstraße)	37.400 €
Straßenbeleuchtung BauGB Wechold Sünder II	6.300 €

Passivseite

Die **Nettoposition** hat sich um rd. 463.400 € erhöht. Werterhöhend wirkte sich dabei das positive Jahresergebnis aus.

Die **Sonderposten** haben sich um rd. 58.900 € erhöht. Dies ist auf die erhaltenen Erschließungsbeiträge aus dem Verkauf der Baugrundstücke für den Straßenbau zurückzuführen. Eine Verminderung ergibt sich aus der Auflösung der Sonderposten.

Bei den **Verbindlichkeiten** machen die als durchlaufender Posten gebuchten Kompensationsmittel mit rd. 488.000 € den größten Anteil aus. Die übrige Summe verteilt sich auf kurzfristige Verbindlichkeiten.

Wie bereits erläutert beläuft sich die **Rückstellung** zum Finanzausgleich auf 29.200 €. Die Rückstellung für die ausstehende Prüfung der Jahresabschlüsse beträgt 5.200 €

Eystrup, den 30.03.2022

Detlef Meyer
Gemeindedirektor

Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021

1. Allgemeine Angaben

Der Rechenschaftsbericht wurde gem. § 128 NKomVG und § 57 KomHKVO als Anlage zum Anhang erstellt. Auf die detaillierten Ausführungen im Anhang zur Entwicklung des Haushaltsjahres 2021 wird Bezug genommen. Dieser Rechenschaftsbericht enthält daher nur ergänzende Angaben zum Anhang.

Anders als im Haushaltsplan vorgesehen, ist in diesem Jahr ein Überschuss von rd. 404.800 € entstanden. Anstatt des erwarteten Fehlbetrages im ordentlichen Haushalt von 22.300 € wurde ein Überschuss in Höhe von rd. 391.700 € erzielt. Im außerordentlichen Ergebnis war ein Überschuss von 10.000 € im Plan vorgesehen. Tatsächlich beträgt der Überschuss rd. 13.100 € und fiel damit etwas höher aus.

Die finanziellen Mittel sollten sich planerisch um 1.776.900 € verringern. Im Ergebnis haben sich diese um rd. 747.300 € auf 2.637.408,84 € erhöht.

2. Entwicklung wesentlicher Bilanzpositionen

	<u>01.01.2021</u>	<u>31.12.2021</u>	<u>Veränderung</u>
Sachvermögen	5.442.200	5.293.200	-149.000
Liquide Mittel	1.890.200	2.637.400	747.200
Nettoposition	7.043.700	7.507.400	463.700
Rückstellungen	78.200	34.400	-43.800

3. Vorgänge nach Abschluss des Jahres, finanzwirtschaftliche Risiken

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Jahres eingetreten.

4. Übertragene Finanzmittel nach 2022

Übertragene Finanzmittel aus Verbindlichkeiten für Aufwendungen

<u>Produkt</u>	<u>Konto</u>	<u>Bezeichnung Produktkonto</u>	<u>Betrag</u>
11101	727101	Gutscheine anl. Geburtstage, Hochzeiten	181,94
11101	742100	Sitzungsgelder Ratsmitglieder	500,00
11151	721100	Dachrinnenreinigung DGH Wienbergen	80,33
54520	727100	Stromabschläge	489,41
61100	734100	Gewerbesteuerumlage	17.678,00
Gesamtsumme der Reste:			18.929,68

Übertragene Finanzmittel für Verbindlichkeiten und Investitionen

<u>Produkt</u>	<u>Konto</u>	<u>Bezeichnung Produktkonto</u>	<u>Betrag</u>
54110	787200	Vermessung Weg zwischen K155 und Nr. 27	892,50
Gesamtsumme der Reste:			892,50

Gemeinde Hilgermissen

Übertragene Finanzmittel für Investitionen

<u>Produkt</u>	<u>Konto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Produktkonto</u>	<u>Betrag</u>
54110	787200		Tiefbaumaßnahme Ovelgönner Weg	90.000
54110	787200		Tiefbaumaßnahme T-Kreuzung in Eitzendorf	40.000
Gesamtsumme der Reste:				130.000

Durch die Bildung von Haushaltsresten wird nur die Verfügbarkeit der Mittel in 2022 erhöht. Die liquiden Mittel werden sich gegenüber der Haushaltsplanung 2022 zusätzlich um die Haushaltsreste verringern.

Die Reste aus Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen, die erst in 2022 gezahlt, aber noch auf das Jahr 2021 gebucht wurden. Diese werden zusätzlich in der Bilanz als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

5. Darstellung von Entwicklungen

Steuereinnahmen und Finanzaufweisungen in 1.000 €

Jahr	Grundsteuer A + B	Gewerbesteuer	Eink. + Umsatzsteuer	Hundesteuer	Zuweisung SG und Abundanz	Summe Zuweisung
2019	330	731	1.048	11	83	2.203
2020	336	881	1.004	12	55	2.288
2021	328	811	1.067	12	66	2.284

In 2021 hat die Samtgemeinde keine Zuweisung aus den Schlüsselzuweisungen gezahlt.

	Gewerbesteueruml.	Kreisumlage	Samtgem. umlage	Summe Umlagen	Überschuss Zuw / Uml
2019	130	944	738	1.812	391
2020	84	1.005	716	1.805	483
2021	81	971	792	1.844	440

Abschreibungen und Auflösungserträge, gerundet auf volle 100 €

Jahr	Abschreibungen	davon Wertberichtigungen / Abschreibung Forderungen	Auflösung der Sonderposten	Saldo ohne WB
2019	141.700	0	45.900	95.800
2020	160.300	10.100	54.900	95.300
2021	159.600	0	66.000	93.600

6. Entwicklung der Jahresergebnisse und der liquiden Mittel

Jahr	Jahresergebnis	Endbestand liquide Mittel
2008 - 2018	2.129.782,74	
2019	252.787,12	
2020	187.949,49	
2021	404.777,17	2.637.408,84

7. Wertberichtigungen, Abschreibungen auf Forderungen, Rückstellungen

Wertberichtigungen von Forderungen:

Zum Jahresende werden alle Forderungen auf ihre Realisierbarkeit überprüft. Voraussichtlich nicht eingehende Beträge werden durch Wertberichtigungen korrigiert.

Die Wertberichtigungen haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert. Insgesamt belaufen sie sich auf 8.500 €. Im Einzelnen teilt sich die Summe wie folgt auf:

Gewerbesteuer	8.000 €
Hundesteuer	500 €

Abschreibungen auf Forderungen, Stundung von Forderungen :

In 2021 wurden keine Forderungen niedergeschlagen. Über den 31.12.2021 hinaus wurden drei Stundungen gewährt. Die über das Jahresende gestundete Restschuld beläuft sich auf 8.847,89 €

Rückstellungen:

Finanzausgleichsrückstellungen

Das NKomVG wurde mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert. Mit dieser Änderung wird die Berechnung von Finanzausgleichsrückstellungen festgelegt. Für die Kreis- und Samtgemeindeumlage müssen danach Rückstellungen gebildet werden, wenn die zu zahlenden Umlagen im Folgejahr höher sind als die Umlagen im laufenden Jahr. Durch die höheren Steuern, die in die Berechnung der Umlagen im Folgejahr einfließen, steigt die Umlage in 2022 an. Daher wurde eine Rückstellung in Höhe der Steigerung von 29.200 € gebildet.

Rückstellung für Prüfungskosten

Die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wurden im Jahr 2021 nicht geprüft. Aus diesem Grund wird der voraussichtliche Betrag als Rückstellung eingebucht. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde 2021 mit einem Betrag von rd. 2.600 € abgerechnet. Dieser Betrag wird auch für die Prüfung des Jahres 2019 und 2020 angesetzt. Insgesamt sind für zwei Jahresabschlüsse somit 5.200 € in 2021 als Rückstellung zu buchen.

8. Bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Jahr 2021 wurden drei überplanmäßige Ausgaben im Ertrags- und Finanzhaushalt in Höhe von 600,00 € für Verwahrensentgelte aufgrund der Senkung des Freibetrages durch

Gemeinde Hilgermissen

Banken, 3.000,00 € für Bauhofkosten sowie 1.800,00 € für die Aufstellung der Hausnummernschilder bewilligt.

9. Bewertung des Jahresabschlusses

Das Haushaltsjahr 2021 fiel für die Gemeinde Hilgermissen trotz der Corona-Pandemie positiv aus. Durch den erneuten Überschuss beim Jahresergebnis stehen der Gemeinde für den Ausgleich evtl. später auftretender Fehlbeträge ausreichende Mittel in den Überschussrücklagen zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die Liquidität der Gemeinde sehr gut. Diese wird aber auch für die anstehenden Investitionen der kommenden Jahre (z.B. für die Abrechnung Breitband) benötigt.

Beschlussvorlage
öffentlich

3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

<i>Organisationseinheit:</i> FB Zentraler Service + Bildung	<i>Datum</i> 01.08.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Charis Drexhage	<i>Aktenzeichen</i> 11.00.11-03

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss		N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hilgermissen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, die Erstattung des Verdienstausfalls und der Fahr- und Reisekosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung) wird in der Fassung der Anlage 1 zur BV (03/X/031) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt:

Die Abgeordneten der kommunalen Vertretungen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nach dem Kommunalverfassungsgesetz Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung, mit der ihre Auslagen ersetzt werden.

Die Einzelheiten der Entschädigung regeln die Kommunen durch Satzung. Eine Orientierung zur Ausgestaltung der Satzungen geben die Empfehlungen der Entschädigungskommission. Zum Ende jeder Kommunalwahlperiode wird die Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG berufen. Sie gibt Empfehlungen zu einzelnen Bestandteilen der Entschädigung (z. B. Sitzungsgeld, Fahrkosten, Verdienstausfall), zur Höhe und führt allgemeine Grundsätze aus.

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hilgermissen befindet sich auf einem Stand von Januar 2016. Es soll geprüft werden, inwiefern Satzungsänderungen gemäß den aktuellen Empfehlungen vorgenommen werden können.

Empfehlungen der Entschädigungskommission

Die für die Wahlperiode 2021 bis 2026 ergangene Empfehlung der Kommission kann im Detail unter www.mi.niedersachsen/Themen/Kommunen/Entschädigungskommission eingesehen werden.

Die Kommission empfiehlt:

- als pauschale Aufwandsentschädigungen Höchstbeträge, die nach Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise gestaffelt sind.
- Die Höchstbeträge gelten sowohl für den Fall der Zahlung als Monatspauschale als auch für den Fall der ganzen oder teilweisen Zahlung als Sitzungsgeld.
- **Im Fall der Wahrnehmung mehrerer besonderer Abgeordnetenfunktionen ist eine Erhöhung der Entschädigung nur dann gerechtfertigt, wenn jede Funktion für sich**

einen erhöhten finanziellen Mehraufwand mit sich bringt. Ansonsten sollte der Ausschluss der Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche in einer Person durch Satzung geregelt werden.

Die für Mitgliedsgemeinden in Samtgemeinden bis 20.000 Einwohnende empfohlenen Höchstbeträge (ohne Kinderbetreuungskosten) werden im Folgenden mit den bisherigen Beträgen der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hilgermissen verglichen:

	Empfehlungen Entschädigungskommission Mitgliedsgemeinden in Samtgemeinden bis 20.000 Einwohnende (Höchstbeträge)	Entschädigungen gem. Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde – Januar 2016 –
Sitzungsgeld	105,00 €/Monat (bei 4 Sitzungen)	25,00 € (bei xy Sitzungen pro Monat oder Jahr)
Bürgermeister/in (BGM) /mtl. (§106 Abs. 1 NKomVG)	525,00 € (= 5-faches Sitzungsgeld)	400,00 €
1. stellv. BGM/mtl.	262,50 € (= 2,5-faches Sitzungsgeld)	50,00 €
2. stellv. BGM mtl.	Kein konkreter Vorschlag	25,00 €
3. stellv. BGM mtl.	Kein konkreter Vorschlag	/
Fraktionsvorsitz/ Gruppenvorsitz mtl.	262,50 € (= 2,5-faches Sitzungsgeld)	25,00 € für Ratssitzungen
Gemeindedirektor/in/ mtl	§ 44 NKomVG; 262,50 €	90,00 €
1. stellv. Gemeindedirektor/in/ mtl		90,00 €
2. stellv. Gemeindedirektor/in/ mtl		90,00 €
Ratsvorsitz oder Ausschussvorsitz	157,50 € (= 1,5-faches Sitzungsgeld)	/
Fahrtkosten- pauschale BGM	Höchstbetrag nach den Kosten/km gem. Bundesreisekostengesetz (0,20 €); Ggf. pauschaliert: Entfernung Wohnung – Rathaus	60,00 €
Verdienstaufschlag	Regelungen in den Satzungen von Höchstbetrag pro Stunde und Tag	25,00 €
Entschädigung für Ratsmitglieder die die		13,00 €

Im Abgleich mit den Empfehlungen der Entschädigungskommission sowie den jeweiligen Aufwandsentschädigungssatzungen der anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde (Siehe Übersicht in Anlage 2) werden folgende weitere Anpassungen zur Diskussion gestellt:

1. Anpassung der Entschädigungen für

- a. Sitzungen
- b. Fraktions-/Gruppenvorsitz
- c. den/die Bürgermeister/in
- d. Stellvertretungen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters
- e. den/die Gemeindedirektor/in und Stellvertretung
- f. Ausschussvorsitz
- g. Verdienstausfall
- h. Haushaltsführung

2. § 3 Abs. 5 – Ergänzung

„Nimmt die/der Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Funktion ununterbrochen, den Erholungsurlaub und eine beschlossene Sitzungspause nicht eingerechnet, länger als einen Monate nicht wahr, so fällt die Aufwandsentschädigung mit Beginn des 2. Kalendermonats weg.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung.

Im Übrigen wird die Aufwandsentschädigung unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit im Laufe eines Monats jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.“

3. Ausschluss der Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche in einer Person

§ 3 Abs. 6 – Ergänzung

„Nimmt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen wahr, wird nur die Entschädigung für die am höchsten dotierte Funktion gewährt.“

4. Anpassung von Turnus der Zahlung der Entschädigungen

§ 6

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten werden zum 15. jeden Monats und die Entschädigungen der Ratsmitglieder sowie die übrigen Entschädigungen werden zeitnah jeweils nach Entstehen des Anspruches durch Überweisung gezahlt.

Zahlungen, die in einem anderen Turnus als monatlich oder jährlich erfolgen, sind technisch nicht mehr ohne weiteres umsetzbar. Zur Effizienzsteigerung der Verwaltungsprozesse bietet sich daher eine Anpassung des Zahlungsturnus an.

Der in Anlage 1 beigefügte Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen enthält alle Formulierungen der vorgeschlagenen Änderungen sowie die derzeit gültigen Beträge der Aufwandsentschädigungen (gelb bzw. rot gekennzeichnet). Die jeweilige Höhe der Beträge der Aufwandsentschädigungen ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Entschädigungskommission zu bestimmen.

Zur weiteren Vorbereitung ist als Anlage 2 eine Übersicht über die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen innerhalb der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Grafschaft Hoya

beigefügt.

Anlagen:

1	Entwurf 3. Änderung Entschädigung Hilgermissen	öffentlich
2	Lesefassung Aufwandsentschädigungssatzung	öffentlich
3	Uebersicht Aufwandsentschaedigungen SG	öffentlich

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Hilgermissen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hilgermissen vom xx.yy.zzzz wird folgende 3. Satzung zur Änderung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Hilgermissen erlassen:

Artikel 1

In § 2 Satz 1 wird die Zahl „25 €“ durch die Zahl „xy €“ ersetzt.

In § 2 Satz 2 wird die Zahl „25 €“ durch die Zahl „xy €“ ersetzt.

Artikel 3

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „400 €“ durch die Zahl „xy €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „50 €“ durch die Zahl „xy €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „25 €“ durch die Zahl „xy €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 3 wird die Zahl „90 €“ durch die Zahl „xy €“ ersetzt.

In § 3 wird als Abs. 4 folgender Satz eingefügt:

Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten für die Leitung ihrer jeweiligen Ausschusssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld / xy €.

In § 3 werden als Abs. 5 folgende Sätze eingefügt:

Nimmt die/der Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Funktion ununterbrochen, den Erholungsurlaub und eine beschlossene Sitzungspause nicht eingerechnet, länger als einen Monate nicht wahr, so fällt die Aufwandsentschädigung mit Beginn des 2. Kalendermonats weg.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung.

Im Übrigen wird die Aufwandsentschädigung unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit im Laufe eines Monats jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

In § 3 wird als Abs. 6 folgender Satz eingefügt:

Nimmt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen wahr, wird nur die Entschädigung für die am höchsten dotierte Funktion gewährt.

Artikel 4

In § 4 Abs. 3 wird die Zahl „25 €“ durch die Zahl „xy €“ ersetzt.
In § 4 Abs. 4 wird die Zahl „13 €“ durch die Zahl „xy €“ ersetzt.

Artikel 5

In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „60 €“ durch die Zahl „xy €“ ersetzt.

Artikel 6

§ 6 erhält die folgende Fassung:

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten werden zum 15. jeden Monats und die Entschädigungen der Ratsmitglieder sowie die übrigen Entschädigungen werden zeitnah jeweils nach Entstehen des Anspruches durch Überweisung gezahlt.

Diese Änderungssatzung tritt zum xx.yy.zzzz in Kraft.

Hilgermissen, den xx.yy.zzzz

Gemeinde Hilgermissen
Der Gemeindedirektor

Detlef Meyer

Lesefassung

der Satzung der Gemeinde Hilgermissen über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Hilgermissen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, und des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Hilgermissen vom 25.08.2016 wird folgende 2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hilgermissen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Mitglieder des Gemeinderates und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen, des Verdienstausfalles und der Fahr- und Reisekosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen
 - a) des Gemeinderates,
 - b) des Verwaltungsausschusses,
 - c) der Ausschüsse,
 - d) der Fraktionen und Gruppen bis zu einer Anzahl von zehn Sitzungen im Jahr.
- (4) Den Sitzungen nach Abs. 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Veranstaltungen mit Sitzungscharakter, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen auf Einladung des Bürgermeisters oder des Gemeindedirektors erfolgt.

§ 2

Entschädigungen der Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und je einer Fraktions- oder Gruppensitzung vor einer Gemeinderatssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **25 €** je Sitzung.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
Fraktionssitzungen werden hierauf nicht angerechnet.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden bzw. die Gruppenvorsitzenden erhalten für jede Sitzung des Gemeinderates eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes von **25 €**.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen

- (1) Die/Der Bürgermeister/in erhält neben der Entschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **400 €**, die der/dem stellvertretenden Bürgermeister/in zusteht, wenn sie/er den/die Bürgermeister/in länger als einen Monat vertritt.
- (2) Der/Die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50 €**.
Der/Die 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung von **25 €** monatlich.

- (3) Der/Die Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €, der/die 1. stellvertretende Gemeindedirektor/in in Höhe von 90 € und der/die 2. stellvertretende Gemeindedirektor/in in Höhe von 90 €.
- (4) Im Übrigen wird die Aufwandsentschädigung unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit im Laufe eines Monats jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 3 a

Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten kann durch Beschluss des Verwaltungsausschusses eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 50 € monatlich bzw. 600 € jährlich gewährt werden.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages bei Wahrnehmung ihrer in § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten Tätigkeiten.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständig Tätige haben ihren Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird auf höchstens 25 € je Stunde begrenzt.
- (4) Mitglieder des Gemeinderates, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 13 €.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für Fahrten, die zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Tätigkeiten innerhalb des Gemeindegebietes notwendig sind, werden Reisekosten nicht erstattet.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erhält der/die Bürgermeister/in zur Abdeckung seiner/ihrer Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine monatliche Pauschale in Höhe von 60 €.
- (3) Für sonstige Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundes-Reisekostengesetz gewährt.

§ 6

Zahlungsweise

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 3 werden monatlich, die Entschädigungen und Fahrtkostenpauschalen nach den §§ 2,3 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 2 werden zur Quartalsmitte und die übrigen Entschädigungen jeweils nach Entstehen des Anspruches durch Überweisung gezahlt.

§ 7

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstaufschlagentschädigungen ist Sache der Empfänger/innen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Hilgermissen über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Hilgermissen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 24.01.2002 tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 01.03.2012 tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 25.08.2016 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

	Flecken Bücken		Gemeinde Eystrup	Gemeinde Gandes- bergen	Gemeinde Hämel- hausen	Gemeinde Hassel (W.)	Gemeinde Hilger- missen	Stadt Hoya/ Weser	Gemeinde Hoyerhagen		Gemeinde Schweringen		Gemeinde Warpe	SG Grafschaft Hoya	
Einwohnende 30.06.2021	2.132		3.434	516	568	1.750	2.130	3.929	961		769		713	16.902	Einwohnende 30.06.2021
	Stand 2020	geplant 2022	Stand 2021	Stand Nov. 2016	Stand Nov. 2011	Stand Sep. 2016	Stand 2016/2011	Stand 2002	Stand 2020/2006	Stand 2022	Stand 2017/2002	Stand 2021/22	Stand 2002	Stand 2016	
Bürgermeister (BGM) /mtl.	400,00 €	460,00 - 480,00	350,00 €	190,00 €	140,00 €	500,00 €	400,00 €	350,00 €	300,00 €	220,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	-	Bürgermeister (BGM) /mtl.
1. stellv. BGM/mtl.	100,00 €	120,00 €	120,00 €	20,00 €	20,00 €	100,00 €	50,00 €	100,00 €	50,00 €	70,00 €	50,00 €	75,00 €	50,00 €	200,00 €	1. stellv. BGM/mtl.
2. stellv. BGM/mtl.	50,00 €	120,00 €	120,00 €	10,00 €	-	100,00 €	25,00 €	70,00 €	-	35,00 €	-	35,00 €	-	150,00 €	2. stellv. BGM/mtl.
3. stellv. BGM/mtl.														100,00 €	3. stellv. BGM/mtl.
Beigeordnete im VA															Beigeordnete im VA
Fraktionsvors./mtl.	60,00 €	75,00 €	30 je Sitzung	-	-	50 € mtl	25 € f. Rats- sitzungen	100,00 €	-	50,00 €	-	-	-	50 € zzgl. 10 € je FraktMitgl.	Fraktionsvors./mtl.
Ausschussvors.	dopp. SitzGeld	dopp. SitzGeld	dopp. SitzGeld							dopp. SitzGeld				dopp. SitzGeld	Ausschussvors.
VerwVertr.GemDir/mtl.	100,00 €	120,00 €	130,00 €	60,00 €	60,00 €	150,00 €	90,00 €	150,00 €	70,00 €	120,00 €	70,00 €	100,00 €	70,00 €	entf.	Gemeindedirektor/mtl.
1. stellv. GD/mtl.	100,00 €	120,00 €	130,00 €	-	40,00 €		90,00 €	150,00 €	80,00 €	220,00 €	80,00 €	120,00 €	80,00 €	entf.	1. stellv. GD/mtl.
2.stellv. GD/mtl.	100,00 €	120,00 €	-	-	40,00 €		90,00 €	-	70,00 €	120,00 €	70,00 €	100,00 €	70,00 €	entf.	2.stellv. GD/mtl.
Fahrtkostenpausch. BGM	30,00 €	40,00 €	70,00 €	30,00 €	40,00 €	60,00 €	60,00 €	-	50,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	entf.	Fahrtkostenpausch. BGM
Sitzungsgeld	30,00 €	35,00 €	30,00 €	25; + 15 € bei Nachweis Kinderbetreu- ung	25,00 €	30,00 €	25,00 €	25,00 €	20,00 €	30,00 €	25,00 €	30,00 €	25,00 €	30,00 €	Sitzungsgeld
FahrtKpausch für RM innerh. der SG														Jahrespauc- h. 100 € je RM	FahrtKpausch für RM innerh. der SG
zus. Beträge Frakt.	X 2		X 2	entf.	entf.	X 2	X 2	X 2	X3		X 2	X2	X 2	X 2 / X 3	zus. Beträge Frakt.
Verdienstausfall	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	30,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	Verdienstausfall

X 2 = daneben wird teilw. ein zusätzl. Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen /nach Anzahl u. Jahr begrenzt (in d. Gem.Eystrup für bis zu 15 Sitzungen geplant) oder für jede Ratssitzung/ gewährt.

X 3 = weiteres Sitzungsgeld nach mehr als 3 Std.Sitzungsdauer